Juristische Abhandlungen

von

Dr. Herrmann Wasserschleben,

Professor der Rechte an der Universität Gießen.

Gießen, 1856.

Ferber'sche Universitätsbuchhandlung.

(Emil Roth.)

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.

Vorrede.

Die folgenden Abhandlungen sind den Entscheidungsgründen entnommen, welche ich, als Referent in der dem hiesigen Spruchkollegium zum Urtheil überwiesenen Gräflich Bentinck'schen Prozeßsache im Jahre 1852 zu meinem Urtheilsentwurf ausgearbeitet hatte. Da der gedachte Prozeß durch Vergleich beendet ist, erschien es mir nicht unangemessen, diejenigen Abschnitte jenes Referats, welche ein allgemeineres wissenschaftliches Interesse darbieten, in sachgemäßer Umarbeitung, als besondere Abhandlungen, zu veröffentlichen. Besondere Gründe aber veranlaßten mich, bei dieser Umarbeitung mich auf die Benutzung desjenigen Materials zu beschränken, welches durch den Druck dem größeren Publikum bereits zugänglich gemacht, oder doch nicht allein durch Einsicht der Akten mir bekannt geworden war, und diese Beschränkung war um so leichter durchführbar und um so unbedenklicher, als die wichtigsten Urkunden und die Mehrzahl der Prozeßschriften bei der ungewöhnlichen Publicität, welche der Bentinck'sche Erbfolgestreit bis in die neuere Zeit erhalten hatte, im Drucke vorliegen. Abgesehen hiervon,

sind diese Abhandlungen mit dem Inhalte der entsprechenden Abschnitte meines Referats übereinstimmend, woraus sich auch die Nichtbezugnahme auf mehrere erst nach dem Abschluß des letzteren erschienene, durch den Bentinck'schen Prozeß hervorgerufene, Schriften erklärt. Für diejenigen Abschnitte, welche das Brabanter Lehnsverhältniß der Herrschaft Kniphausen betreffen, verdanke ich eine Reihe interessanter Notizen dem Korreferate des Herrn Geh. Justizraths Kanzlers Dr. Birnbaum. Als Anhang habe ich das sog. Berliner Abkommen v. 8. Juni 1825 zum bessern Verständniß vollständig abdrucken lassen.

Gießen, den 6. Februar 1856.

Dr. **Wasserschleben.**

Inhalt.

I.

Von den rechtlichen Wirkungen

des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 und des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 auf den Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreit.

Der Beschluß der deutschen Bundesversammlung v. 12. Juni 1845 lautet dahin: „Daß der Gräflichen Familie Bentinck, nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesakte zustehen." Während der Herr Kläger in der ersten Instanz des Sucessionsstreits und noch zu Anfange der Verhandlungen zweiter Instanz die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg für die rechtliche Entscheidung sämmtlicher in diesem Prozesse vorliegenden Streitfragen auf Grund des Berliner Abkommens (Art. VI) nirgend bezweifelt hatte, zeigen bereits seine Gesuche bei der Bundesversammlung im März und Mai 1843, daß derselbe die Entscheidung der Präjudicialfrage über den hohen Adel der Reichsgräflich Bentinck'schen Familie durch die Bundesversammlung, mit Umgehung und Ausschließung des Oberappellationsgerichts, erstrebte, und nachdem der oben erwähnte Bundesbeschluß v. J. 1845 erfolgt war, wurde wiederholt und ausdrücklich klägerischer

Seits die ausschließliche Competenz der Bundesversammlung hinsichtlich jener Frage behauptet. Hiernach galt also das Oberappellationsgericht doch immer noch wenigstens zur Entscheidung der übrigen Streitpunkte für competent, später jedoch ist auf Grund eines angeblichen Bundesbeschlusses vom 8. November 1849 die Ansicht aufgestellt worden, daß nunmehr die Nachfolge in die Herrschaft Kniphausen als eine Staatssache anerkannt und jeder civilrichterlichen Competenz und Entscheidung entzogen worden sei, daß überhaupt der Successionsprozeß in einer Sache, welche keine Justiz- und Privatsache, sondern eine Staats- und Regierungsangelegenheit sei, bisher vor einem incompetenten Gerichte geführt, und soweit er Kniphausen und den Stand der Bentinck'schen Familie betreffe, durch die allein competente Behörde rechtskräftig entschieden worden, und daß diese Entscheidung auch auf die übrigen Bentinck'schen Besitzungen und Familienrechte wenigstens von einem präjudicirlichen Einflusse sei. Es soll daher die Frage näher erörtert werden, ob

1) das OAGericht zu Oldenburg in Folge jenes sogenannten Bundesbeschlusses vom 8. Nov. 1849 überhaupt noch competent war zur Entscheidung des Prozesses, und
2) im Bejahungsfalle diese Competenz sich auch auf die Entscheidung des den hohen Adel betreffenden Präjudicialpunkts erstreckte, oder diese nicht vielmehr der Bundesversammlung zustand, und ob nicht in Folge dessen der Bundesbeschluß v. 12. Juni 1845 als präjudicirlich und rechtsverbindlich für den in der Hauptsache erkennenden Richter zu betrachten war?

Im Art. VI des Berliner Abkommens v. 8. Juni 1825 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen der Herr Graf mit einigen durch die veränderte Lage der Umstände gebotenen Modificationen, den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder erhält, welche ihm zur Zeit des deutschen Reiches zustanden, und daß hiernach (Lit. d)

in allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie, bei welchen zur Zeit des deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, diese durch das OAGericht zu Oldenburg vertreten werden sollen.

Daß nun der Bentinck'sche Successionsstreit in diese Kategorie von Privatangelegenheiten gehörte, darüber kann kein Zweifel sein, denn es handelt sich hier gar nicht um die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und seines Besitzers, nicht um Princip, Maaß und Inhalt seiner Landeshoheit, sondern um die privatrechtliche Seite, um die Entscheidung der Frage, ob der regierende Graf nach den bestehenden Rechten zur Succession befugt war, und nicht dadurch die rechtlichen Ansprüche des Herrn Klägers verletzt worden sind. Sowie unbestreitbar alle derartigen Fragen zur Zeit des Reichs, wo nicht Austräge festgesetzt waren, von den Reichsgerichten entschieden wurden [1]) so mußte nach der oben angeführten Bestimmung des Berliner Abkommens Art. VI Lit. d. das OAGericht zu Oldenburg im vorliegenden Falle competent sein. Von dieser Ansicht ging auch die Bundesversammlung selbst aus, indem sie auf die im Mai 1828 von dem Grafen Johann Carl von Bentinck, dem Bruder des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich, bei derselben eingereichten Erklärung nebst Nachtrag dem Bittsteller, in Folge eines Beschlusses v. 24. Juli 1828 [2]), eröffnete,

daß, da es nicht im Berufe der Hohen Bundesversammlung liege, seinen bedingten oder unbedingten Beitritt zu dem, zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen Wilhelm Gustav Friedrich v. Bentinck abgeschlossenen Vertrage v. 8. Juni 1825 anzunehmen, oder

1) Moser, Teutsches Staatsrecht, Th. XIX. S. 363 u. ff.

2) Vergl. Zoepfl, Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttg. 1853, S. 15.

über Rechte Dritter, welche bei diesem Vertrage auf irgend eine Weise betheiligt sein möchten, zu entscheiden, — die Bundesversammlung auch seinem dermaligen Gesuche nicht Statt zu geben vermöge, sondern ihm überlassen müsse, seine Ansprüche auf gehörigem Wege zu verfolgen.

In gleicher Weise erklärte die Bundescommission, in Betreff des späteren vom Hrn. Kläger bei der Bundesversammlung eingereichten Gesuchs um Anerkennung des hohen Adels, in ihrem Berichte in der Sitzung v. 20. Juli 1843:

„Die Reclamationscommission, welche diese Eingabe begutachtete, konnte nicht verkennen, daß der Berliner Vertrag in den Worten des Art. VI Lit. d. desselben den Reclamanten mit seinem Successionsanspruch an die Cognition des für alle Civilstreitigkeiten an die Stelle der Reichsgerichte getretenen Oldenburger OAGerichts verwies [1]).

Schon zur Zeit des deutschen Reichs war die Unabhängigkeit der Reichsgerichte in Ansehung der Rechtspflege von dem Einflusse des Kaisers wiederholt gesetzlich anerkannt [2]), gegen Eingriffe der Landesherrn in den Wirkungskreis und die Selbstständigkeit der Gerichte gewährten die Reichsgerichte den erforderlichen Schutz [3]), und auch nach Auflösung des Reichs gilt in Folge eines constanten, überall anerkannten Rechtssatzes, jede Einmischung des Regenten oder der Staatsregierung in die Rechtspflege, jede Cabinetsjustiz, als unzulässig, woraus von selbst folgt, daß das competente Gericht nicht verpflichtet sein kann, sich derartigen in sein Richteramt übergreifenden Ent-

---

1) Zoepfl, a. a. O. S. 42.

2) Kammerger. O. v. 1555. Proöm. §. 1. Wahlcapitul. Art. XVI §. 7. 8. Art. XVII §. 1.

3) J. J. Moser, Von d. Landeshoheit in Justizsachen. Frankf. 1773. Kap. I §. 18. — Häberlin, Handb. d. deutschen Staatsrechts. Th. 2 S. 468 u. ff. — Leist, Lehrb. des Staatsrechts, §. 156.

scheidungen zu fügen [1]). Dieser Grundsatz der Selbstständigkeit der Gerichtshöfe ist durch die provisorische Competenzbestimmung der deutschen Bundesversammlung v. 12. Juni 1817 Lit. C. §. 5 Nr. 3 a. [2]), durch die Wiener Schlußakte v. J. 1820, Art. 29, und auch in spätern Protocollen der Bundesversammlung wiederholt anerkannt und bestätigt worden [3]). In den „Deutschen Grundrechten" endlich Art. 10 §. 175 (Reichsgesetzbl. St. 16) war die Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt ausdrücklich garantirt, und Cabinets- sowie Ministerialjustiz ausdrücklich für unstatthaft erklärt worden. Da nun auf Grund des Berliner Abkommens Art. VI Lit. d. die Entscheidung des vorliegenden Successionsstreits zur ausschließlichen Competenz des OAGerichts zu Oldenburg gehörte, so hatte die Bundesversammlung sowohl kraft der von ihr am 9. März 1826 ausdrücklich übernommenen Garantie jenes Abkommens, als wegen Art. 29 der Wiener Schlußacte, die Verpflichtung und Befugniß, Falls diese Competenz, sowie der durch dieselbe begründete Rechtszustand verletzt und verkümmert wurde, auf Anrufen des Betheiligten einzuschreiten und die Einhaltung des geordneten Rechtsweges zu bewirken. Wäre der Sinn des Art. VI Lit. d. rücksichtlich der Competenz des OAGerichts für den Erbfolge-Prozeß zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg und dem regierenden Grafen v. Bentinck streitig gewesen, so würde die Bundesversammlung darauf zu achten gehabt haben, daß diese Streitigkeit auf dem durch Art. VII des Abkommens vereinbarten schiedsrichterlichen Wege zur Entscheidung gebracht werde (vergl. Art. IX). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Glaubte dagegen ein Dritter, z. B. der Hr. Kläger, sich über Justizverweigerung bei der Bundesversammlung beschweren zu

1) H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 2. Aufl. Bd. 2 S. 209. 210. — Heffter, System des röm. u. deutschen Civilprozeßrechts §. 66 S. 69.

2) Protokolle d. deutsch. BV. Bd. 3 S. 179.

3) Vgl. z. B. Protok. d. BV. B. XI S. 157. 158. 185 oben.

müssen, was nur auf Grund des Art. 29 der Wiener Schlußakte geschehen konnte, da das Berliner Abkommen für die Fälle des Art VII nur dem Herrn Besitzer der Herrschaft einen Recurs an die Bundesversammlung gestattet[1]), so hatte diese lediglich die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. In keinem Falle hätte die Bundesversammlung ein selbstständiges Entscheidungsrecht des Prozesses, da ein solches sowohl mit der übernommenen Garantie des Abkommens, als mit den Grundgesetzen und dem rechtlichen Charakter des Bundes selbst im Widerspruch stehen würde. Wenn daher die beiden jüngern Brüder des Herrn Klägers, die Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm v. Bentinck sich unter dem 23. August 1847 an die Bundesversammlung wandten, um diese zu einer Entscheidung des schwebenden Prozesses zu

1) Hieraus ergiebt sich, daß, wenn im Art. VII wie auch Art. I. des Abkommens von „dem Herrn Grafen und dessen Familie" die Rede ist, unter der letzteren die Nachfolger in der Regierung gemeint sind, gleichwie auf der andern Seite im Art. VII „Sr. Herzogl. Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums" genannt werden, zum Beweise dafür, daß die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen nicht blos für die Personen der Contrahenten, sondern für sämmtliche beiderseits regierenden Herren verbindlich sein sollen. Daß Dritte Personen aus diesen Vereinbarungen keine Rechte für sich ableiten können, zeigt die stete Rücksichtnahme auf den Besitz der Herrschaft Kniphausen, namentlich auch in diesem Art. VII, und die ausdrückliche oben angeführte Erklärung der Bundesversammlung auf die Eingabe des Grafen Johann Carl von Bentinck v. Mai 1828. Nur im Art. VI Lit. d, wonach in allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie, bei welchen zur Zeit des deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, diese durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden sollen, tritt eine Ausnahme obiger Auffassung hervor, indem hier der damals regierende Graf für sämmtliche Glieder seiner Familie, abgesehen von den durch die Regierungsnachfolge bedingten Befugnissen, gewisse persönliche Rechte erworben hat.

veranlassen, so konnte dieß auf das Urtheil des allein competenten Gerichts irgend einen Einfluß nicht ausüben, auch war zu erwarten, daß die Bundesversammlung einen ganz außerhalb ihrer Berechtigung liegenden Beschluß im Sinne der Imploranten nicht fassen werde. Bevor ein Bescheid erging, trat in Folge der politischen Bewegungen des Jahres 1848 an der Stelle der sich auflösenden Bundesversammlung der Erzherzog Johann als Reichsverweser an die Spitze Deutschlands. Auf ein bei der „provisorischen Centralgewalt" erneuertes Gesuch der beiden oben genannten Grafen, erfolgte am 8. Nov. 1849 eine Entscheidung des Reichsverwesers, wonach

die provisorische Centralgewalt für Deutschland, als Rechtsnachfolgerin der Bundesversammlung und kraft der von dem deutschen Bunde — übernommenen Garantie des — (Berliner) Uebereinkommens, erklärt, daß die aus der Verbindung des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck mit Sara Margarethe Gerdes entsprossene Descendenz als der Familienrechte des Gräflich Bentinck'schen Hauses untheilhaftig und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu betrachten, und die Großherzogl. Oldenburg'sche Regierung ersucht wird, in Gemäßheit dieses Beschlusses das Geeignete zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu veranlassen [1]).

Daß diese, übrigens ohne praktische Folgen gebliebene „Erklärung" juristisch nichtig ist, bedarf nach der obigen Ausführung keines Beweises mehr. Die von der „provisorischen Centralgewalt" angetretene Erbschaft der Bundesversammlung und die Garantie des Berliner Abkommens konnte dem „Reichsverweser" nimmermehr die Befugniß zu einem Machtspruche verleihen, welcher völlig außerhalb der Competenz der Bundesversammlung lag und eine Verletzung der garantirten Bestimmungen des Abkommens involvirte, und welcher außerdem zu dem jede Kabinets-

---

1) Zoepfl, a. a. O. S. 341. 342.

justiz ächtenden allgemeinen Rechtsbewußtsein und den klaren Normen der „Grundrechte“ in dem grellsten Widerspruch stand. In dem Vortrag der Bundestagskommission zur Begutachtung der Anträge der Grafen von Bentinck, die Herstellung einer rechtmäßigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen betreffend, welcher in der 23. Bundestagssitzung v. 20. September 1851 verlesen wurde, ist ausdrücklich anerkannt, daß der Vollziehbarkeit jenes Beschlusses v. 8. November 1849 sehr erhebliche Bedenken entgegen stehen. Der deutsche Bund habe nämlich nur die Garantie der am 8. Juli 1825 zwischen dem damaligen Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen abgeschlossenen Uebereinkunft übernommen, und sonach auf die genaue und vollständige Erfüllung der in der Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu achten, und insbesondere darauf zu halten, daß die zwischen dem Herzoge und dem Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden; eine eigene Entscheidung über Successionsfragen sei der hohen Bundesversammlung in diesem Abkommen überall nicht beigelegt; da mithin der Beschluß vom 8. Nov. 1849, welcher den faktischen Besitzer von Kniphausen zur Nachfolge in die Regierung der Herrschaft für unfähig erkläre und verfüge, daß die rechtmäßige Regierung in Kniphausen durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg wieder herzustellen sei, über die, durch die übernommene Garantie des Berliner Abkommens der hohen Bundesversammlung beigelegten Befugnisse hinausgehe, so werde dessen Vollziehung nicht begehrt werden können.

Es muß demnach die oben aufgeworfene erste Frage, ob das OAGericht in Folge des sog. Bundesbeschlusses v. 8. Nov. 1849 überhaupt noch competent war zur Entscheidung des Prozesses, bejaht werden.

Noch bleibt aber die zweite Frage zu erledigen, ob jene Competenz sich auch auf die Entscheidung des den hohen Adel

betreffenden Präjudicialpunkts erstrecke, oder diese nicht vielmehr der Bundesversammlung zustehe, und ob nicht in Folge dessen die durch den Bundesbeschluß v. 12. Juni 1845 für die Gräflich Bentinck'sche Familie ausgesprochene Zuerkennung des hohen Adels als präjudicirlich und rechtsverbindlich für den in der Hauptsache erkennenden Richter zu betrachten sei.

Diese Frage ist außer den Prozeßschriften selbst in einer großen Anzahl von selbstständigen gedruckten Abhandlungen erörtert worden. Vgl. Tabor, Gesch. des Gräfl. Aldenb.-Bentinckschen Erbfolgestreites, S. 169 u. fg. Nr. 41—51. 56.

Von Seiten eines der Rechtsbeistände des Herrn Klägers ist die Ansicht aufgestellt worden, daß die Anerkennung des hohen Adels einer Familie, von Seiten der Souveraine unter sich betrachtet, eine völkerrechtliche, insofern sie auf einer Bundespflicht beruhe und in diesem Bunde gelten solle, eine bundesrechtliche, und im Verhältniß des Souverains zu seinem eigenen Lande eine Handlung der Gesetzgebung, unter allen diesen Gesichtspunkten aber nicht der mögliche Gegenstand eines Civilprozesses, nicht also eine Civilprozeßsache sei. 1) Dieser Ansicht liegt offenbar eine Reihe von Mißverständnissen zu Grunde.

Im Art. 14 der Bundesakte haben sich die deutschen Bundesstaaten dahin vereinigt, daß,

> um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen: a) diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

---

1) Tabor, Die Statusfrage des hohen Adels .... Göttingen 1845, S. 52.

Die ganze Fassung dieses Artikels, sowie die betreffenden Protokolle des Wiener Kongresses beweisen unzweideutig, daß man von den zur Zeit des Reichs bestehenden persönlichen und dinglichen Rechtsverhältnissen der sog. Mediatisirten so viel, wie sich nur irgend mit den gegenwärtigen politischen und staatsrechtlichen Principien vertrug, aufrecht erhalten wollte. So wurde hinsichtlich des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit bestimmt, daß den ehemaligen Reichsständen auch jetzt noch, obgleich sie subjicirt worden seien, diese persönlichen Rechte und Vorzüge zukommen sollten; der Art. 14 wollte diese offenbar denen nicht ertheilen, welche dieselben vor der Auflösung des Reichs nicht besessen hatten, sondern nur den Besitzstand der ehemaligen Reichsstände vor 1806 innerhalb gewisser Grenzen anerkennen. Es haben mithin diejenigen, welche sich vor 1806 im Besitze der Reichsstandschaft befanden und welche seitdem mediatisirt wurden, aber nur diese, bei denen also die im Art. 14 angeführten thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden waren, durch jenen Art. 14, als einen speziellen Rechtstitel, ein jus quaesitum auf Einräumung des hohen Adels. Von diesem wohlerworbenen Rechte kann man sagen, daß es eine völkerrechtliche und bundesrechtliche Basis hat, und ebendeßhalb auch die Anerkennung desselben eine Pflicht der einzelnen Bundesregierungen ist, seine Wirkungen, d. h. der Anspruch auf die Zugehörigkeit zu dem vom Bunde garantirten hohen Adel, datiren aber natürlich erst von der Zeit der Bundesakte selbst.

Die Bundesversammlung hat ihrerseits nie bestimmt, welche Fürsten und Grafen auf Grund des Art. 14 der Bundesakte zu dem hohen Adel innerhalb des Bundes gehörten, vielmehr haben die einzelnen Bundesfürsten diejenigen innerhalb ihres Gebiets angesessenen ehemaligen Reichsangehörigen, welchen nach dem Art. 14 die Rechte der Standesherrn im Sinne dieses Artikels zustehen, bei der Bundesversammlung selbst angemeldet. Sind die thatsächlichen Voraussetzungen für diesen deutschen hohen Adel bei einer fürstlichen oder gräflichen Familie unbestritten vor=

handen, dann ist die Anerkennung desselben eine Bundespflicht, und eine Verweigerung oder Verkümmerung der im Art. 14 zuerkannten Rechte durch einseitige Akte der betreffenden Bundesregierung würde unläugbar, da es sich um Verletzung eines wohlerworbenen Rechts handelt, den Charakter einer Justizsache haben, welche keineswegs nur da anzunehmen ist, wo der Gegenstand der Beurtheilung dem Privatrechte angehört, sondern in gleicher Weise auch bei Verhältnissen des öffentlichen Rechts, denn wohlerworbene Rechte der Privaten können auch auf Normen des öffentlichen Rechts beruhen. [1]) Schon die Wiener Schlußakte Art. 63 erkennt ausdrücklich an:

„daß die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Art. der BA. erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen," denselben aber doch

„im Falle der verweigerten, gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die BA. ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die BV. vorbehalten bleibt, und diese in einem solchen Falle verpflichtet ist, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Da nun das Bedürfniß einer richterlichen Entscheidung einer Reihe von Beschwerden, welche in Folge jener Bestimmung auf dem Recursweg an die BV. gelangten, sich geltend machte, so wurde eine solche richterliche Instanz durch den Beschluß der BV. v. 15. Sept. 1842 angeordnet, und dadurch der Charakter

---

1) Zachariä a. a. O. Th. 2. §. 150. — Pfeiffer, Praktische Ausführungen, Bd. III S. 197 u. ff.

derartiger Beschwerden und Streitigkeiten als Justizsachen anerkannt.[1])

Wesentlich abweichend von solchen Fällen ist derjenige, wo in Beziehung auf eine Familie das Vorhandensein der im Art. 14 der BA. aufgestellten historischen und thatsächlichen Voraussetzungen und folgeweise auch ihr Anspruch auf die standesherrlichen Rechte bestritten wird. Dieß kann sowohl als Präjudicialfrage in einem andern Rechtsstreite, z. B., in einem Successionsstreit, als auch unabhängig und selbstständig für sich zur Sprache kommen.

Wenn im letztern Falle eine Familie von einem Souverain die standesherrlichen Rechte auf Grund des Art. 14 in Anspruch nimmt, diese aber deren Gewährung aus dem vorhin angeführten Grunde verweigert, so wird die Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 14 vorliegen oder nicht, unzweifelhaft zur richterlichen Competenz gehören, denn es steht ein wohlerworbenes Recht in Frage und die Anwendung des Art. 14 auf einen einzelnen Fall. Wäre durch ein rechtskräftiges Erkenntniß das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen constatirt, unter denen der Art. 14 den hohen Adel und die übrigen Befugnisse zuerkennt, so würde daraus von selbst folgen, daß die klagende Familie einen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung dieser Befugnisse habe, nicht aber eine Verleihung des hohen Adels, zu welcher das Gericht überhaupt nicht berechtigt ist, denn wenn die Familie zu den „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen" gehörte, so hatte sie bereits durch den Art. 14 ein jus quaesitum auf die Rechte des hohen Adels erworben. Würde einer solchen die Standesherrlichkeit bei dem betreffenden Souverain reclamirenden Familie der Rechtsweg inhibirt, so stände derselben bei der Bundesversammlung auf Grund des Art. 29 der Wiener Schlußakte die Beschwerde wegen Justizverweigerung zu, nicht aber irgend ein sonstiges Reclamations-

1) Vergl. Bundesrechtliche Fragen. Halle, 1851. S. 221 u. ff.

recht wegen Art. 14 der B.A. oder 63 der Wiener Schl.A., weil die Bundesversammlung, so lange die Legitimation der Reclamanten als Mitglieder des hohen Adels nicht entweder durch freiwillige Anmeldung derselben von Seiten des Souverains oder durch richterliches Urtheil außer Zweifel steht, Beschwerden wegen Nichterfüllung des Art. 14 überhaupt noch nicht berücksichtigen kann, und zur Entscheidung jener Justizsache gar nicht competent ist. Von Seiten der klägerischen Rechtsbeistände ist aber hinsichtlich des letztgenannten Punkts gerade das Gegentheil behauptet worden, es bedarf daher diese Frage einer näheren Prüfung. Vor allem müssen zwei Fälle unterschieden werden,

1) die Entscheidung der Legitimationsfrage durch die Bundesversammlung,

2) die Ertheilung des hohen Adels durch dieselbe.

Ad 1. ist schon oben ausgeführt worden, daß hier eine Justizsache vorliege. Daß zur Entscheidung einer solchen die Bundesversammlung nicht competent sei, ergiebt sich zunächst schon aus dem allgemeinen rechtlichen und politischen Charakter des deutschen Bundes.

Derselbe ist ein völkerrechtlicher Verein der souverainen deutschen Staaten zur Bewahrung ihrer Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.[1]) Die Competenz der Bundesversammlung ist bestimmt durch die Vorschriften der Bundesakte und der übrigen Grundgesetze des Bundes, sowie durch den Bundeszweck.[2]) Hiernach steht der Bundesgewalt eine Einmischung in die inneren staats- und privatrechtlichen Angelegenheiten der einzelnen souverainen Bundesstaaten der Regel nach nicht, und ausnahmsweise nur da zu, wo und in so weit eine solche in den Grundgesetzen

---

1) B. A. Art. 2, W. Schl. A. Art. 1, 2.
2) W. Schl. A. Art. 3. 9.

ausdrücklich ausgesprochen ist.[1]) Schon aus dieser völkerrechtlichen Natur des Bundes, und aus der anerkannten Souverainetät der Bundesglieder, sowie aus dem dadurch begrenzten Bundeszwecke und daraus, daß der Bundesversammlung in dem Grundgesetze des Bundes nie und nirgend die Befugnisse und Competenz eines Bundesgerichts eingeräumt worden sind, folgt mit Nothwendigkeit, daß die Bundesversammlung zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche in einem Bundesstaate entstanden sind, nicht befugt sein kann. Man könnte zwar versucht sein, aus dem Bundesbeschluß v. 15. Septemb. 1842, in welchem die Bundesversammlung bei Reclamationen von Mediatisirten oder Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der diesen durch die B.A. zugesicherten Rechte, sich vorbehielt, diesen Streitfall nach den Umständen selbst definitiv zu entscheiden, oder durch eine richterliche Instanz entscheiden zu lassen, auf eine bundesgerichtliche Competenz und Qualität der Bundesversammlung zu schließen, allein theils ist jene Bestimmung rein singulärer Art, welche eine Ausdehnung auf andere Fälle nicht zuläßt, theils hebt jener Beschluß sehr bestimmt die Differenz zwischen der Thätigkeit der Bundesversammlung und der eines Gerichts theils durch den Gegensatz der „richterlichen Instanz,“ theils dadurch hervor, daß der Entscheidung durch die Bundesversammlung eine Instruktion des Streitfalls durch das in anderweiten Sachen der Reklamanten zuständige Landesgericht zweiter Instanz vorangehen soll.[2]) Außerdem aber ergiebt sich die Incompetenz der Bundesversammlung zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auch aus der wiederholt ausgesprochenen Verpflichtung der Bundesversammlung, überall im Bunde für die Aufrechthaltung eines fest geordneten und gesicherten Rechtszustandes, also dafür zu

1) W. Schl. A. Art. 25. 32. 53.

2) Vgl. Zachariä. Deutsches Staats- u. Bundesrecht, Th. 2 §. 282.

sorgen, daß Niemand rechtlos gelassen werde, und nirgend Willkühr an die Stelle des Rechts trete.[1])

Daher ist durch Art. 29 der W.Schl.A. der Rekurs wegen Hemmung und Verweigerung der Rechtspflege an die B.V. eröffnet worden, daher ist durch die Grundgesetze des Bundes und eine Reihe von Bundesbeschlüssen zur Entscheidung von solchen Streitigkeiten, welche den Rechtsweg erfordern, für welche aber nach Auflösung des Reichs zuständige Gerichte fehlten, ein geordneter Rechtsweg und die Entscheidung durch richterliche Behörden ermöglicht worden, so namentlich durch Anordnung der Austrägalgerichte, des Bundesschiedsgerichts und in Betreff der Mediatisirten durch den oben angeführten Beschluß vom 15. Sept. 1842. Eine Entscheidung von Justizsachen durch die Bundesversammlung würde mithin auch von diesem Gesichtspunkt aus eine Ueberschreitung der durch das Bundesrecht dieser zugewiesenen Competenz involviren und mithin rechtlich wirkungslos und unverbindlich sein. Allein die klägerische Partei beruft sich gerade darauf, daß diese Competenz der Bundesversammlung durch den Art. 14 der BA. ausdrücklich zuerkannt worden sei. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß jener Art. 14 zu den „besondern Bestimmungen" gehört, welche in der Bundesakte den „allgemeinen", die Grundprinzipien der Bundesverfassung enthaltenden, Bestimmungen hinzugefügt wurden. Sie galten nicht wie diese durch den völkerrechtlichen Charakter und Zweck des Bundes geboten, sondern gewährten zum Zwecke der Begründung einer gewissen Rechtsgleichheit den Unterthanen der Bundesstaaten oder einzelnen Klassen derselben eine Bundesgarantie für bestimmte staatsbürgerliche Rechte. Schon der Umstand, daß der Inhalt dieser Art. 12—19 der völkerrechtlichen Natur des Bundes fremd ist, und in diesen nur ausnahmsweise aus besondern politischen Gründen die Garantie staatsrechtlicher Normen ausgesprochen wurde, er-

1) Vergl. die Präsidialerklärung in d. Protocoll. d. BV. Bd. 2 S. 130, und außerdem ebendas. S. 11. 12. 148. 182. 183. 194.

fordert eine strenge und strikte Auslegung dieser „besonderen" Bestimmungen, welche mithin nimmermehr mit Berufung auf den Bundeszweck über ihren klaren Inhalt hinaus ausgedehnt werden können. Es folgt nun aber aus dem Art. 14 auch nicht im Entferntesten ein Recht der BV., zu entscheiden, ob eine Familie Anspruch auf die in demselben gewährten Befugnisse habe. Diese Rechtsfrage gehört vor die zuständigen Gerichte des Bundesstaats, in welchem dieselbe streitig geworden ist, und wenn dieß sich nicht schon aus dem oben Angeführten, sowie daraus unzweifelhaft ergäbe, daß die B.A. nur denen, in deren Person jene historischen Voraussetzungen vorhanden sind, welche der Art. 14 anführt, die betreffenden Rechte gewährt, eine Berufung auf diesen Artikel bei der BV. mithin nur statthaft ist, wenn dieser Legitimationspunkt unbestritten ist, so folgt die Incompetenz der B.V. für diese Frage auch daraus, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung im Art. 53 und 63 der W.Schl.A. Streitigkeiten über die Anwendung des Art. 14 auf die einzelnen Fälle innere Angelegenheiten des betreffenden Staats seien und vor die competenten Landesbehörden gehören. [1])

Fragt es sich demnach, ob jener Art. 14 auf die Familie Bentinck anwendbar sei, d. h. ob dieser die in demselben gewissen Familien garantirten Rechte zuständen, so steht die rechtliche Entscheidung dieser Frage, das Urtheil, nicht der Bundesversammlung, sondern dem competenten Landesgerichte zu.

Die Berufung auf Art. 17 der W. Schl. A. [2]) berührt dieß Ergebniß der bisherigen Untersuchung nicht, denn es handelt sich im gegenwärtigen Falle gar nicht um eine Auslegung einer unter Bundesgliedern zweifelhaften Bestimmung der Bundes-

---

1) Vergl. K. F. Eichhorn, Betrachtung über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf die Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen. Berl. 1833. S. 87 u. ff.

2) Tabor, a. a. O. S. 64 u. ff.

akte, sondern um eine Anwendung des völlig klaren Art. 14 auf einen einzelnen Fall, um eine innere Angelegenheit eines einzelnen Bundesstaats.

Die Behauptung Tabor's, der Landesherr könne bei einer actio de statu nicht als „legitimus contradictor“ gelten, da derselbe den status des hohen Adels weder gewähren, noch für sich allein die bundesrechtliche Anerkennung zusichern, diese also auch nicht von ihm begehrt werden könne[1]), ergibt sich hieraus als unbegründet, denn zunächst ist diese quaestio status eine particulare oder territoriale zwischen der betreffenden Familie und dem Souverain, und deßhalb, da es sich um Anwendung des Art. 14 handelt, ist allerdings der Souverain der legitimus contradictor. Ist sodann die Anwendbarkeit des Art. 14 zu Gunsten der klagenden Familie rechtlich entschieden, dann ist die Anmeldung derselben bei der Bundesversammlung, und die Einräumung aller Befugnisse des Art. 14 für den Souverain Bundespflicht, und der Familie stehen in dieser Beziehung alle obenerwähnten Rechtsmittel zu Gebote. Einer Zusicherung der bundesrechtlichen Anerkennung von Seiten des Souverains bedarf es nicht, da diese für die „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände“ im Art. 14 schon enthalten ist.

Ebenso unhaltbar ist die Tabor'sche Ansicht (S. 54, 55), wonach für den einzelnen Souverain der Art. 14 eine gesetzgeberische Pflicht begründe und der Anspruch auf Anerkennung des hohen Adels im Sinne dieses Artikels eine Anforderung sei, welche an den Souverain als Gesetzgeber gemacht werde, dieser aber in dieser Eigenschaft keine Vorschriften von seinen Landesgerichten anzunehmen habe, indem die Gesetzgebung durch eine gerichtliche Klage nie zur Erlassung eines Gesetzes genöthigt werden könne. Die Anerkennung des hohen Adels im Sinne des Art. 14 ist keine gesetzgeberische Pflicht, sondern die Voll-

1) a. a. O. S. 43. 44.

ziehung jenes schon vorhandenen Gesetzes, und der Souverain soll hier durch eine gerichtliche Klage nicht zu einem legislativen Akte veranlaßt werden, sondern zur Anerkennung der in dem Art. 14 begründeten wohlerworbenen Rechte.

Man hat ferner behauptet, daß das Berliner Abkommen Art. I. dem Bundestage einen ganz besondern Competenzgrund gewähre [1]), insofern dieser Artikel der Bentinck'schen Familie im Allgemeinen die persönlichen Rechte und Vorzüge sichere, wie sie ihr vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden. Diese persönlichen Rechte hätten weder von Oldenburg, noch von den vermittelnden Mächten abgehangen, nur der deutsche Bund habe den wichtigsten Theil derselben, den zur Zeit des Reichs besessenen Stand, zugestehen können; indem nun derselbe die Garantie des Abkommens übernommen habe, und zwar mit der Wirkung, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten werde, sei damit auch die Gewährung alles dessen, was zu dieser Erfüllung von seiner Seite nothwendig sein möchte, zugesagt; mithin sei dem Bundestage, als dem Garanten des der Familie zur Zeit des Reichs zugestandenen Familienstandes, mit der Befugniß, für die genaue Erfüllung auch dieser Bestimmung des Berliner Abkommens zu sorgen, das Recht der Untersuchung und Entscheidung jener frühern Verhältnisse eingeräumt. Gegen diese Deduction wird es genügen, auf die obige Ausführung zu verweisen, wonach das Berliner Abkommen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und seines jedesmaligen Besitzers dem Herzoge von Oldenburg gegenüber geordnet hat, und Rechte dritter Personen, „welche (wie es in dem obenerwähnten Bundesbeschlusse v. 24. Juli 1828 heißt) bei diesem Vertrage auf irgend eine Weise betheiligt sein möchten," durch dasselbe gar nicht berührt werden. Es hat mithin der Hr. Kläger gar nicht die Befugniß, eine Entscheidung der

1) Tabor a. a. O. S. 88.

Bundesversammlung, auf Grund der übernommenen Garantie des Abkommens, in Anspruch zu nehmen, und diese Garantie würde selbst für den, hier gar nicht vorliegenden, Fall einer Differenz zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem regierenden Grafen über Auslegung des Abkommens, der Bundesversammlung ein derartiges Entscheidungsrecht gar nicht gewähren, sondern dieselbe im Gegentheil verpflichten, für die genaue Befolgung des im Art. VII des Abkommens für solche Fälle vereinbarten Weges zu sorgen. Man hat ferner auch versucht, die Competenz der Bundesversammlung durch den Art. III des Berliner Abkommens zu begründen, indem dieser unter den dem Großherzog von Oldenburg, als Stellvertreter von Kaiser und Reich, zuerkannten Rechten solche nicht verstanden wissen wollte, welche ihm unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung zukommen könnten, vielmehr Bestimmungen, welche mit Erlassungen neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche überhaupt vergleichbar wären, der Bundesversammlung vorbehalten worden seien [1]). Wenn nun hieraus geschlossen wird, daß die Reservatrechte, welche der Kaiser angeblich in Beziehung auf den Status des hohen Adels einer Familie besessen, als gesetzgeberische Akte, auf die Bundesversammlung übergegangen seien, so liegt hierin theils ein völliges Verkennen des wesentlichen Unterschiedes zwischen der kaiserlichen Privilegiengewalt und der, unter Konkurrenz der Reichsstände, namentlich in der Festsetzung neuer Ordnungen sich bethätigenden Reichsgesetzgebung, von welcher letzteren im Art. III des Berliner Abkommens allein die Rede ist, theils eine Verwechselung eines gesetzgeberischen Aktes mit der hier in Frage stehenden Befugniß zur Entscheidung von Streitsachen.

Wenn nun nach Allem diesen die Bundesversammlung nicht competent ist, die ganz unabhängig von andern Prozessen streitig

1) Tabor, Ueber die angebliche Cabinetsjustiz . . . . S. 22 u. ff.

gewordene Frage zu entscheiden, ob in einem einzelnen Falle die thatsächlichen Voraussetzungen des Art. 14 vorhanden seien, oder nicht, so folgt daraus von selbst die Incompetenz derselben in dem Falle, wo jene Frage einen Präjudicialpunkt in einem andern Prozesse, wie hier in einem Erbfolgestreit, bildet. Wiederholt hat man die Behauptung aufgestellt, daß zur Entscheidung obiger Präjudizialfrage nur die Bundesversammlung competent sei, und sich dafür theils auf den staatsrechtlichen Charakter dieser Frage, welcher die Eigenschaft einer Justizsache ausschlösse, theils darauf berufen, daß zur Zeit des Reichs die Entscheidung in Sachen unstreitig notorischer Mißheirathen nicht vor die Reichsgerichte gehört, sondern ein Reservatrecht des Kaisers gewesen sei. Das erste Argument hat bereits oben seine Widerlegung gefunden, rücksichtlich des letztern aber wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß selbst dann, wenn jene Ansicht begründet wäre, wenn es sich im vorliegenden Falle überhaupt auch um eine Anwendbarkeit der über notorische Mißheirathen zur Zeit des Reichs geltenden Bestimmungen handelte, hieraus noch gar nicht die Competenz der heutigen Bundesversammlung zur Entscheidung jener Präjudicialfrage folgen würde. Daß nun das in der Hauptsache zuständige Gericht zugleich die präjudicielle Statusfrage zu entscheiden habe, ist durch Gesetz, Praxis und Wissenschaft außer Zweifel gestellt, und der Versuch Tabor's (a. a. O. S. 135, 136), in die beiden klaren römischen Gesetzesstellen (L. 3 C. De judiciis [III 1], und L. 1 C. De ord. judic. [III 8]) einen andern Sinn hineinzuinterpretiren, muß als völlig mißlungen betrachtet werden, denn das „disceptatio terminetur“ der ersten, sowie das „universum incidentem quaestionem, quae in judicium devocatur, examinare“ der zweiten Stelle sagen deutlich genug, daß der Richter die quaestio status selbst prüfen und auf Grund der von ihm über dieselbe gewonnenen Ansicht in der Hauptsache entscheiden solle. Mit Recht ist am Schlusse der zweiten Stelle hinzugefügt: „quoniam non de ea (quae-

stione), sed de hereditate pronunciat," denn in einem solchen Falle ist nicht die quaestio status, sondern nur die Hauptsache entschieden, ebenso wie ein Erkenntniß des Richters in dem Bentinck'schen Prozesse, welches sich u. A. auf die von ihm etwa gewonnene Ueberzeugung, daß die Bentinck'sche Familie z. Z. des Reichs dem hohen Adel angehört habe, stützte, damit zugleich nicht diese Statusfrage entschieden haben würde. Selbst dann, wenn die Bundesversammlung als majores judices im Sinne der L. 6 C. Ubi de causa Stat. (III 22) ausschließlich berechtigt wäre, über die Statusfrage des hohen Adels, Falls sie als selbstständiges Streitobjekt zwischen einer Familie und dem Bundesfürsten vorläge, zu entscheiden, würde gleichwohl das in einem Successionsstreite zwischen zwei Mitgliedern dieser Familie competente Landesgericht die präjudizielle Statusfrage zugleich mit entscheiden können.

Anlangend die zweite oben hervorgehobene Frage, ob die Bundesversammlung zur Ertheilung des hohen Adels berechtigt sei, so ist eine solche Ertheilung von dem bisher erörterten ersten Falle wesentlich verschieden. Denn es handelt sich hier gar nicht um eine Anwendung des Art. 14 auf einen einzelnen Fall, also nicht um ein Urtheil darüber, ob die Bedingungen und Voraussetzungen dieses Artikels vorhanden seien, sondern um eine Aufnahme solcher unter die Zahl der Mitglieder des hohen Adels, auf welche der Art. 14 der Bundesakte keine Anwendung erleidet; dieser Akt wird stets die Natur einer besondern Concession haben, wie auch in der That der Art. 14 selbst als Gnadenakt angesehen werden muß, während die Anwendung und Ausführung dieses Artikels als eine Pflichterfüllung, als Anerkennung eines jus quaesitum erscheint. Die Wirkung eines solchen Gnadenakts beginnt der Natur der Sache nach erst vom Momente seiner Ertheilung, gleichwie die Consequenzen des Art. 14 erst von Publication der Bundesakte an datirt, nicht also auf frühere Verhältnisse und Zustände zurückbezogen werden können. Daß nun die Bundesversammlung be-

rechtigt ist, ihrerseits einer bisher nach der Bundesakte nicht zu den Standesherrn und dem bundesmäßigen hohen Adel zu rechnenden Familie den hohen Adel, Ebenbürtigkeit und die im Art. 14 der Bundesakte aufgezählten übrigen Rechte ganz oder theilweise einzuräumen, kann füglich nicht bezweifelt werden, wie denn auch eine solche Verleihung durch einhelligen Bundesbeschluß v. 7. August 1828 an das Schönburg'sche Haus erfolgt ist.[1])

In einem solchen Falle handelt es sich aber nicht um Erfüllung der Bundeszwecke, „auch erscheinen hier die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, unabhängige und selbstständige Staaten" (W. Schl. A. Art. 15), es versteht sich deßhalb von selbst, daß eine solche Verleihung des hohen Adels durch die Bundesversammlung nur in Folge einstimmigen Beschlusses aller Bundesglieder geschehen kann, jedenfalls nur unter dieser Voraussetzung alle verpflichtet sind, und daß eine etwaige Minorität nie an das Votum der Majorität gebunden ist, da durch kein Bundesgesetz eine derartige bundesmäßige Verpflichtung begründet ist.

Es bleibt nun noch übrig, auf Grund der durch obige Ausführung gewonnenen Resultate Inhalt und Wirkung des Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845 zu prüfen. Derselbe lautet dahin,

„daß der Gräflichen Familie Bentinck, nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesakte zustehen."

Zunächst fragt es sich, ob die Bundesversammlung hierdurch entschieden habe, daß die Bentinck'sche Familie auf Grund des Art. 14 einen Rechtsanspruch auf die in diesem garantirten persönlichen Prärogativen besitze, ob dieselbe also, gleich einer richterlichen Behörde, diese Streitfrage durch ein Urtheil fest-

---

1) G. v. Meyer, Corp. const. Germ. Frankf. 1845, Lief. 1 S. 52.

gestellt habe, oder ob diesem Beschlusse die Bedeutung einer Verleihung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit an diese Familie beizulegen sei?

Von Seiten des Herrn Tabor ist das Erstere behauptet worden [1]), eine Ansicht, welcher nicht beigepflichtet werden kann. Denn schon die eigenthümlichen Verhältnisse der Grafen von Bentinck, welche als Besitzer von Kniphausen seit 1806 nicht mittelbar geworden, sondern durch das Berliner Abkommen als Landesherrn, im Sinne der Reichsverfassung, anerkannt worden waren, schließen, ganz abgesehen von der vielbestrittenen Reichsstandsschaftsfrage, eine Berufung auf Art. 14 der Bundesakte, welche ausdrücklich nur von den „mittelbar gewordenen" spricht, schlechthin aus, und es ist nicht anzunehmen, daß die Bundesversammlung diese wesentliche Verschiedenheit sollte verkannt und, wenn sie sich überhaupt, was sehr zu bezweifeln ist, ein Entscheidungsrecht in diesem Falle vindicirte, ausgesprochen haben, daß die Familie Bentinck durch den Art. 14 ein wohlerworbenes Recht auf hohen Adel und Ebenbürtigkeit gewonnen. Gegen die Annahme, die Bundesversammlung habe eine derartige quasirichterliche Entscheidung über den hohen Adel der Bentinck'schen Familie in dem mehrerwähnten Bundesbeschluß abgeben wollen, spricht auch der Umstand, daß diesem weder eine richterliche Instruktion der Sache, etwa analog dem durch den oben bereits erwähnten Bundesbeschluß v. 15. Sept. 1842 angeordneten eigenthümlichen Verfahren, vorangegangen ist, noch überhaupt dem Beklagten, welchen man sich hier als eine der Parteien zu denken hätte, unmittelbar, entsprechend den prozessualischen Regeln, rechtliches Gehör gestattet worden ist. Ganz besonders aber verbietet die der Bundesversammlung gebührende Achtung überhaupt, jenen Beschluß so zu deuten, daß er, wie oben nachgewiesen, als ein Widerspruch gegen den Geist der Bundesakte und den Grundcharakter des Bundes, als eine wesentliche Verletzung der

---

1) a. a. O. §. 46. 47.

Souverainetät des Großherzogs von Oldenburg, und als ein Akt erscheint, durch welchen die Unabhängigkeit der Rechtspflege vernichtet wird. Der deutsche Bund, welcher die Bundesakte und die Wiener Schlußakte als seine Grundgesetze betrachtet, und durch diese zum Schutz der gesammten Rechtsordnung berufen ist, welcher im J. 1828 unter Einstimmigkeit aller seiner Mitglieder die Grafen von Bentinck mit ihrem Gesuche abwies und ihnen die Verfolgung ihrer Ansprüche auf „gehörigem Wege" überließ, konnte im J. 1845 unmöglich einen Beschluß in jenem Sinne fassen, wie ihn die klägerische Partei unterschieben möchte, einen Beschluß, welcher auch dann, wenn, wie man glauben machen möchte, die höheren Rücksichten des Legitimitätsprincips und der öffentlichen Interessen ihn dictirt hätten, nicht aufhören würde, ein Machtspruch, und eben deßhalb rechtlich wirkungslos zu sein. Man hat sich zwar auf die verbindliche Kraft aller Bundesbeschlüsse berufen und behauptet, daß im vorliegenden Falle das OAGericht nur zu prüfen habe, ob der betreffende Beschluß in gehöriger Form publicirt sei, nicht aber berechtigt sei, denselben auf Grund einer angeblichen Unbilligkeit oder Verfassungswidrigkeit unbeachtet zu lassen [1]). Allein ein solcher Beschluß würde gar nicht die Natur eines Gesetzes, auch nicht die einer Auslegung des Art. 14, sondern die einer Anwendung dieses Artikels auf einen einzelnen Fall haben, und eben deßhalb einen Eingriff in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des hier, wie oben nachgewiesen, ausschließlich competenten Gerichts enthalten, welchen dieses als rechtlich nicht vorhanden, als „sub- et obreptitie ausgebracht, null und nichtig" [2]) anzusehen und darum ganz unbeachtet zu lassen verpflichtet und berechtigt wäre.

Dazu kommt nun aber, daß selbst dann, wenn die Bundesversammlung in rechtsverbindlicher Weise die Anwendbarkeit

---

1) Tabor a. a. O. §. 46 S. 112.

2) Vergl. Zachariä a. a. O. Th. 1 S. 426 u. ff.

des Art. 14 auf die Bentinck'sche Familie ausgesprochen hätte, ein solcher Beschluß auf den vorliegenden Successionsstreit ganz einflußlos sein würde, insofern er jener Familie die Rechte des hohen Adels zwar seit der Gründung des deutschen Bundes zuspricht, keineswegs aber zugleich bestimmt, daß zur Zeit der Eingehung der Ehe zwischen den Eltern des Herrn Beklagten, also vor der Auflösung der Reichsverfassung, die Bentinck'sche Familie bereits dem damaligen hohen Adel angehört habe, und die für diesen geltenden Grundsätze über Mißheirathen auf jene Ehe anwendbar seien. Hätte ein Bundesglied unter der irrthümlichen Voraussetzung, jene Familie habe zur Zeit des Reichs zu den Reichsständen gehört, dieselbe bei der Bundesversammlung als zum hohen Adel gehörig angemeldet, oder hätte die Bundesversammlung aus gleichem irrthümlichen Grunde, angenommen, daß sie überhaupt dazu berechtigt wäre, den Grafen von Bentinck Kraft des Art. 14 die Rechte des hohen Adels zuerkannt, so würde dieser Irrthum natürlich eine über die Zeit seit Errichtung des Bundes hinausgehende Wirkung nicht haben können. Selbst wenn also der fragliche Bundesbeschluß den Sinn hätte, welchen die klägerische Partei in demselben finden will, so wäre er nicht allein für das Gericht unverbindlich, sondern auch für den vorliegenden Prozeß irrelevant. Es liegt aber sehr nahe, daß, wenn ein solcher Beschluß der Bundesversammlung verschiedene Deutungen zuläßt, man aus Rücksicht auf die Achtung, welche diesem hohen Organe gebührt, und welche eine wesentliche Bedingung seiner gedeihlichen Wirksamkeit ist, derjenigen Auffassung den Vorzug giebt, welche die Bundesversammlung als innerhalb ihrer ihr durch die Grundgesetze des Bundes angewiesenen Competenz wirkend erscheinen läßt und dieselbe vor dem Vorwurfe einer Verletzung der Rechtsordnung sicher stellt.

Nach dieser Auffassung erscheint der mehrerwähnte Beschluß als eine Verleihung des hohen Adels im Sinne des Art. 14

an die Gräflich Bentinck'sche Familie. Der Beschluß sagt ausdrücklich, daß dieser Familie diese Rechte zustehen, „nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des deutschen Reiches,“ eine Bezeichnungsweise, welche allein schon zeigt, daß es sich hier nicht um eine einfache Anwendung des Art. 14 der Bundesakte handle, da sonst zuverlässig nur hervorgehoben worden wäre, daß die Familie Bentinck zur Zahl der „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände“ gehört, von denen allein jener Artikel spricht, während in dem vorliegenden Beschlusse nur von den „Standesverhältnissen“ die Rede ist; während es ferner im Art. 14 heißt, daß den betreffenden Häusern das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne verbleiben solle, geht der Beschluß v. J. 1845 dahin, daß der Familie Bentinck diese Rechte zustehen, und der Art. 14 ist nur in Bezug genommen zur Bestimmung des Sinnes und der Bedeutung dieser Rechte („die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der Bundesakte“), nicht aber, um darauf die Zuständigkeit des hohen Adels zu stützen, was durchaus hätte der Fall sein müssen, wenn jener Beschluß den von der klägerischen Partei beanspruchten Sinn haben sollte. Die Bundesversammlung hat mithin durch einen besondern Gnadenakt der Bentinck'schen Familie wegen deren Standesverhältnisse zur Zeit des Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit in dem Sinne verliehen, wie die sog. Mediasirten dieselben auf Grund des Art. 14 der Bundesakte besitzen. Diese Verleihung wirkt natürlich nur für die Zukunft, und läßt die Frage, ob die gedachte Familie bereits zur Zeit des Reichs zum hohen Adel gehörte, ganz unberührt; dieser Beschluß bindet ferner selbst in dieser seiner beschränkten Wirkung aus den oben angegebenen Gründen nur diejenigen Bundesglieder, welche consentirt haben.

Man hat endlich dem mehrerwähnten Bundesbeschluß wenigstens die Kraft und Bedeutung eines Zeugnisses vindicirt, welches

der Richter auf keinen Fall ganz ignoriren dürfe[1]). Allein ganz abgesehen davon, daß dadurch die Competenz des Richters gerade anerkannt erscheint, so würde solchenfalls der Richter sowohl die formelle Statthaftigkeit, als das materielle Gewicht eines solchen „Zeugnisses" frei und selbstständig zu prüfen haben, und in letzterer Beziehung würde jener Beschluß für die vorliegende Frage völlig irrelevant erscheinen, da aus demselben gar nicht mit Bestimmtheit hervorgeht, daß die Familie Bentinck zur Zeit des Reichs sich in solchen Verhältnissen befunden habe, welche die Bedingung und Voraussetzung des damaligen hohen Adels gewesen sind, wodurch sich die von Tabor a. a. O. zum Beweise einer angeblich verpflichtenden Kraft eines solchen „Zeugnisses" vorgebrachten Behauptungen von selbst erledigen.

Sonach war das OAGericht durch jenen Bundesbeschluß in keinem Falle verhindert, die Frage, ob die Gräfl. Bentinck'sche Familie dem hohen Adel angehöre, völlig unabhängig und selbstständig zu prüfen, und seine hierdurch gewonnene Ueberzeugung in dem Successionsstreit als Entscheidungsgrund geltend zu machen.

---

1) Tabor a. a. O. §. 48. 49.

II.

Präliminarfragen.

Für die rechtliche Beurtheilung der Hauptstreitpunkte im Gräfl. Bentinck'schen Successionsprozesse sind eine Reihe von Präliminarfragen entscheidend, nämlich 1) die Realverhältnisse der Bentinck'schen Besitzungen, 2) die persönliche staatsrechtliche Stellung der Gräfl. Aldenburg'schen und Bentinck'schen Familie, und 3) die Entscheidungsquellen für die Hauptfragen.

1) Die Realverhältnisse der Reichsgräflich Bentinck'schen Besitzungen.

a. Die Herrschaft Varel.

1) Lehnsverhältniß.

In den Jenenser Entscheidungsgründen ist ausgeführt worden, daß Varel in einem Lehnsverbande nicht gestanden hat, wogegen der Herr Kläger in seiner Revisionsschrift [1]) die schon im erstinstanzlichen Verfahren aufgestellte Behauptung wiederholt hat, daß Varel im Oldenburg'schen Reichslehn mit begriffen gewesen

---

1) Druckexemplar S. 8 und ff.

und dieses lehenbaren Zusammenhangs nie ganz entledigt worden sei. Es bedarf mithin diese Behauptung einer erneuerten Prüfung.

Varel gehörte ursprünglich zu dem alten Rustringer Gau,[1]) wurde, soweit man aus den freilich unsichern Nachrichten schließen kann, nebst drei andern Kirchspielen zur sog. Friesischen Wede gerechnet[2]) und von freien Häuptlingen regiert. Schon im Jahr 1386 erkannten aber die Einwohner des Kirchspiels Varel ihre Abhängigkeit vom Grafen von Oldenburg an, und 1419 wiederholten die Häuptlinge Edo und Illies diese Anerkennung, doch behielt Varel seitdem immer noch seine eigenen Häuptlinge, und es scheint die Gewalt der Grafen von Oldenburg nur eine Art Schutzherrlichkeit gewesen zu sein.[3]) Im Jahr 1454 trug aber Ulrich von Gretsiel Ostfriesland dem Kaiser Friedrich III. zu Lehen auf, und in dem hierauf ertheilten Lehnbrief belehnte der Kaiser den nunmehrigen „Reichsgrafen" Ulrich außerdem auch mit Jever, Butjadinger und Stadland, und der Friesischen Wede („ganz heel") sammt allen Zubehörungen, welche Ulrich vereiniget habe, und „fürbaß zu vereinigen gedenke", und dieser Lehnbrief ist, nachdem in dem 2. kaiserl. Lehnbriefe v. J. 1464 u. A. Jever, Stadtland und die Friesische Wede nicht mehr genannt worden waren, dem i. J. 1495 dem Edzard I. ertheilten Lehnbriefe wörtlich wieder einverleibt worden.[4]) Diese Vereinigung, namentlich Varel's, sofern es zur Friesischen Wede gehörte, mit Ostfriesland fand aber nicht Statt, vielmehr nahm Gerhard von Oldenburg dasselbe i. J. 1481, nachdem der letzte Häuptling,

---

1) Vgl. das Rüstringer Sendrecht bei Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 128. Halem, Geschichte des Herzogth. Oldenburg Bd. 1. S. 83—85.

2) Halem a. a. O. S. 293, Wiarda, Ostfriesische Gesch. Bd. 2 S. 31 Anm. p.)

3) Halem a. a. O. S. 293. 377.

4) Lünig Reichsarchiv, Pars spec. Cont. II Fortſ. 3 S. 496. Halem a. a. O. S. 343. Wiarda a. a. O. S. 31. 71.

Hayo, in einer Münster'schen Fehde gefallen, auf Grund eines mit diesem getroffenen Abkommens, in Besitz.[1])

Im Jahr 1531 wurde die bis dahin bestritten gewesene Reichslehnsqualität von Oldenburg außer Zweifel gestellt, indem Gerhards Enkel, Graf Anton I., auf seine Bitte durch Kaiser Karl V. in dem Lehnbriefe v. 1. April 1531 mit der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst belehnt wurde. In diesem ältesten vorhandenen Lehnbriefe heißt es u. A., daß, „wye wol . . . . . , . . villeicht aus Unwissenheit oder Hinlässigkeit, in etlichen Jaren lang, weder von Unns noch Unnsern nehsten Vorfarn, Römischen Kaysern oder Kunigen, (die Grafschaften, welche von Unns und dem hail. Röm. Reich zu Lehn rürten,) wie sich den solchs zu thun gebührt, nit empfangen, und Unns und dem Hail. Reich als verschwigen Lehen haimgefallen sein möchten, ... Wir demnach . . . . . den gedachten . . . . . Anthonien, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorsth . . . . . . die sonder Gnad gethan haben, daß sie (Anton und seine Brüder) derselben Graffschaften und yerer Zugehörungen widerumb vaehig und empfengklich sein sollen." Es werden sodann dem Grafen Anton „die obgemelten Graveschafften Oldenburg und Dellmenhorst, mit allen yeren Herschafften, Herlichhaiten, Oberkaiten, Lehenschafften, Schlössen, Markhten, Fleckhen, Dörfern, und mit Namen, dem Stadtlandt, Budjadigerlandt, und andere, wo und an welchem Ort die gelegen seind, und benent mögen werden, mit yeren hohen und nidern Gerichten, auch den Pan über das Pluet zu richten . . . . . . und Zugehorungen, wie Er die yetzo innen habt und besitzt, von newem gnediglich geraicht und geliehen, und raichen und leihen Ime die auch also und von newen von Römischer Kaiserl. Machtvollkommenhait wissentlich in Krafft diß Brief's, was wir Ime von Recht und Gnaden wegen daran zu verleihen haben . . . . . ."[2])

---

1) Halem a. a. O. S. 377.

2) Halem a. a. O. Bd. 3 S. 237 u. ff.

Es erscheint hiernach diese Belehnung als eine erneuerte Belehnung mit den gedachten Grafschaften, welche Antons „Vorfaren auch bisher und zuvor, ye und ye besessen und in gehabt," also mit einem feudum antiquum, und man sollte meinen, daß, was vorher nicht lehnbar war, Falls es nicht, wie hier z. B. Stadt- und Budjadingerland, ausdrücklich in dem Lehnbriefe genannt ist, nicht als Theil des Reichslehens angesehen werden könne, so namentlich nicht Varel, welches erst 50 Jahre vorher vom Grafen Gerhard erworben worden, und in dem oben erwähnten Lehnbriefe Karl's V. v. J. 1531 gar nicht genannt ist.

Gleichwohl hat der Herr Kläger das Gegentheil behauptet, namentlich, daß Varel mit Oldenburg seit 1481 incorporirt worden, mithin in die Reichslehensverbindung Oldenburg's eingetreten, daß ferner bei Stiftung des Aldenburg'schen Fideicommisses die lehnbare Natur dieses Streitsobjects in's Auge gefaßt und die Anwendbarkeit des Lehensrechts auf die Betheiligten nicht verkannt worden sei, wogegen der Hr. Beklagte in der Revisionsgegenschrift [1]), sowie in der Revis.-Duplik [2]) die Anwendbarkeit lehnrechtlicher Normen deßhalb bestreitet, weil Varel nie lehnbar, sondern stets ein Allod gewesen sei.

Die Parteien haben in ihren Prozeßschriften besonders ausführlich die Frage behandelt, ob Varel in Oldenburg incorporirt und eine lehenbare Pertinenz der Grafschaft gewesen sei oder nicht, nach unserer Ansicht bedarf es aber keines näheren Eingehens in die betreffenden beiderseitigen Deductionen, da auch dann, wenn, wie Hr. Kläger behauptet, Varel im Oldenburg'schen Reichslehen mitbegriffen war, und dieses lehenbaren Zusammenhangs nie ganz entledigt worden, gleichwohl für die vorliegenden Streitfragen das Lehenrecht nicht anwendbar ist.

Vor Allem müssen die Objecte des Reichslehens genauer, als bisher geschehen, festgestellt werden. Es gehören dahin 1)

1) Druckexemplar, §. 17—20.

2) Druckexemplar, §. 10—13.

die Landeshoheit über die Grafschaften und alle Zubehörungen derselben, 2) alle diejenigen Herrschaften und Gütercomplexe, welche der Kaiser zu Lehen gegeben, oder die Grafen von Oldenburg dem Kaiser aufgetragen, und von diesem als Lehen zurückempfangen haben. In ersterer Beziehung ist es auch uns mit dem Hrn. Kläger nicht zweifelhaft, daß Varel in das Hauptland incorporirt, und in dem Oldenburg'schen Reichslehn inbegriffen, d. h. der Landeshoheit der Grafen von Oldenburg unterworfen war. [1])

Allein daraus folgt für die Lehnsqualität Varel's, d. h. dafür, daß die Grafen von Oldenburg nur eine Lehnsgewere und nicht freies Eigenthum an diesem Gute besessen haben, gar nichts, da diese Rechte ganz unabhängig von der zu Lehn gegebenen Landeshoheit bestehen. Nicht das Territorium mit allen seinen Gütern und Grundstücken ist Gegenstand der Belehnung, sondern nur die Landesobrigkeit über dasselbe, und weder die Grafen selbst, noch dritte Personen konnten durch diese Belehnung an sich das Eigenthum an ihren Gütern und Besitzungen verlieren; was also bis dahin Allodium war, hat hierdurch diese Eigenschaft nicht eingebüßt. [2])

In Betreff der Veräußerungen des Lehnsobjects galten natürlich die allgemeinen Regeln; es konnte mithin die Territorialobrigkeit über Varel ohne Genehmigung aller Lehensinteressenten nicht veräußert werden. In Folge der Auseinandersetzung durch den Rendsburger Vergleich v. J. 1649 wurde Varel zwar den Allodialerben überlassen,

„jedoch der Territorial-Superioritaet vorbehaltlich und durch obige einwilligung im wenigsten nicht geschmälert," [3])

1) Posse, Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft, S. 74. 87. Revisionsreplik, S. 50 u. ff.

2) Posse, a. a. O. S. 16. 17. 123. 124. Häberlin, Repertor. d. deutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. 4, S. 513.

3) Halem a. a. O. Bd. S. 346.

dagegen verzichteten die Lehnsagnaten, Anton Günther von Oldenburg, der König von Dänemark und der Herzog von Holstein am 5. Mai und 8. Sept. 1654 auf die Landeshoheit über Varel, zu Gunsten des Grafen Anton von Aldenburg, Anton Günther's Sohns, so daß dieser diese Herrschaft

„hinführo immediate besitzen, auch dehro behuef stimm und standt in Reichs= und Craysversammlungen uff der Graffenbank haben und führen, auch sonst wegen dieses Ambts für einen ohnmittelbahren Graffen=Standt des Reichs sich geriren und halten möge.“ [1])

In Folge dessen übertrug Anton Günther seinem gedachten Sohne in seinem Testamente v. 23. April 1663 u. A. das Haus und Amt Varel, „auch allen vermöge Rendesb. Vergleichs undt folgends ertheilten Königl. undt Fürstl. Resolutionen, dazu erhandleten Gerechtsamb, immedietät, superiorität, Hoheit“ u. s. w. [2]) und nach dem am 19. Juni 1667 erfolgten Tode Anton Günther's trat sein Sohn und Allodialerbe Graf Anton I. von Aldenburg in den Besitz der ihm hinterlassenen Herrschaften, so auch Varel's.

Diese, wenn schon nur theilweise, Veräußerung des Reichslehns, ohne Konsens des Kaisers, war nichtig und wirkungslos, und hatte auch faktisch nur kurzen Bestand, indem, in Folge des Holstein=Plön'schen Successionsstreits mit dem nach Anton Günther's Tode zur Lehnssuccession gelangten Könige von Dänemark und Herzog von Holstein=Gottorp, eine Sequestration der Aldenburg'schen Besitzungen eintrat, und eine ganz neue Regulirung und Sonderung der Allodial= und Lehngüter nothwendig wurde. In dem zu diesem Zwecke am 12. Juli 1693 abgeschlossenen sog. Aldenburg'schen Vergleiche [3]) wurde Varel dem noch

1) Abdruck d. Replik erster Instanz (Göttingen 1844). Anl. Nr. 11—13. (S. 24 u. ff.)

2) Abdruck d. Klageschrift (Göttingen 1841) Anl. 3. S. 54.

3) Halem a. a. O. Bd. 3 S. 486 u. ff.

unmündigen Sohne des am 17. Oct. 1680 gestorbenen Grafen Anton I., Anton II., zwar wieder eingeräumt, jedoch vorbehaltlich der Territorialhoheit oder Superiorität in ecclesiasticis et secularibus, und was deroselben anhängig, für den König von Dänemark, hiernach also das frühere Verhältniß auch thatsächlich wieder hergestellt. Insoweit also die Landeshoheit als Lehnsobject in's Auge gefaßt wird, ist hiernach gar kein Grund vorhanden, die Eigenthumsverhältnisse Varel's nach lehnrechtlichen Principien zu beurtheilen. Allein es ist auch denkbar, daß nicht nur die Territorialobrigkeit über die Grafschaften, sondern auch einzelne Theile der letztern, gewisse Gütercomplexe, die Kammergüter und Domainen u. A. Gegenstand des Reichslehns waren, insofern dieselben entweder vom Kaiser aus dem Reichsgute zu Lehen gereicht, oder von den Grafen von Oldenburg dem Kaiser aufgetragen und von letzterem als Lehen zurückgegeben waren. Ob eine derartige Belehnung der Grafen von Oldenburg überhaupt stattgefunden hat, geht wenigstens aus dem ersten vorhandenen, oben erwähnten Lehnbriefe v. J. 1531 nicht hervor, es erscheinen vielmehr die in diesem erwähnten Befugnisse und Gerechtsame nur als Wirkungen und Ausflüsse der Landesobrigkeit, und namentlich kann eine Belehnung mit dem ausdrücklich genannnten Stadt- und Budjadinger Lande deßhalb nicht angenommen werden, weil in diesem sich eine große Anzahl freier Grundeigenthümer befand, deren Eigenthum durch jene Belehnung nicht aufgehoben werden konnte und auch nicht aufgehoben worden ist. Auch diesen Landen gegenüber war mithin nur die Landeshoheit Object der Belehnung. Dazu kommt, daß in den zahlreichen zwischen den regierenden Grafen und den Agnaten abgeschlossenen Verträgen vielfach von Stamm- und Lehnsvettern, -Gütern, -Successoren die Rede ist [1]), so daß die An-

---

1) Vgl. z. B. den Delmenhorstischen Vergleich v. J. 1647. Halem a. a. O. Bd. 3, S. 327. 338.

nahme einer Stammgutqualität der den Grafen von Oldenburg als solchen zugehörigen Güter nicht unbegründet erscheinen möchte, eine Ansicht, welche der Hr. Beklagte, wie es scheint, vertheidigt. [1]) Allein es ist in denselben Verträgen wiederholt auch von „Feudalgütern" die Rede, und es geht aus ihnen mit Bestimmtheit hervor, daß gewisse Güter und Herrschaften als Lehngüter betrachtet wurden, welche auf die Lehnsfolger vererbten, auch bezweckten die meisten jener Vergleiche und Tractate eine Sonderung des Allod's von dem Lehen, man kann mithin nicht füglich bezweifeln, daß neben der Landesobrigkeit auch eine Reihe von Gütern, Aemtern und Herrschaften lehnbar waren, und nur dieß ist fraglich, ob das „Hauß und Ambt Varel" zu letzteren gehört habe oder nicht. Der Hr. Kläger behauptet die Lehnbarkeit aus Gründen, welche zum Theil völlig unzutreffend sind, insofern sie, selbst unter der Voraussetzung, daß die ihnen zu Grunde liegenden thatsächlichen Momente richtig seien, nur eine Einverleibung in die Grafschaft, also eine Unterordnung unter die Landeshoheit, nicht aber die Lehnseigenschaft des Amts selbst, beweisen würden, z. B. die Bezeichnung Varel's, als „Amt", die Nichtveranschlagung desselben zu den Reichskreislasten mit einem besonderen Steuerquantum u. A. Allein wenn wir auch die Lehnsqualität Varel's bis zum Rendsburger Vergleiche v. J. 1649 als bewiesen annehmen wollen, so ist dieser Beweis für die vorliegende Frage deßhalb irrelevant, weil Varel seitdem aufgehört hat, ein Lehn zu sein. In diesem Rendsburger Vergleiche wurde, wie schon oben erwähnt, von Seiten der Agnaten und Lehnsfolger dem regierenden Grafen Anton Günther das Amt Varel überlassen:

> „Demnach auch Drittens (so heißt es hier) Wir Graf Anthon Günther weitere freundvetterliche Ansuchung gethan, daß Uns das Hauß und Ambt Varel ..... umb gewisser

---

1) Revisions-Duplik §. 12.

Ursachen willen damit unsers beliebens Anordnung zu machen, möchte gelassen werden; dargegen Wir das Hammelwarder und Wersabe Sand (welche sonst Krafft dieses Vergleichs unsern Allodial-Erben zugefallen) angetragen .... Als haben Wir König Friederich und Wir Hertzog Friederich auch in diesem passu Unsers vielgeliebten Vettern Ld. gratificiren wollen und zwar dergestalt, daß Sie gemeldetes Hauß und Ambt Varell in dem Stande, wie es anjetzo sich befindet, nebenst denen seither Herrn Graff Anthon des Ersten Zeiten darzu gelegten Landereyen und dem Anwachß, mit allen Gebäuden, Landereyen, Zehenten, Meyern, Mühlen......... Ober- und Nieder Bohtmäßigkeit, Pein- und Bürgerlichen Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten und allen übrigen, wie es die vorige Hauptlinge, benebenst dem dabey befindlichen Zoll, eingehabt, gebraucht und genossen (jedoch der Territorial Superioritaet vorbehältlich und durch obige Einwilligung im wenigsten nicht geschmälert) zu seiner Ld. freyen Disposition in vim allodii, und daß Sie es einem der Ihrigen, welchem Sie es gönnen werden, zuzuwenden, oder auch ab intestato zu hinterlassen, bemächtigt sein sollen,....... jedoch unter diesem ausdrücklichem Beding, daß dagegen vollgeltende vergnügige Erstattung an annehmlichen Orten, von gleichmäßigen Intraden deme, so Wir König Friederich und Wir Hertzog Friederich zu verrichtung solcher permutation schicken werden, geschehe, freundvetterlich überlassen."

Aus der angeführten Stelle geht unzweifelhaft hervor, daß durch dieses Abkommen Varel vom Lehen gesondert, und von Seiten der Agnaten und Lehnsfolger gegen Einräumung anderer Güter dem regierenden Grafen zur freien Disposition als Allodialgut überlassen wurde, eine Bestimmung, welche durch die im J. 1653 erfolgte kaiserliche Bestätigung des Rendsburger Vergleichs die nothwendige lehnsherrliche Genehmigung erhalten hat. Zwar behauptet der Hr. Kläger, daß der Kaiser den Rends-

burger Vergleich zwar bestätigt habe, doch ohne zu bemerken, daß der Lehnsverband, worin Varel, als Bestandtheil der Grafschaft Oldenburg stand, gelöst sein sollte, (wie es doch offenbar hätte geschehen müssen, wenn eine Allodification des Lehns, die ja nicht durch einen Vertrag der Lehnserben unter sich geschehen konnte, beabsichtigt gewesen wäre) vielmehr sich und dem Reiche alle Rechte vorbehalten habe, in der Klausel: Kaiser und Reich an ihren Rechten unvergriffen und unschädlich. Allein schon der Hr. Beklagte hat in seiner Revisions-Duplik [1]) mit Recht hervorgehoben, daß wenn die Contrahenten den Rendsburger Vergleich, welcher eine Sonderung des Lehns vom Allod bezweckte, dem Kaiser zur Bestätigung vorlegten, und die Genehmigung des Kaisers im J. 1653 erfolgte, die letztere sich natürlich auf nichts Anderes, als eben auf die vereinbarte Sonderung beziehen, und jener Vorbehalt des Kaisers nur den Sinn haben konnte, daß der Kaiser sich und dem Reiche alle diejenigen Rechte reservire, welche ihnen, abgesehen von jener Sonderung, aus dem Reichslehnsverhältnisse zustehen, wohin namentlich die reichslehnbare Territorialhoheit gehörte. Hätte der Kaiser jenen im Rendsburger Vergleiche hinsichtlich Varel's verabredeten Tausch und die Ueberlassung Varel's als Allodium nicht genehmigen wollen, so bedurfte es einer ausdrücklichen Erklärung darüber von seiner Seite, jene Klausel allein konnte keine andere Bedeutung, als die einer allgemeinen Rechtsverwahrung haben. Wollte man derselben den vom Hrn. Kläger behaupteten Sinn beilegen, so würde durch dieselbe die in der kaiserlichen Confirmationsurkunde ausgesprochene Genehmigung in allen Punkten wieder zurückgenommen worden sein, eine Deutung, welche geradezu widersinnig ist. Daß Varel in Folge jenes Vergleichs die Allodialqualität erhalten hatte, geht ferner auch aus dem Oldenburg'schen Separationsvergleiche v. J. 1653

---

1) Druckexemplar S. 70. 71.

hervor,[1] in welchem Graf Anton Günther den Lehnsfolgern, dem Könige Friedrich von Dänemark und dem Herzoge Friedrich von Holstein, verspricht:

„in gewisser Zuversicht, dieselbe dehro künftigen Allodial-Erben desto gewogener sich erweysen würden, wofern der Baron von Altenburgh ohne Eheliche Leibes-Erben männ- und weiblichen Geschlechts versterben würde, Alßdan Ihr. Kön. M. und Fürstl. Durchl. in das Hauß undt Ambt Varell ..... in successione zu substituiren."

Denn während nach dem Rendsburger Vergleiche der Graf ermächtigt wurde, Varel einem der Seinigen, welchem er es gönnen würde, zuzuwenden, oder auch ab intestato zu hinterlassen, willigt derselbe in dem Oldenburg'schen Vergleiche ein, daß diese seine Dispositionsbefugniß in der angegebenen Weise wieder beschränkt werde, und der Umstand, daß es erst einer besonderen Einwilligung bedurfte, und daß die genannten Lehnsfolger ausdrücklich substituirt werden sollen, beweist zur Genüge, daß Varel kein Lehngut mehr war. Dagegen könnte die Fortdauer der Allodialität Varel's in Folge der eigenthümlichen spätern Schicksale des Rendsburger Vergleichs bedenklich erscheinen. Anton Günther hatte die die Regulirung seiner Lehns- und Allodialverlassenschaft bezweckenden Vergleiche nur mit Dänemark und dem Herzoge von Holstein-Gottorp, nicht auch mit dem Herzoge Joachim Ernst von Holstein-Plön, welcher ebenfalls Lehnsagnat war, abgeschlossen. Als nun nach dem Tode Anton Günther's im J. 1667 Dänemark und Holstein-Gottorp die Grafschaften in Besitz nahmen und sich huldigen ließen, protestirte der Herzog von Plön, klagte beim Reichshofrathe und erlangte ein Erkenntniß dieses Gerichts v. 20. Juli 1673, durch welches dem Kläger, oder vielmehr dessen Söhnen, da derselbe inzwischen gestorben, die Lehnsfolge in den Grafschaften adjudicirt, und der Rendsburger Vergleich, „so viel die Lehen be-

1) Halem a. a. O. S. 367 u. ff.

trifft", sammt der per sub et obreptionem ausgewirkten kaiserlichen Confirmation, cassirt und aufgehoben wurde.[1]) In Folge von Cessionen von Seiten des Herzogs von Holstein-Plön gelangte König Christian V. von Dänemark in den alleinigen Besitz der beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst,[2]) und verhängte i. J. 1681, da auch von Plön'scher Seite die durch die frühern Vergleiche vereinbarte Sonderung des Lehns vom Allod als unverbindlich und als die Lehnserben verletzend angesehen wurde, eine Sequestration aller Aldenburg'schen Güter, deren Allodial-Eigenschaft zweifelhaft sein konnte, unter diesen auch Varel's, um sodann mit dem Grafen Anton II. von Aldenburg, oder vielmehr dessen Vormundschaft, einen neuen Separationsvergleich zu schließen.[3]) Dieser kam am 12. Juli 1693 unter dem Namen des Aldenburg'schen Vergleichs zu Stande. In diesem wurde u. A. dem gräflichen Pupill und seinen ehelichen männlichen Leibeserben gegen schwere Opfer das Amt Varel wieder eingeräumt, jedoch dem Könige von Dänemark die Territorialhoheit vorbehalten.[4]) In Folge dieses Vergleichs wurden der gräflichen Vormundschaft i. J. 1695 die Güter übergeben, und der Vergleich selbst vom Grafen Anton II. nach erreichter Großjährigkeit i. J. 1706 ratificirt. Später i. J. 1731 gelang es dem Grafen, in dem sog. Laurwig'schen Vertrage auch für seine weibliche Descendenz das Successionsrecht in die edle Herrschaft Varel zu erhalten[5]).

Es fragt sich nun, ob Varel durch diese Ereignisse und Thatsachen wiederum Lehngut geworden sei. Das Erkenntniß

---

1) Halem a. a. O. S. 429.

2) Halem a. a. O. S. 21 u. ff.

3) Halem S. 58. 69.

4) Halem a. a. O. S. 486.

5) Revisionsgegenschrift S. 56. 57.

des Reichs-Hofraths cassirt den Rendsburger Vergleich ausdrücklich nur, „so viel die Lehne betrifft", namentlich also in dem Hauptpunkt, daß der Vergleich nur den König von Dänemark und den Herzog von Holstein-Gottorp als Lehnsfolger anerkennt, während das Erkenntniß den Herzog von Holstein-Plön als alleinigen Lehnserben bezeichnet. Die Allodialität Varel's ist mithin durch jenes Urtheil nicht aufgehoben worden, und blieb auch nach demselben so lange unzweifelhaft, als nicht der Herzog von Plön, welcher den Rendsburger Vergleich nicht mit abgeschlossen hatte, dieselbe bestritt. Dieß ist nun zwar, wie oben angeführt, geschehen, und auf seinen Antrag sogar eine Sequestration eines großen Theils der Aldenburg'schen Güter verhängt worden, allein der Aldenburger Vergleich zwischen dem Könige von Dänemark, dem Rechtsnachfolger des Herzogs von Plön ex jure cessionis, und der Gräflichen Vormundschaft hat durch Wiedereinräumung Varel's an den Grafen die Allodialeigenschaft dieser Herrschaft bestätigt. Zwar beruft sich der Hr. Kläger zum Beweise der von ihm behaupteten fortdauernden Lehnsqualität Varel's darauf, daß der König von Dänemark im Aldenburg'schen Vergleiche versprochen habe, die Oldenburg'sche Familie gegen alle Ansprüche des Hauses Holstein-Plön „ex capite feudalitatis" sicher zu stellen, und dessen Renunciation beizubringen [1]). Allein das Haus Plön, welches durch die oben erwähnten Cessionen dem Könige von Dänemark die Grafschaften übertragen, und sich die Erbfolge in dieselben nur für den Fall des Aussterbens der königlichen männlichen Linie vorbehalten hatte [2]), konnte die Allodialeigenschaft Varel's überhaupt erst dann anfechten, wenn die Grafschaften ihm in Folge dieses Vorbehalts zufielen, ein Fall, welcher nie eingetreten ist.

1) Siehe Revisions-Duplik S. 76.
2) Halem a. a. O. S. 49. 445.

Wenn der Hr. Kläger endlich auch in einer Bestimmung des Testaments Anton Günthers v. J. 1663, der zufolge nach Abgang der männlichen und weiblichen Erben seines Sohnes, des Grafen Anton von Aldenburg, das Haus und Amt Varel den Lehensfolgern zufallen, und mit der Grafschaft Oldenburg wiederum consolidirt und vereinigt werden solle[1]), eine Bestätigung seiner Ansicht über die fortdauernde Lehnseigenschaft Varel's findet, und demnach diese Herrschaft als ein, mit Vorbehalt des Rückfalls an die Lehnserben veräußertes Reichsleben angesehen wissen will[2]), so kann demselben auch hierin nicht beigetreten werden, denn aus diesem Testamente geht unzweifelhaft hervor, daß Anton Günther über Varel, als ein auf Grund des Rendsburger Vergleichs freies Allodium disponirte, und nicht mit einer Sylbe ist irgend eines Lehnsverhältnisses dieser Herrschaft gedacht, während die Lehnseigenschaft der übrigen Herrschaften genau und ausdrücklich angegeben ist. Jene Bestimmung wegen der Wiedervereinigung und Consolidirung Varel's mit den Grafschaften würde selbst, wenn außerdem die Allodialität Varel's nicht schon außer Zweifel stände, für sich allein die Lehenseigenschaft dieser Herrschaft nicht beweisen, da sie nur sagt, daß nach Aussterben der Descendenz des Grafen von Aldenburg, Varel den Lehnsfolgern zufallen und mit Oldenburg wieder vereinigt werden solle, woraus für die Feudalität Varel's gar nichts folgt, wohl aber dieß, daß dann diese Herrschaft wieder unter die reichslehnbare Landeshoheit Oldenburg's gelangen solle, was übrigens schon durch den Aldenburg'schen Vergleich geschehen ist. Varel ist als freies Allodium mit Genehmigung des Kaisers und der Lehnfolger von dem Grafen Anton Günther an seinen Sohn übertragen, in dessen Familie dasselbe als Allodium bis auf den heutigen Tag geblieben ist, denn die testamentarische Bedingung der Consolidation ist nie eingetreten. Erwägt man

---

1) Abdruck der Klageschrift, Anl. 3 S. 61.

2) Revisionsschrift S. 9.

außerdem, daß nirgends in den zahlreichen Verträgen und Urkunden auch nur eine Andeutung der angeblichen Lehnbarkeit Varel's enthalten, nirgends eine Spur einer von den Grafen von Aldenburg geleisteten Lehnspflicht, einer Lehnmuthung u. s. w. vorhanden ist, so kann nicht mehr bezweifelt werden, daß Varel seit dem Rendsburger Vergleiche ein Allodialgut geworden und geblieben, und eine Anwendbarkeit lehnrechtlicher Grundsätze hinsichtlich dieses Streitobjekts nicht gerechtfertigt sei. Zwar beruft sich der Hr. Kläger in seiner Revisionsschrift S. 122 auf die Dänische und Holstein-Gottorp'sche Resolution v. 5. Mai 1654[1]), in welcher die Herrschaft Varel dem Grafen von Aldenburg ausdrücklich nur für sich und seine männlichen Leibes-Lehnserben zum unmittelbaren reichsständischen Besitz überlassen worden sei, um dieselbe von Kaiser und Reich ohne Mittel zu recognosciren, allein theils folgt aus der in dieser Präliminar-Resolution von Seiten Dänemarks und Holsteins ausgesprochenen Voraussetzung, daß Anton Günther die Herrschaft Varel von seinem Sohne als Reichslehn bei Kaiser und Reich recognosciren lassen wolle, an sich noch gar nicht, daß dieß wirklich Anton Günthers Absicht gewesen und diese zur Ausführung gekommen sei, theils beweist gerade die Acceptations-Urkunde des Letztern[2]) das Gegentheil, indem hier als Erben des Grafen von Aldenburg die „ehelichen Leibes-Manns-Erben" genannt, und die angebliche Lehnseigenschaft Varel's auch nicht mit einer Sylbe angedeutet ist, weßhalb auch in der Dänisch-Gottorp'schen Definitiv-Resolution v. 8. Sept. 1654[3]) der frühere passus in Betreff der Lehnsqualität weggelassen, und dem Grafen Anton und dessen „ehelichen Leibes-Manns-Erben" das Amt Varel als Immediat-Herrschaft überlassen wird.

---

1) Abdruck der Replikschrift erster Instanz, Anl. 11.

2) Anl. 12 a. a. O.

3) Anl. 13 a. a. O.

2) Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Varel.

In dieser Beziehung behauptet der Hr. Kläger, 1) daß Varel dem Grafen Anton I. von Aldenburg von seinem Vater mit Zustimmung zweier der nächsten Lehnsfolger zur immediaten Reichsherrschaft mit Landeshoheit für sich und seine männlichen und weiblichen Erben überlassen worden sei, spätestens durch das Testament v. J. 1663, eigentlich schon durch den Akt vom August 1654, 2) daß nach dem Aldenburg'schen Grafendiplom von 1653 diese Herrschaft in die Kategorie der Reichsgrafschaften eintrat, und den Grafen von Aldenburg nebst seinen männlichen und weiblichen Erben ermächtigte, die Reichsstandschaft davon auszuüben, 3) daß der gedachte Graf diese Herrschaft nebst der Vogtei Jahde bis zu seinem Tode mit Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit wirklich besessen, 4) der kaiserliche Hof denselben als wirklichen Reichsstand betrachtet und behandelt habe, 5) daß, wenn späterhin de facto und dann durch den Aldenburg'schen Vertrag von 1693 die Immedietät, Landeshoheit und unmittelbare Reichsbesteuerung wieder aufgehoben worden, diesen obschon vorübergegangenen staatsrechtlichen Verhältnissen ein bedeutender Einfluß auf den Familienzustand des Gräflich Aldenburg'schen Hauses zuzuschreiben sei[1]), wogegen der Herr Beklagte die wichtigsten Punkte 2, 4 und 5 bestreitet.[2])

Ad 1 u. 2. Zunächst kommt hier eine Stelle in dem Aldenburg'schen Grafendiplom v. J. 1653 in Betracht, in welcher Kaiser Ferdinand III. in Bezug auf Anton erklärt:

„Wir haben . . . . . Ihme die besondere kaiserliche Gnadt erwiesen, daß, wan bemelter Graff Anthon, Freyherr von Aldenburg, Edler Herr von Varel, eine Graff-Herrschaft, oder anders immediate vom Römischen Reich dependirendes Gut an sich bringen würde, selbiges zur unmittelbahren frey ge-

---

1) Revisionsschrift S. 9—11.

2) Revisionsgegenschrift S. 60—64. Revisionsduplik S. 76—93.

hörigen Graffschaft, jetzt als dann und dann als jetzt erheben, und Er sich mit allen ehelichen Leibeserben und Erbenserben davon im Grafenprädikat zu ewigen Zeiten denominiren, schreiben und tituliren, auch von Uns und Unsern Nachkommen am Reich und sonsten allermänniglich dafür erkanndt, ästimirt und gehalten werden sollen."

Nach der Ansicht des Klägers ist durch diese Bestimmung das zu erwerbende Immediat-Gut schon im Voraus zur Grafschaft erhoben worden, während der Herr Beklagte in derselben nur das Versprechen der Erhebung zur Grafschaft findet. Letzterer beruft sich dafür darauf, daß in einigen Abdrücken des Diploms, z. B. in Mosers Staatsrecht Th. XXII S. 349, statt „erheben" die Lesart „erhoben" stehe, daß diese den Regeln der Grammatik allein entspreche, insofern bei der Lesart „erheben" die erforderliche Angabe des Subjekts „Wir" fehlen würde, während die Lesart „erhoben" zu dem am Schlusse folgenden „werden" durchaus passe, und daß mit dieser Lesart auch die vom Grafen Anton Günther dem Rathe Mylius ertheilte Instruction, welche unzweifelhaft für obige Stelle als Muster und Norm gedient hat, übereinstimme, indem es hier heiße:

4. „daß dem Diplomati außtrücklich einverleibet würde, wann Er eine Graff-Herrschaft oder auch ein immediate vom Reich dependirendes Gut an sich bringen würde, solches zur Graffschaft jetzt als dann und dann als jetzt erhoben, und Er sich davon im Grafenprädikat denominiren sollte und möchte.[1])

Allein es kann der Interpretation des Herrn Beklagten nicht beigestimmt werden, da zunächst die von dem Beklagten anerkannte vidimirte Kopie des Original-Diploms maaßgebend ist. Der in den Urkunden jener Zeit herrschende, verschrobene und inkorrekte Styl läßt ferner die strenge Anwendung unserer grammatikalischen Regeln überhaupt unthunlich erscheinen, eine Anwendung, welche selbst die vom Beklagten versuchte gramma-

---

1) Revisionsduplik S. 82.

tikalische Rechtfertigung der Lesart „erhoben," wegen des unmittelbar darauf folgenden Satzes, äußerst gezwungen und bedenklich machen würde, ganz besonders aber deßhalb, weil die aus der Mylius'schen Instruktion in das Diplom übergegangenen Worte „jetzt alsdann und dann als jetzt" nicht füglich einen andern Sinn haben können, als den einer schon jetzt im Voraus bewilligten Erhebung des gedachten Guts zur freien unmittelbaren Grafschaft.

Um nun seinem Sohne, dem Grafen Anton, ein reichsunmittelbares Besitzthum zu verschaffen, trat Anton Günther mit den Lehnsfolgern, dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein-Gottorp in Unterhandlung wegen Ueberlassung Varel's als Immediat-Guts, und es ist bereits oben angeführt worden, daß diese Agnaten i. J. 1654 zu Gunsten des Grafen Anton von Aldenburg auf die Landeshoheit über Varel verzichteten, so daß dieser diese Herrschaft „hinführo immediate besitzen, auch dehro behuef stimm und standt in Reichs- und Craysversammlungen uff der Grafenbank haben und führen, auch sonst wegen dieses Ambts für einen ohnmittelbahren Graffen-Standt des Reichs sich geriren und halten möge."

Hiernach sollte man erwarten, daß nun die bisherige „edle Herrschaft Varel" eine Grafschaft geworden sein und Graf Anton sich Graf von Varel genannt haben würde, allein weder dieß, noch jenes ist ersichtlich. Anton Günther vermachte in seinem Testamente v. J. 1659 seinem Sohne „Anton, des Heyl. Röm. Reichs Graven, Freyherrn zu Aldenburg und Kniephausen, Edlen Herrn zu Varel" „Haus und Ampt Varel ....," mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Hoheit, territorio u. s. w." mit Berufung auf den Rendsburgischen Vertrag und auf die von den Lehnsfolgern ertheilten Indulte (d. h. den Verzicht auf die Landeshoheit[1]); ebenso finden sich in dem letzten, gültig gebliebnene Testamente Anton Günther's v. J. 1663 dieselben Prädikate hin-

1) Abdruck der Replikschrift erster Instanz Anl. 22 S. 38. 39.

sichtlich Varel's, auch in dem Aldenburg'schen Traktate v. J. 1693 ist nur vom „Amte Varel, unter dem hergebrachten Namen einer edlen Herrschaft" die Rede, woraus mit Bestimmtheit folgt, daß die im Grafendiplom ausgesprochene Erhebung einer von Anton zu erwerbenden Immediat-Herrschaft zur freien Grafschaft, auf Varel wenigstens nicht angewandt und bezogen worden ist. Vielleicht lag der Grund in der schon seit dem J. 1656 von Seiten des Herzogs v. Holstein-Plön wegen des Rendsburger Vergleichs wider Dänemark und Gottorp beim Reichshofrath angebrachten Klage, deren Ausgang möglicherweise auch den Besitz Varel's gefährden konnte. Zwar that Anton Günther nach Eröffnung des Reichstages i. J. 1663 Schritte, um dem Grafen Anton wegen der Herrschaft Varel und der Vogtei Jahde Sitz und Stimme in der westphälischen Grafenkurie zu verschaffen, und schrieb namentlich zu diesem Zwecke an den Grafen Ranzau und Andere[1]), allein seine Bemühungen waren erfolglos, und eine Aufnahme des Grafen Anton in den Westphälischen Kreis, sowie in das westphälischen Grafenkollegium hat nicht stattgefunden, vielleicht eben jenes schwebenden Plön'schen Successionsstreites und der vom Herzoge bei der Reichs- und Kreisversammlung eingelegten Protestationen gegen jene Erbvergleiche wegen.

Schon aus dieser Darstellung ergiebt sich das völlig Unbegründete der sub 2 oben angeführten klägerischen Behauptung. Dazu kommt aber, daß der Verzicht der Lehnsfolger auf die Landeshoheit über Varel v. J. 1654, wie in dem vorigen Abschnitt bereits nachgewiesen, wegen mangelnden Konsenses des Kaisers als Lehnsherrn null und nichtig war, mithin die durch Anton Günther in seinem Testament v. J. 1663 an seinen Sohn übertragene Landeshoheit über Varel nur in den faktischen Besitz des Letztern gelangte, und überhaupt nicht die Grundlage der Reichsstandschaft werden konnte, wie sie es auch in

---

1) Ebendaselbst Anl. 14. 15.

der That nicht geworden ist. Zwar beruft man sich zum Beweise des reichsständischen Verhältnisses von Varel auf den Art. 15 des Aldenburg'schen Vergleiches, wonach Varel zu Reichs- und Kreisausgaben „mit seinem vollen quanto, welches vormals bei der Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst Zeiten üblich gewesen, zum Anschlag der Grafschaften konkurriren solle, [und zwar künftig nicht mehr als Oldenburg'sches Amt, sondern als eine für sich bestehende edle Herrschaft] [1]), allein die eingeklammerten Worte stehen gar nicht in der Urkunde, und im Grunde folgt aus dieser Bestimmung an sich überhaupt nicht, daß die Herrschaft Varel seit der Trennung von den Grafschaften bis zum Aldenburger Traktate selbstständig Reichs- und Kreissteuern gezahlt habe. Mit größerem Scheine kann sich der Hr. Kläger auf die Dänische und Holstein'sche Resolution v. 5. Mai 1654 [2]) berufen, wonach die Reichs- und Kreissteuern „nach advenandt undt proportion dieses Ambts (Varel)..... außgesetzet .... absonderlich gezahlet und der Grafſschaft an Ihrer Reichs-Quota decurtiret werden sollen," allein dieß besondere Abkommen zwischen Anton Günther und den Lehnsfolgern konnte für sich allein die Herrschaft Varel nicht direkt reichssteuerpflichtig machen; dazu bedurfte es der Anerkennung und Genehmigung der Kreisversammlung, welche nicht erwiesen ist. Daß Varel in keiner der Matrikeln und Repartitionen des Westphälischen Kreises v. J. 1672, 1689 und 1691 aufgeführt ist, spricht freilich nicht nothwendig gegen die etwa erfolgte Anerkennung, so wenig man aus einer Erwähnung Varel's auf eine Reichssteuerpflichtigkeit schließen könnte, da es sich hier nur um außerordentliche Beiträge handelte. Der Hr. Kläger, welcher nur das erste Verzeichniß der westphälischen Kreisstände v. J. 1672 im Auge hat, findet den Grund der Nichtaufnahme Varel's in dasselbe in dem damals noch schwebenden

---

1) Vergl. Revisions-Duplik S. 86.

2) Anl. 11 der Revisionsschrift erster Instanz.

Plön'schen Successionsprozesse; aller Wahrscheinlichkeit nach habe das Aldenburg'sche Receptionsgesuch die Zustimmung des westphälischen Grafenkollegs erhalten, und nur die wirkliche Introduktion sei vermuthlich bis zur Erledigung des Plön'schen Einspruches suspendirt worden. Am 20. Juli 1673 habe der Reichshofrath dem Herzoge von Holstein-Plön das ausschließliche Erbrecht in die Grafschaften zuerkannt, durch Cessionen sei im J. 1676 Dänemark in den alleinigen Besitz der Grafschaften gelangt, und habe durch einen Vergleich v. 25. Mai 1676 dem Grafen Anton I. gegen Ueberlassung des diesem gehörenden dritten Antheils am Weserzolle Alles gesichert und garantirt, was demselben durch die früheren Verträge und nach dem Willen Anton Günther's überlassen worden sei. Mit diesem Vergleiche sei mithin jedes formelle Hinderniß zur Ausübung der reichs- und kreisstandschaftlichen Rechte wegen Varel hinweggefallen, und es sei nicht zu bezweifeln, daß Anton zu derselben sogleich gelangt sei [1]). Dagegen ist aber zu erinnern, daß weder von einem Receptionsgesuche Anton's bei dem westphälischen Grafenkolleg, noch von der Zustimmung des Letztern irgend etwas constirt, und daß die schon seit dem J. 1656 datirenden Plön'schen Einsprüche, wenn sie, wie der Hr. Kläger zugiebt, geeignet waren, die wirkliche Introduktion Anton's zu suspendiren, zuverlässig die seit dem J. 1663, soweit ersichtlich, nur privatim unternommenen Schritte wegen Aufnahme Anton's in das Grafenkolleg überhaupt erfolglos gemacht haben, mithin vor entschiedenem Prozesse weder eine Aufnahme, noch eine wirkliche Introduktion stattgefunden hat. Der Kläger beruft sich aber auf ein kaiserliches Anschreiben v. 28. Juli 1676 [2]), worin Anton I. neben anderen Ständen des westphälischen Kreises zur Stellung seines Kontingents aufgefordert wird, und findet darin einen Beweis dafür, daß Anton vom Kaiser selbst

1) Vergl. Revisions-Duplik S. 89. 90.

2) Vergl. Revisions-Gegenschrift. S. 62.

als Reichsstand behandelt, also inzwischen in die westphälische Grafenkurie aufgenommen worden sei. Allein es ist zunächst sehr wahrscheinlich, daß dieses Ausschreiben an Anton nicht in seiner Eigenschaft als Herrn von Kniphausen und Varel, sondern als Königl. Dänischen Statthalter von Oldenburg erlassen ist. Dafür spricht, obgleich die Adresse diese seine letztere Eigenschaft nicht bezeichnet, der Umstand, daß das Schreiben nicht nach Varel, dem Hauptorte der Aldenburg'schen Lande, sondern nach Oldenburg gerichtet ist, und auch in dem Oldenburger Archive niedergelegt wurde. Der Hr. Kläger ist zwar der Ansicht, daß diese Stellung Anton's, als Statthalters, am kaiserlichen Hofe gar nicht bekannt gewesen sei, allein für das Bekanntsein spricht geradezu die Adressirung des Briefes nach Oldenburg; auch ist das Schreiben der westphälischen Kreis-Deputation v. J. 1672 wegen Repartition der Kontingente[1]) ausdrücklich an die „in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter und Regierungsräthe" adressirt. Wenn ferner der Hr. Kläger sich auf ein unter dem 17. Februar 1676 an den König von Dänemark als Grafen von Oldenburg erlassenes kaiserliches Schreiben beruft, worin dieser unmittelbar zur Leistung der schuldigen Reichshilfe aufgefordert wird,[2]) so beweist dieses ein halbes Jahr früher erlassene Schreiben, wie bereits der Hr. Beklagte in seiner Revisionsgegenschrift[3]) ausgeführt hat, gar nichts gegen die Annahme, daß das zweite Schreiben an den Statthalter gerichtet sei, denn das frühere beabsichtigt, die Verpflichtung des Königs zur Reichshilfe trotz des mit dem Kaiser bestehenden Bündnisses nachzuweisen, während das spätere Schreiben, ein durch einen im Mai ergangenen Reichsschluß veranlaßtes Excitatorium, sich nur auf die beson-

1) Vergl. Diorthose der gegenwärtigen Lage des Reichsgräfl. Bentinck'schen Rechtstreits, Heft 1, S. 33.

2) Revisionsschrift S. 11 Anl. I a.

3) S. 62. 63.

deren Verpflichtungen gegen den westphälischen Kreis bezieht. Wie wäre es ferner erklärlich, daß, wenn der Kaiser in diesem letztern Schreiben wirklich den Grafen Anton wegen Varel zur Kreishilfe als Kreisstand aufgefordert hätte, Varel, wie vorhin nachgewiesen, in keinem jener spätern Verzeichnisse der Kreisstände aufgeführt ist? Wie stimmt ferner die Behauptung des Klägers, daß Anton nach dem 25. Mai 1676, wo mit dem Plön'schen Anspruch jedes formelle Hinderniß zur Ausübung der reichs- und kreisstandschaftlichen Rechte wegen Varel beseitigt worden, auf Grund des kaiserlichen Diploms in das westphälische Grafenkolleg aufgenommen worden sei, mit der Thatsache, daß selbst in dem mehrgedachten kaiserlichen Anschreiben, welches doch ein Zeugniß der erfolgten Aufnahme sein soll, Anton immer noch, wie vordem, nur „Edler Herr zu Varel" titulirt wird? Endlich ist auch der Umstand noch hervorzuheben, daß Anton II. in seinem Memorial v. J. 1737, worin er mit Bezugnahme auf das Aldenburg'sche Grafendiplom um Incorporirung Kniphausens als einer unmittelbaren Reichsherrschaft in den Kreis, sowie um Aufnahme als constatus circuli nachsucht[1]), nicht mit einem Worte einer von Anton I. wegen Varel besessenen Reichs- und Kreisstandschaft gedenkt, wiewohl der Nachweis eines solchen Besitzes die Zwecke des Petenten in hohem Grade fördern mußte. Ebendeßhalb ist auch gar nicht anzunehmen, daß, wie der Hr. Kläger meint, den damaligen gräflichen Räthen das frühere Reichsstandschafts-Verhältniß entgangen sein, oder daß man dasselbe aus Rücksicht für Dänemark ignorirt haben sollte[2]).

Selbst wenn man aber auch zugeben wollte, daß jenes kaiserliche Ausschreiben an Anton, als Herrn von Varel, erlassen worden sei, so würde aus diesem ganz vereinzelten Umstande um so weniger etwas für die Reichs- und Kreisstandschaft des-

---

1) Revisionsschrift Anl. VIII b.

2) Vergl. Revis.-Duplik S. 89. 90.

selben folgen, weil gar nicht nachgewiesen ist, daß Anton jene Zumuthung als begründet anerkannt und das Kontingent gestellt hat, und weil bekanntlich die Reichssteuerpflichtigkeit gar kein Beweis der Reichsstandschaft ist.[1])

Nach Allem diesen muß die klägerische Behauptung, daß Varel eine Reichsgrafschaft und Anton I. von Aldenburg als Herr von Varel im Besitze und Genusse der Reichs- und Kreisstandschaft gewesen sei, als völlig unbegründet erachtet werden. Die faktische Unmittelbarkeit Varel's, soweit sie überhaupt bestand, hörte mit dem Aldenburger Vergleiche im J. 1693 auf, und diese Herrschaft trat seitdem wieder in dieselbe staatsrechtliche Stellung eines mittelbaren Territoriums zurück, in welcher sie sich vor dem Dänisch-Gottorp'schen Verzichte v. J. 1654 befunden hatte.

b. Rechtsverhältniß der Herrschaft Kniphausen.

1) Lehnsverhältniß.

Der Herr Kläger wirft in seiner Revisionsschrift S. 12 den Jenenser Entscheidungsgründen eine „höchst merkwürdige" Verkennung der besondern Verhältnisse Kniphausen's vor, indem daselbst zwar die Lehnbarkeit dieser Herrschaft nicht verläugnet, aber erst vom Jahr 1667 an datirt, und der Brabantischen Belehnung andere Wirkungen beigelegt werden, als nach der eigenthümlichen Beschaffenheit und Lage des Objekts damit verbunden werden dürften. In Beziehung auf den ersten Punkt behauptet derselbe auch jetzt noch, unter Widerspruch der Beklagten[2]), daß Kniphausen schon vor 1667 lehnbar gewesen sei[3]), eine Behauptung, welche, obgleich sie auf die Beantwortung der schwebenden Hauptfragen ohne sonderlichen Einfluß ist, zunächst einer er-

1) Dieck, Die Gewissensehe ..... S. 249. Majer, Teutsch. weltl. Staatsrecht Bd. 1. S. 408.

2) Revisionsgegenschrift, S. 65. 66. Revisions-Duplik S. 94—97.

3) Revisionsschrift, S. 12. 13.

neuerten Prüfung unterworfen werden soll. Klägerischer Seits beruft man sich zunächst auf den Jever'schen Lehnbrief vom 8. Mai 1532, in welchem ausdrücklich, als in der Belehnung begriffen, genannt sei: „Schloß, Herrlichkeit und Land zu Jever mit aller Zubehör und was davon dependiret ...... und mit allen ihren Gütern, die weiland ihr (Fräulein Anna und Maria von Jever) Vater und andere ihre Voreltern inne zu haben und zu besitzen pflegten", zu welchen Zubehörungen, väterlichen und ahnherrlichen Gütern auch Kniphausen gehörte, wie das Reichskammergericht, in Folge der i. J. 1549 erhobenen Klage, i. J. 1592 ausdrücklich anerkannt habe. Die von Dieck[1]) aus den consilia von Joh. Borcholten mitgetheilten Daten, welche aus einem alten Meßbuche extrahirt sind, und aus welchen hervorgehen würde, daß Kniphausen weder unter Edo Wiemken dem Aeltern († 1410) noch später bis zum Jever'schen Lehnbriefe in irgend einer Verbindung mit Jever gestanden hat, geben keinen sichern Anhalt, und manche der im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben von Halem[2]) und Wiarda[3]), auf welche der Herr Kläger selbst sich beruft,[4]) können ebensowenig als unzweifelhaft angesehen werden, so z. B., daß die Enkelin Edo's, Reinholda, Kniphausen zum Brautschatz erhielt, daß seitdem diese Herrschaft nicht wieder mit der regierenden Jever'schen Linie verbunden war, und Maria von Jever, die Tochter Edo Wiemken's des Jüngern, Urenkels jenes ältern Edo Wiemken, ihre Ansprüche auf Kniphausen nicht auf dessen Pertinenzqualität, sondern darauf stützte, daß diese Herrschaft ihrem Vater von Reinholda, der Enkelin jener ältern Reinholda, übertragen worden sei. Wohl aber ist als urkundlich

1) Die Gewissensehe .... S. 34.

2) I S. 396. 397. II S. 156.

3) Ostfriesische Geschichte, Bd. II S. 135 u. ff. Bd. IV S. 206 u. ff.

4) Replik erster Instanz, S. 8. Vergl. auch v. Selchow, Neue Rechtsfälle, Bd. 3. S. 233. 244. 245. J. J. Moser's Staatsrecht des hochfürstl. Hauses Anhalt ..... und der Herrschaft Jever, S. 279.

feststehend anzunehmen, daß weder jener Edo Wiemken der Jüngere, noch andere Herrn von Jever von 1496 bis 1624 Kniphausen in Besitz gehabt haben. Kniphausen gehörte mithin unzweifelhaft nicht zu den Gütern, welche (wie es im Jeverschen Lehnbriefe v. J. 1532 heißt), „weiland ihr Vater und andere ihr Voreltern inne zu haben und zu besitzen pflegten," und kann deßhalb als in der Belehnung mitbegriffen nicht angesehen werden. Gleichwohl ist später seit der Vereinigung Kniphausens mit Jever in der Hand des Grafen Anton Günther von Oldenburg, erstere Herrschaft unläugbar auch als Theil des Brabantischen Lehens aufgefaßt worden, so namentlich von Anton Günther selbst in seinem Gesuche an den Kaiser v. J. 1616[1]), ferner in seinem später kassirten Testamente v. J. 1659, worin es ausdrücklich heißt, „daß die Herrlichkeit Kniphausen nicht nomine tenus, sondern unter dem Namen der Pertinenzstücke mit und unter der Herrschaft Jever von dem Brabantischen Hofe zu Lehn empfangen,"[2]) ebenso in dem Vertrage mit Anhalt v. J. 1657[3]), und in dem letzten Testamente v. J. 1663 §. 27 und 39[4]). In gleicher Weise ist in einer Konzession König Philipp's von Spanien v. J. 1656 Kniphausen neben Jever wiederholt als Brabantisches Lehn bezeichnet.[5])

Muß man insoweit also dem Herrn Kläger beistimmen, so ist dennoch ebenso unbestreitbar, daß Anton Günther hinsichtlich der Lehnsqualität Kniphausen's sehr geschwankt hat und im Unklaren gewesen ist. In seinem Testamente v. J. 1653 hatte derselbe hinsichtlich der Herrschaft Jever und Kniphausen die Fürstin und ihren Sohn, den Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, zu Erben eingesetzt, für Kniphausen aber denselben seinen Sohn Anton von Aldenburg

1) Revisionsschrift, Anl. 2.

2) Vergl. Dieck, die Gewissensehe ..... S. 37.

3) Klageschrift, Anl. 10. S. 73.

4) a. a. O. Anl. 3.

5) Replik erster Instanz, Anl. 8. S. 18.

und dessen eheliche Leibeserben beiderlei Geschlechts substituirt, und für diesen Fall festgesetzt, daß dann Anton und dessen Erben die Herrschaft „erb- und eigenthümlich einnehmen, besitzen und verstammen" mögen, jedoch der erste successor, damit er sammt seinen Nachkommen „einen desto stärkern Rücken und mehrern Beytritt uff alle besorgende eventus haben möge," die gedachte Herrlichkeit von dem pro tempore zu Jever regierenden Herrn, mit Approbation des Lehnhofes zu Brabandt, als ein Afterlehn muthen und suchen solle.[1])

Hiernach scheint es also, als ob nach des Testator's Ansicht, beim Anfalle der Erbschaft an Anton oder seine Erben, Kniphausen zu einem Allodium werden sollte, und gleichwohl zeigt die Bestimmung, wonach Anton die Herrschaft als Afterlehn muthen solle, daß der Erblasser den Lehnsverband noch nicht für erloschen hielt. Da dieses „Muthen" aber aus besondern Gründen geschehen sollte, mithin nicht als eine Lehnspflicht angesehen wird, so muß man fast annehmen, Anton Günther habe gemeint, es liege in der Willkühr des Successor's, den Lehnsverband durch Muthung beizubehalten oder nicht. Als später im Jahr 1657 der oben erwähnte Vertrag mit Anhalt abgeschlossen war, wonach diese Agnaten der Aussicht auf Kniphausen zu Gunsten des Grafen Anton von Aldenburg entsagten, mit Vorbehalt der Succession auf den Fall, daß dessen Descendenz erlöschen sollte, übertrug Anton Günther bereits i. J. 1658 seinem Sohne Anton die Herrschaft Kniphausen mit allen Rechten, „nichts überal, als nuhr die Regierung und den bloßen usumfructum, den Wir Uns Zeit wehrender Unseres Lebens reserviren, ausgenommen," zu dessen „vollkommener Possession und Gewehr."[2])

Aus der Cessionsurkunde, sowie aus den betreffenden Verhandlungen geht unzweideutig hervor, daß Anton Günther die Herrschaft als Allodium ansah, und von einer Lehnsverbindung

---

1) a. a. O. Anl. 21.

2) Duplik erster Instanz, Anl. 4.

ist nirgends die Rede. In dem Testamente v. J. 1659 setzte Anton Günther den Fürsten Johann von Anhalt zum Universalerben ein, und vermachte demselben u. A. die Herrschaft Jever, wobei sich die Bestimmung findet: „und werden Ihr Gnaden der Lehen zu rechter Zeit gebührlich Folge zu leisten ohnvergessen bleiben;" seinen Sohn Anton ernannte er dagegen zu seinem Successor, Erben und Nachfolger in der Herrschaft Kniphausen, so daß er diese mit allen Gerechtsamen, „zusambt dem territorio selbsten ganz frei und ohne alle Beschwerden, gleich einem legatario besitzen solle und möge."

Weiterhin folgt die bereits oben erwähnte Stelle:

„Ob auch wohl die Herrschaft Kniphausen bisher nicht nominetenus, sondern unter dem Nahmen der pertinenz-Stücke mit und unter der Herrschaft Jehver von dem Brabantischen Hofe zu Lehen empfangen: So wollen wir doch, nachdem mahl Jehver nunmehr von Kniphausen separirt wirdt, daß Unser geliebter Sohn, nach gutfinden verständiger gelehrter Leute, obbesagte Herrlichkeit von dem Brabantischen Lehenhof nominetenus et immediate..... intra legale tempus muthen und als ein frei Erblehn empfangen soll, damit Er und seine Nachkommen einen desto stärkern Rücken und mehrern Beitritt..... erlangen."

Der Sinn dieser Bestimmung, in Verbindung mit dem Vorhergehenden ist offenbar der, daß die Herrschaft, welche bisher eine Pertinenz von Jever und nicht namentlich im Lehnbriefe mit aufgeführt gewesen, nach ihrer Trennung von Jever zwar allodial werde, daß aber Anton aus Klugheitsrücksichten die Fortdauer der unmittelbaren Lehnsverbindung von dem Brabantischen Lehnshofe erbitten, nicht also, wie im vorigen Testamente bestimmt war, Kniphausen als Afterlehen von Jever empfangen solle. Uebrigens war die Annahme Anton Günther's, daß mit dem Uebergange an seinen Sohn Anton Kniphausen aufhöre, ein Brabantisches Lehn zu sein, eine durchaus irrige, da demselben durch die Konzession des König Philipp von

Spanien v. 8. April 1656[1]) zwar das Recht der freien Disposition über die „seigneuries de Jeveren et Kniphausen" zu Gunsten seines Sohnes eingeräumt wurde, jedoch unter der Bedingung, daß dieser letztere gehalten sei: „les recevoir et relever, et en faire à nous et à nos dits vassaux...... tous devoirs et payer tous droits et redevances, comme il appartient." Auch sind in dem Vertrage mit dem Fürsten von Anhalt v. J. 1657 ausdrücklich die Rechte des Lehnsherrn gewahrt: „nichts als die brabantische Lehnschaft ausgenommen," „salvo ubivis jure feudi Brabantici" [2])

In seinem letzten, gültig gebliebenen Testamente v. J. 1663 endlich hat Anton Günther die Herrschaft Jever, welche auch hier ausdrücklich als ein Burgundisches unsterbliches Erblehen bezeichnet wird (§. 33), dem Fürsten Johann von Anhalt vermacht, und die Fortdauer dieses Lehnsverhältnisses für die Zukunft wiederholt ausgesprochen. (§. 36. a. E. §. 37.) Hierbei ist auffallend, daß die Herrschaft Kniphausen nicht mehr als Theil von Jever genannt wird, denn der Erblasser überträgt „Stadt und Landen der Herrschaft Jever....... zusambt allen ..... Herrligkeiten, nutzungen und intraden (allein die nachspecificirete undt Unsers freundtlich geliebten Sohns Lb. vermachte vier Vorwerke..... ausgenommen). Hinsichtlich Kniphausens erwähnt der Erblasser im §. 27, daß er von des Königs zu Hispanien in den Niederlanden verordnetem Lehnhofe zu Brüssel für seinen Sohn „indulten und octroyen" erhalten, vermöge welcher er über die Brabantischen Lehne Jever und Kniphausen „entweder inter vivos......, oder durch letzten Willen, oder sonsten mortis causa, nach eigenem Belieben zu disponiren.... vollenkömmlich consentiret undt darzu ohnbeschränkete freye macht undt gewalt gegeben habe." Im §. 39 folgt dann unter nochmaliger Berufung auf jene „indulten und

1) Replik erster Instanz, Anl. 8.

2) a. a. O., Anl. 9.

octroyen" des Brabanter Lehnhofes die Bestimmung hinsichtlich Kniphausens, wonach dem Grafen Anton diese Herrschaft verbleibet. Darüber, daß der bisherige Lehnsnexus derselben noch fortdauere, findet sich im Testamente nicht die geringste Andeutung, was um so mehr, als hinsichtlich Jever's diese Fortdauer und die Verbindlichkeit zu Lehnsleistungen ausdrücklich ausgesprochen ist, beweist, daß der Erblasser Kniphausen, seitdem es auf Anton übertragen worden, für ein Allodium hielt. Hieraus erklärt sich auch, daß diese nun völlig selbstständig gewordene Herrschaft nicht mehr, wie noch im vorigen Testamente, als Pertinenz Jever's aufgeführt wird. Endlich unterscheidet sich das letzte Testament von dem vorigen auch darin, daß in demselben von einer Muthung Kniphausens bei dem Brüßler Lehnhofe, welche früher, wenn auch nicht als nothwendig, so doch als durch die Politik geboten angesehen wurde, gar nicht mehr die Rede ist.

Wohl aber hat Anton Günther sammt seinem Sohne i. J. 1667 die Herrschaft Kniphausen an Karl II. von Spanien, als Herzog von Brabant, zu Lehn aufgetragen, und von diesem „in qualiteyt van een vry, onstervelyk ende .... onbepaeld erfleen" zurückempfangen, auch wird dieß Lehnsverhältniß ausdrücklich als eine „nieuwe leenroerigeyt" bezeichnet, und einer früher bestandenen feudalen Verbindung der Herrschaft, sowie der Pertinenzqualität derselben in Bezug auf Jever, nirgend gedacht.[1])

Es liegt hierin ein neuer Beweis dafür, daß Anton Günther die Herrschaft als allodial betrachtete, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er von seiner früheren irrigen Ansicht, wonach dieselbe bereits im Jever'schen Lehnbriefe unter dem Namen der Pertinenzstücke mit zu Lehn gereicht worden sei, zurückgekommen war. Unzweifelhaft mußte auch der Brüßeler Lehnhof von der bisherigen Allodialität Kniphausens überzeugt sein, da entgegen-

1) Duplik erster Instanz, Anl. 9 und 10.

gesetzten Falls die jetzige Belehnung nicht als „neue" hätte bezeichnet werden, auch Anton Günther nicht derartige Bedingungen der Investitur hätte aufstellen können, wie er es gethan hat, Bedingungen, durch welche der Feudalnexus Kniphausens auf einen fast nur nominellen Bestand reducirt wurde.

Nach Allem diesen muß die klägerische Behauptung, daß diese Herrschaft namentlich zur Zeit der Abfassung des letzten Testaments v. J. 1663 noch im Lehnsverbande begriffen gewesen, und dieser damals von Anton Günther anerkannt worden sei, als unbegründet erachtet werden. Der Hr. Kläger macht den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils ferner auch den Vorwurf, daß sie der seit 1667 erfolgten Brabantischen Belehnung andere Wirkungen beilegten, als nach der eigenthümlichen Beschaffenheit und Lage des Objekts damit verbunden werden dürften, insofern sie bei der Auslegung des Lehnbriefes, hinsichtlich der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse, namentlich der Succession, die Gewohnheiten des Brabantischen Lehnhofes allein als entscheidend betrachten wollen, während doch hier, wie bei jedem feudum extra curtem, das Recht der Ortslage in Anwendung zu bringen, und außerdem durch den im Lehnbriefe ausdrücklich ausgesprochenen Ausschluß jeglicher Brabanter Lehnscostumen auf ein anderes Lehnrecht hingewiesen sei, welches nur das jus rei sitae, das Sächsisch-Deutsche Lehnrecht sein könne. 1)

Diese Behauptung ist in allen ihren Theilen unbegründet, denn zunächst ist die von dem Kläger vertheidigte Ansicht von der Anwendung des jus rei sitae bei den Lehnen extra curtem, wie die bewährtesten Autoritäten anerkannt haben, eine irrige und mit der Natur und Bedeutung des Lehnsverhältnisses unvereinbare. 2)

---

1) Revisionsschrift S. 12—16.

2) Eichhorn, Einleitung in d. deutsche Privatrecht, §. 38. S. 112. 113. B. W. Pfeiffer im Rechtslexicon von Weiske s. v.: Lehnsherrlichkeit

Durch den Lehnscontract ist das jus curiae als Norm für die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehnspersonen anerkannt. Das Lehn gilt hiernach als ein von einem bestimmten Lehnhofe nach dessen Gesetzen abhängiges, und die Rechte der Lehnsfamilie am Lehen, namentlich also auch die Successionsrechte werden, in Ermangelung einer andern etwa abweichenden Verabredung, nach den Gesetzen des Lehnhofes beurtheilt, soweit kein einheimisches Prohibitivgesetz im Wege steht. Hiernach würden also für Kniphausen die Brabantischen Lehnrechte und Gewohnheiten maßgebend sein, Falls nicht die Anwendung dieser im Lehnsvertrage ausdrücklich aufgehoben wäre. Der Hr. Kläger beruft sich nun auf eine Stelle in dem Lehnbriefe, der zufolge Kniphausen keinerlei Brabantischen Lehnsgewohnheiten unterworfen sein sollte, und schließt daraus, daß mithin die Lehnrechte rei sitae als normativ zu betrachten seien. Allein die vom Kläger angezogene Stelle beweist gar nichts für die klägerische Behauptung. Sie lautet: „Item dat, alsoo de voors Heerlycheyt van Kniphausen append. ende dependentien tegenwordelyck nyet en syn onderworpen aen eenigh leenconstumen van Brabant, ende naementlyck oock nyet aen eenige obligatie van beyden Eygenaer ende besitter van dyen te moeten becommen worden octroy van ons oft van onse naercommelingen Hertoghen van Brabant, om daer van te moghen disponeren by testament oft anderssints, een voorschreven Grave Anthoen zyne successeurn ende naercommelingen noch oock den vorschreven Heere Prince tot Anhalt offt eenighe zyne successeuren schuldig offt gehouden en sullen wesen eenig octroy oft permissie van ons oft onse naercommelingen Hartogen van Brabant te becomen om van het

---

und Lehnshoheit, Bd. 6. S. 475. G. L. Böhmer, Exercit. Jur. feud., exerc. I. Weber, Handbuch d. i. Deutsch. gelt. Lehnrechts, Th. I S. 285—303.

voorschreven Leen de mogen disponeren by testament oft andersints in eeniger manieren....." [1])

Diese Stelle gehört mit zu den von Anton Günther aufgestellten Bedingungen der Lehnsauftragung, durch welche das Maß der nach Brabantischem Lehnrecht bestehenden lehnsherrlichen Befugnisse und vasallitischen Pflichten wesentlich verringert und auf ein minimum reducirt werden sollte, und sie giebt einen neuen Beweis dafür, daß Anton Günther Kniphausen als bisheriges Allodium ansah. Denn es heißt hier, daß, da (alsoo, was bisher irrig mit „somit" übersetzt ist) die Herrlichkeit Kniphausen .... gegenwärtig irgend einer Lehnsgewohnheit von Brabant nicht unterworfen ist, und namentlich auch nicht einer Verbindlichkeit des Eigenthümers und Besitzers, von Uns oder Unseren Nachfolgern im Herzogthum Brabant die Erlaubniß einzuholen, um darüber testamentarisch oder sonst zu verfügen, auch der vorgenannte Graf Anton und seine Nachkommen.... nicht schuldig sein sollen, eine solche Erlaubniß von Uns einzuholen. Die gesperrten Worte enthalten mithin nur das aus der bisherigen Allodialität der Herrschaft entnommene Motiv der von Anton Günther aufgenommenen Bedingung, die Brabanter Lehnsgewohnheiten in Beziehung auf bestimmte Punkte als nicht maßgebend zu erklären. Aus der ausdrücklichen Stipulation dieser Ausschließung geht hervor, daß principaliter das jus curiae maßgebend war, und daß Anton Günther an der Stelle der ausgeschlossenen Brabanter Lehnrechte nicht das jus rei sitae hat angewendet wissen wollen, zeigt zunächst der ganze Inhalt der Urkunde, und die aus demselben sich ergebende Absicht des Grafen, so viel wie möglich die für seinen Sohn und dessen Nachkommen aus dem Lehnsverhältniß erwachsenden Lasten und Beschränkungen zu beseitigen; wie hätte er, nachdem ihm die Ausschließung des Brabanter Rechts gelungen war, daran denken können, diesen

1) Duplik erster Instanz, Anl. 9.

Vortheil durch Substitution des jus rei sitae wieder zu vernichten. Außerdem aber müßten die Bestimmungen der Urkunde, welche zeigen, in wie weit Kniphausen dem Brabanter Recht nicht unterworfen sein soll, namentlich also die über die freie Veräußerungsbefugniß, nach der klägerischen Ansicht dem jus rei sitae, dem Sächsisch-Deutschen Lehnrechte, entsprechen, was der Hr. Kläger nicht behaupten wird. Endlich aber müßte doch, da die Anwendung des Gesetzes der Ortslage eine Ausnahme von der Regel wäre, diese Ausnahme bestimmt und deutlich in dem Lehnbriefe ausgesprochen sein; davon steht aber in der ganzen Urkunde kein Wort, und jene Stelle, worin die Exemtion von jeglichen Brabantischen Lehnsgewohnheiten ausgesprochen wird, hat nur den rechtlichen Zustand Kniphausens bis zur gegenwärtigen Belehnung im Auge. Nachdem im Lehnbriefe die sämmtlichen Bedingungen der Lehnsauftragung aufgezählt sind, folgt mit den Worten [1]): „Soo ist dat" u. s. w., die Erklärung des Königs, daß er die Auftragung unter den angegebenen Bedingungen annehme, so wie die Belehnung. In diesem Theile des eigentlichen Lehnbriefs befindet sich aber noch eine Stelle, aus welcher das Unbegründete jener klägerischen Ansicht auf das Klarste hervorgeht: „ende op dat deselve onse brieven in alle hunne poincten ende clausulen onverbrekelyck mogen hebben hun effect, hebben wy gederogeert ende derogeren midts desen aen alle rechten ende Costumen d'inhouden derselven eenighssinds contrarierende...." Hier ist also ausdrücklich vom Lehnsherrn genehmigt, die Exemtion von allen denjenigen Brabanter Rechten und Gewohnheiten, welche dem Inhalte dieses Briefes entgegen sind, alle übrigen bleiben mithin in Kraft, und es ist die Herrschaft Kniphausen, als ein „freies, unsterbliches und unbeschränktes Erblehn (vry on-

1) a. a. O. Vergl. Dieck, Die Gewissensehe .... S. 5 u. ff.

strefelyck ende onbepaeld erffleen)," soweit nicht der Lehnbrief eine Ausnahme begründet, nach dem jus curiae zu beurtheilen. Die Untersuchung über die spätern Schicksale dieses Lehnsverhältnisses muß, des Zusammenhangs wegen, dem folgenden Abschnitte, und die Anwendung des hier gewonnenen Resultats auf die in dem Successionsprozesse zur Entscheidung verstellten Hauptfragen, welche in den Prozeßschriften beider Parteien vielfach schon in dem die Präjudizialfrage betreffenden Theile verhandelt wird, der den Hauptfragen gewidmeten Abhandlung vorbehalten bleiben.

Noch ist eine andere vom Hrn. Kläger[1]) bejahte, in den Jenenser Entscheidungsgründen (S. 212. 213) und vom Beklagten[2]) dagegen verneinte Frage zu erörtern, ob nämlich Kniphausen als Reichsafterlehn betrachtet werden konnte. Die Entscheidungsgründe stützen sich besonders auf den Vertrag, welchen Karl V. i. J. 1548 zu Augsburg mit dem deutschen Reiche über das Verhältniß seiner Burgundischen Erblande abgeschlossen hat, und worin die Lehnsfreiheit dieser, mit Ausnahme des Herzogthums Geldern anerkannt, demnach also das Herzogthum Brabant zu den Reichsallodien gerechnet worden sei.

Wiewohl der Kaiser in diesem Burgundischen Vertrage ausdrücklich nur die Reichslehnbarkeit des Herzogthums Geldern „mit der anhangenden Grafschaft Zütphen" erwähnt, und nach der Fassung der dem Vertrage vorangehenden Einleitung[3]) das Bestreben des Kaisers, seine übrigen Burgundischen Niedererblande als nicht zum Reiche gehörig und lehnsfrei hinzustellen, sehr wahrscheinlich ist, so folgt daraus doch nicht nothwendig, daß diese oder doch einige derselben keine Reichslehne gewesen seien, und wie wenig der Kaiser damals beabsichtigte, dieß Letz-

1) Revisionsschrift, S. 18. 19.
2) Revisionsgegenschrift, §. 24. Revisionsduplik, S. 101. 102.
3) Gerstlacher's Handbuch der deutschen Reichsgesetze Th. 2. S. 246 u. ff.

tere bestimmt und ausdrücklich in Abrede zu stellen, zeigt die unbestimmte und allgemeine Fassung der Worte im Vertrage [1]:

„doch sollen gleichwohl obgemeldt Fürstenthumb und Lande, soviel deren vom Reich zu Lehen rühren, hinführo wie bisher, vom Reich zu Lehen empfangen und getragen werden",

Worte, welche man dem ganzen Zusammenhange nach nicht allein auf Geldern bezogen annehmen kann. Ebensowenig kann dem Beklagten darin beigestimmt werden, daß aus §. XI und XXI der latein. Uebersetzung, deren deutscher Text bei Gerstlacher, S. 249 und 252 steht, die vollkommene Freiheit und Allodialität der übrigen Provinzen hervorgehe [2], denn die Ausdrücke, „daß solche Lande von des Reichs Jurisdiktion von Alters gefreyet und eximirt", und „es sollen auch Unsere niederburgundischen Erblande mit ihrer Zugehör sonst ganz frey, ohne eingezogen Land und Fürstenthumb seyn, und ewig bleiben, und von Uns als römischer Kaiser, und allen andern künftigen römischen Kaisern und Königen, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs, frey und ohne eingezogen Land und Fürstenthumb, Superiorität und Principat erkannt werden, und nicht weiter, dann zu Einziehung der Anschläge, wie oben und hernach geschrieben stehet, zu Unser und des heil. Reichs Jurisdiktion gezogen und erfordert werden", beziehen sich unzweideutig nur auf die Exemtion von der Reichsjurisdiktion und den Reichsanschlägen, so daß hieraus ein Schluß auf die Lehnsqualität gar nicht zuläßig erscheint.

Daß nun in der That auch noch andere Provinzen der Niederlande, als die im Burgundischen Vertrage ausdrücklich erwähnten, wirkliche Reichslehne gewesen sind, ist sehr wahrschein-

---

1) Gerstlacher, S. 253, §. XXI der latein. Uebersetzung bei Conring, De finib. Imperii Lib. II. c. 28 §. 14 (Opp. T. I. pag. 437.)

2) Revisionsgegenschrift, S. 76.

lich nach den Mittheilungen von Gerard van Loon in seiner Schrift: Historisch bewys dat het Graafschap van Holland sedert het begin der Leenen tot den afgezwooren Philips den IItoe, altyd een Leen der duitschen Ryks geweest is, te Leiden 1748. Derselbe hat nämlich handschriftliche Verzeichnisse von Urkunden, namentlich der im ehemaligen Archiv zu Vilvoorde befindlichen, welche auf Befehl König Philipp's II. angefertigt wurden, benutzt, in welchen mehrere für die vorliegende Frage nicht unwichtige Data enthalten sind. Unter andern ist hier eine Urkunde Kaiser Friedrich's v. April 1478 verzeichnet, „daermede verklaert wert dat de gemelte Artshertog (Maximilian) uyt den naam van zyne Gemaalinne Maria van Bourgongie van hem te leen ontfangen heeft de hertogdommen van Brabant, Lottheringe, Limburg, Luxemburg en Gelder, midsgaders het Graefschap Vlaendre voor soo veel het Roomsche Ryk dat te leen geeft, voorts ook de Graafschappen van Bourgongie, Holland, Zeeland, Namen en Zutphen, 't Paltsgraefschap van Hennegouwe, Markgraefschap van Antwerpen, de heerlyckheden van Vriesland, Salyns en Mecheln." [1])

Leo führt a. a. O. Th. 2 S. 172 an, daß Karl der Kühne i. J. 1473 dem Kaiser Friedrich Lehnshuldigung für alle seine deutschen Lehne geleistet habe, allein sowohl hier, als bei der von van Loon in den Bewysstukken d. 3ten Abth. S. 37 erwähnten Urkunde: Brieven in 't latyn van verheff van Leenen oft Regalia ter saeken van eenige Hertogdommen, Provintien ende heerlykheden van dese Nederlanden, leenreurich van het Keyserryck, geexpedieert by de voortz. Keyzer Maximiliaan .... indato 29. Dec. 1495"

1) Van Loon a. a. O. in d. Bewysstukken der 3ten Abth. S. 31. Vergl. auch Leo, Niederl. Gesch. Th. 2 S. 194.

ist es ungewiß, ob zu den hier gemeinten Lehen Brabant gehörte. Kann man hiernach nun wenigstens das als höchst wahrscheinlich annehmen, daß Maximilian die Reichslehnbarkeit Brabants anerkannt hat, so fehlt doch jeder Beweis einer solchen Anerkennung von Seiten Karl's V., als Erbherrn der Niederlande, oder einer ihm vom Reiche ertheilten Lehnserneuerung. Daß eine solche Anerkennung im Burgundischen Vertrage nicht enthalten ist, wurde oben schon erwähnt. Van Loon behauptet[1]), daß dessen Sohn Philipp eine Lehnserneuerung erhalten habe, und beruft sich dafür auf die in dem Verzeichniß der Vilvoorder Urkunden enthaltene Aufschrift zweier Dokumente. Die eine lautet: De originaele investiture van de Erbnederlanden voor den doorluchtigsten Prince van Spaingnen Philips, gegeven tot Ansborch onder de gulde bulle, ondertekent metter eygender hant van Keyser Carele de Vyfste ende den Bischop van Atrecht, Anthonis Perrenot, ende den Secretaris G. v. Bernburgere den 7. Martii 1551," die andere: „Confirmatie van de voorschreve originele Investiture by Ferdinandum Rooms Coning gedaen met insertie van deselve Investiture gedateert tot Weenen den 3. April 1551 onder den groten Zegel ende onderteekeninghe des voort. Coninks." Allein, daß in der ersten Urkunde von keiner Reichsbelehnung die Rede ist, geht besonders aus der Unterschrift des Bischofs von Atrecht oder Arras, welcher kein Reichsstand war, und der des Sekretairs Bernburger hervor, und die Konfirmation, welche zufolge der zweiten Urkunde der römische König Ferdinand, der Bruder Karl's V. ertheilt hat, ist von ihm wohl nur in seiner Eigenschaft als Agnaten gegeben worden. Diese Auffassung wird dadurch unterstützt, daß Karl V. i. J. 1555, wie van Loon S. 324 berichtet, seinem Sohne Philipp das volle Eigenthum seiner niederländischen Erb-

1) a. a. O. S. 318 u. ff.

lande übertrug[1]). Dem entspricht auch die Fassung der von Goldast, Constit. Imper. P. I p. 575 mitgetheilten Uebertragungsurkunde, in welcher u. A. auch darauf hingewiesen ist, daß Philipp schon vorher „pro futuro principe ac domino“ recipirt worden sei, was sich wahrscheinlich auf die obige bereits i. J. 1551 erfolgte Belehnung bezieht, von einem Vorbehalt der Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers und Reichs ist aber keine Rede. Ob nun der Goldast'sche Abdruck unverstümmelt, oder die von Pfeffinger i. s. Vitriar. illustr. I. 736 ausgesprochene Ansicht, daß jene „plenaria cessio“ „salvo directo imperatoris et imperii dominio“ erfolgt ist, muß dahin gestellt bleiben. Van Loon führt unter den Beweisstücken der 3ten Abth. S. 66 noch eine Urkunde mit folgender Inhaltsangabe an: „Eerst een brief van Keyzer Ferdinand daerop geschreven staat: investitura Ducatus Gelriae et comitatus Zutphaniae aliorumque dominiorum et feudorum imperialium in provinciis Belgicis pro Serenissimo Hispaniarum rege,“ und auf diese Investitur bezieht sich wahrscheinlich die in der Revisionsschrift, S. 18 enthaltene Notiz, daß auch Philipp II. v. Spanien i. J. 1551 vom Reiche zu Lehen genommen den „Ducatus Gelriae et comitatus Zutphaniae et deinde omnia alia quae in ducatibus Lotharingiae, Brabantiae .... in feudum recognoscuntur ab imperio“, nur daß dann die Belehnung durch Ferdinand nicht schon i. J. 1551, sondern erst nach der Abdikation Karls V. i. J. 1556 erfolgt sein konnte. Wir haben auch außerdem eine Reihe von Beweisen dafür, daß die Nachfolger Karls V. auf dem deutschen Kaiserthrone eine Zeit lang ihre Oberlehnsherrlichkeit über die Niederlande geltend zu machen suchten, freilich ohne Erfolg und Anerkennung von Seiten dieser. So erklärte Rudolph II. i. J. 1609 den „vereinigten Niederlanden“, wie auch in der Revisionsschrift, S. 18, bereits mitgetheilt ist, daß die Niederländischen Provinzen von Kaiserl.

---

1) Vergl. auch Ranke, Deutsche Geschichte B. V. S. 405 u. ff.

Majestät und dem H. R. R. als ein Lehn herrührten, wie solches aus den Archiven und unterschiedlichen Reichsbehörden könne erwiesen werden. [1]) Ferdinand III. gab i. J. 1641 einem Schreiben an die Generalstaaten die Aufschrift: Illustribus, Generosis, Nobilibus et honorabilibus et S. R. Imperii fidelibus Ordinibus Unitarum Provinciarum Belgicarum. [2]) Im Münster'schen Frieden wurde Art. 3 zwar festgesetzt: „Circulus Burgundicus sit maneatque membrum Imperii," ohne aber irgend eines Lehnsverhältnisses Erwähnung zu thun; derselbe Friede erkannte die Unabhängigkeit der Niederlande vom Reiche an, und seitdem haben die deutschen Kaiser, soweit ersichtlich, keinen Anspruch mehr auf die Reichslehnbarkeit einer der 7 Provinzen, welchen auch ein Theil Brabants einverleibt worden, gemacht; schon im J. 1658 schrieb der Kaiser Leopold I an die Generalstaaten mit der Aufschrift: Charissimis Amicis nostris generalibus foederati Belgii Statibus [3]). Ebenso aber ist auch von einer seitdem an Spanien oder später an Oestreich wegen des diesem verbliebenen Theils der Niederlande, insbesondere auch hinsichtlich Brabants, erfolgten Reichslehnserneuerung keine Spur vorhanden. Hiernach kann auf die Erklärung in dem kaiserlichen Kommissions-Dekret vom 16. November 1686[4]), wonach die Herrschaft Jevern „in et de territorio imperii und dessen Afterlehn" sei, eine Bezeichnung, welche die Annahme voraussetzt, daß Brabant, von welchem Jever relevirte, ein

---

1) Vergl. auch van Loon a. a. O. S. 359 und S. 74 der Bewysstukken d. 3ten Abth.

2) Vergl. van Mieris, Verhandeling over de leenroerighed van het Graafschap in Holland te Leiden, 1748. S. 42. und überhaupt J. Meermann, Spec. juris publici de Solutione vinculi quod olim fuit inter S. R. Imperium et foederati Belgii res publicas. Lugd. Batav. 1774. S. 101 u. ff.

3) van Mieris a. a. O. S. 46.

4) Gerstlacher a. a. O. Th. 2. S. 266.

Reichslehn war, ein besonderes Gewicht ebensowenig gelegt werden, als auf die ähnliche Aeußerung des Reichsvizekanzlers in seinem Schreiben an die Hof- und Staatskanzlei v. 3. April 1762, der zu Folge die Herrschaft Jevern „ein Brabant'sches und exemtes Reichsaffterlehn" sei.

Selbst wenn aber Kniphausen wegen der angeblichen Reichslehnbarkeit Brabants als ein Reichsafterlehen anzusehen wäre, würde daraus keinesweges die Anwendbarkeit des gemeinen deutschen Lehnrechts folgen, da, wie oben nachgewiesen worden, das Recht des Brabantischen Lehnhofs maaßgebend ist.

Hat nun hiernach Kniphausen zum Reiche in gar keiner Lehnsverbindung gestanden, so ist die von den Parteien weitläufig behandelte Frage, ob dasselbe ein feudum regale gewesen, eine völlig müßige, denn daß der ganze Unterschied zwischen feuda regalia und non regalia sich nur auf die deutschen Reichslehen bezog, ist so allgemein anerkannt, und so sehr in der Natur der Sache selbst begründet, daß es eines besonderen Beweises dafür nicht bedarf. Zwar beruft sich der Kläger auf das in den Jenenser Entscheidungsgründen (S. 218) ausgesprochene Prinzip, daß die Oberhoheit des Reichs als die Quelle der Landeshoheit anzusehen sei, allein folgt denn daraus, daß letztere nothwendig vom Reiche zu Lehn getragen sein, also ein feudum regale sein mußte? In der Revisionsschrift (S. 22) hat man klägerischerseits ja selbst zugegeben, daß Jever und Kniphausen in früherer Zeit schon wegen ihrer entfernten Lage am Nordseestrande dem deutschen Reichskörper fremd waren, und durch den Lehnsverband mit Burgund sich in eine ähnliche staatsrechtliche Lage versetzten, wie dieses selbst, nämlich in den Zustand einer eigenthümlichen Reichsfreiheit, und daß der Kaiser in der Zeit, in welcher die Landeshoheit in Jever und Kniphausen sich ausbildete, oder später in dem letztern durch Oldenburg ausgeübt wurde, gar kein Interesse zu einer Einmischung in die inneren An-

gelegenheiten gehabt habe, da beide Herrschaften damals reichs- und kreissteuerfrei gewesen seien; in diesen Territorien habe sich die Landeshoheit ganz unabhängig von allem kaiserlichen Einflusse, und unbeschränkter, als in viel größeren, zumal reichslehnbaren Ländern, in denen das Reichslehnsverhältniß eine größere Abhängigkeit begründen konnte, entwickelt, und Maria von Jever († 1575) habe sich im Besitze der vollsten Landeshoheit befunden, und sogar Hoheitsrechte ausgeübt, welche sonst als kaiserliche Reservatrechte anerkannt gewesen, und wozu selbst angesehene Reichsstände der kaiserlichen Verleihung und Genehmigung bedurft hätten. Und doch meint der Hr. Kläger, daß Kniphausen später, wie es scheint, auf Grund einer Fiktion, als reichslehnbar betrachtet worden, und mithin in eine größere Abhängigkeit vom Reiche gekommen sei, nachdem das deutsche Reich längst aufgehört hatte, eine Feudalmonarchie zu sein, und die Lehnsverbindung einen guten Theil der politischen Bedeutung verloren hatte, welchen sie früher besaß? Wäre die Landeshoheit über Kniphausen eine reichslehnbare gewesen, dann würde diese Herrschaft mit Recht ein Regallehn genannt werden können. Aus dem Nachweise der Reichslehnsfreiheit folgt von selbst die Unstatthaftigkeit der Auffassung Kniphausens als feudum regale. Die klägerische Behauptung ferner, daß der Besitzer von Kniphausen durch das Aldenburg'sche Grafendiplom eine besondere reichsamtliche Würde, dignitas regalis, erlangt habe, ist ebensowenig begründet, denn wenn gleich der Kaiser in jenem Diplom für den Fall, daß Graf Anton eine Grafherrschaft oder ein anderes Immediatgut an sich bringen würde, diese Herrschaft im Voraus zur „unmittelbahren, frey gehörigen Graffschaft" erhoben hat, so folgt daraus an sich noch gar nicht, daß Kniphausen eine Reichsgraffschaft geworden sei; außerdem aber war, nach der früher schon geprüften Ansicht des Klägers, bereits die Herrschaft Varel auf Grund jener kaiserlichen Vergünstigung zu einer Reichsgraffschaft erhoben

worden, so daß also, da das Diplom nur von einer Herrschaft spricht, eine Anwendung desselben auch auf Kniphausen als ungerechtfertigt erscheinen muß; endlich aber hat Graf Anton von jener Bewilligung ebensowenig hinsichtlich Kniphausens, als der Herrschaft Varel, Gebrauch gemacht, und weder er, noch seine Nachfolger haben sich Reichsgrafen von Kniphausen genannt. Ob sie dieß deßhalb unterlassen haben, weil ihnen Kniphausen nicht ansehnlich genug erschien, oder weil Ostfriesland sogar die Immedietät Kniphausens bestritt, muß dahin gestellt bleiben. Wenn endlich der Hr. Kläger sich auf einen Anhaltinischen Hausvertrag v. J. 1687 beruft[1]), in welchem u. A. ausgesprochen ist, daß die aus Mißheirathen entsprossenen Kinder nicht „für Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt, oder Graffen und Graffinnen zu Ascanien, oder Herrn und Frauen zu Zerbst und Bernburg, oder auch zu Jever, Kniphausen ꝛc." erkannt und geachtet werden sollen, so geht aus dieser Bestimmung, welche übrigens nur die Titulaturen betrifft, doch nimmermehr das hervor, worum es sich gegenwärtig handelt, daß nämlich Kniphausen die reichsamtliche Qualität einer Reichsgrafschaft gehabt habe, und ebensowenig folgt aus jener, auf die Anhaltische Anwartschaft sich gründenden, Aufnahme der Herrschaft Kniphausen in die Titulatur, daß das Haus Anhalt diese Herrschaft als eine vollkommen standesmäßige Besitzung, gleich seinen altfürstlichen Landen, betrachtet habe.

2) Staatsrechtliches Verhältniß der Herrschaft Kniphausen.

In dieser Beziehung muß vor Allem zugegeben werden, daß Kniphausen im Besitze der Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit gewesen ist. Zwar ist in den Jenenser Entscheidungsgründen dieser Herrschaft nur die Landesherrlichkeit, d. h. eine unvollkommene Landeshoheit zugesprochen worden, allein

---

1) Revisionsschrift, S. 31 u. Anl. III.

eine solche hat zu keiner Zeit des Reichs einen bestimmten Rechtsbegriff gebildet und der Ausdruck „Landesherrlichkeit" ist nie ein technischer geworden. Der Begriff der Landeshoheit war zur Zeit des Reichs nie, sowohl quantitativ, als qualitativ, juristisch genau begrenzt und fixirt, daher man seit dem 16. Jahrh. nicht blos den Reichsständen, sondern auch den Reichsrittern eine superioritas territorialis zuschrieb, wie die von Göhrum in s. Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit Bd. 2 S. 24 u. ff. aus kaiserl. Urkunden, Reichsgesetzen, Ritterordnungen und den Schriften damaliger Publicisten mitgetheilten zahlreichen Stellen beweisen, zu denen noch das Privilegium Rudolph's II. v. J. 1609 bei Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. 3 Th. 1 S. 69 hinzugefügt werden kann. Man verstand unter dieser „hohen Landesobrigkeit" „superioritas territorialis"[1]) den Inbegriff derjenigen Regierungsrechte der höchsten Gewalt in den einzelnen Immediatländern, welche diese auszuüben berechtigt war.[2]) Der Umstand, daß ein Theil dieser Landesherrn, namentlich die Reichsstände, umfassendere Territorialrechte hatten, als andere, begründete nur eine faktische Differenz[3]), auch letztere galten als Landesherrn, und in den ihnen ertheilten Lehnbriefen, oder in sonstigen sie betreffenden Urkunden finden wir dieselben Bezeichnungen ihrer Prärogativen, und dieselben Umschreibungen des erst später gebräuchlich gewordenen Ausdrucks „Landeshoheit," wie sie sonst für die sogenannte volle Landeshoheit vorkommen. So erwarb der Freiherr Otto von Grote die Herrschaft Schauen „mit aller Landesobrigkeit, Hoheiten, geist- und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten, Ober- und Untergerichten ꝛc. und in Summa allen desselben Pertinenzien, nichts überall, wie das auch Namen

1) Siehe die übrigen zahlreichen Bezeichnungsweisen bei Pfeffinger Vitriarius illustratus, Tom. III. p. 1091 u. ff.

2) Häberlin, Repertorium des deutsch. Staats- und Lehnrechts, s. v. Landeshoheit, Th. 3. S. 21. Pfeffinger, a. a. O. p. 1121.

3) Vergl. Pfeffinger a. a. O. Anm. c.

haben mag, davon ausbeschieden,"[1]) und doch wird Schauen zu denjenigen Herrschaften gerechnet, welche mit einem minderen Umfange von untergeordneten Regierungsrechten, als andere in ähnlichen Verhältnissen stehende, aber nicht mit voller Landeshoheit bekleidete, besessen wurden."[2])

Hinsichtlich Kniphausen's geht die Landeshoheit seiner Besitzer theils aus der früheren anerkannten Unabhängigkeit und Freiheit dem Reiche gegenüber hervor, welche später nur durch die, für alle Landesherrn reichsgesetzlich begründete, Unterordnung unter das Reich und seine Gesetze beschränkt wurde, theils aus einer Reihe von Urkunden, welche sich auf Kniphausen beziehen, in denen die zur Bezeichnung von „Landeshoheit" damals üblichen Ausdrücke gebraucht werden, so namentlich in dem Anhaltischen Vertrage v. 16. März 1657, sub 3[3]), wonach Anton von Aldenburg diese Herrschaft „sammt ihren Pertinenzien, mit aller Hoheit und Superiorität . . . . . als Souverain," beerben und besitzen soll[4]), ferner in der Vollmacht des Grafen Anton v. 10. Mai 1658 worin von den „pertinentien superioritaet, Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten" der Herrschaft Kniphausen die Rede ist, sodann in dem Testamente Anton Günther's v. J. 1663, wonach dem Grafen Anton Kniphausen mit aller obern und niedern Jurisdiction, ... geist- und weltlichen Rechten . . . . nichts ausbeschieden, wie er (Erblasser) sebst die Herrschaft seit seiner Regierung besessen habe, hinterlassen wird, ferner in dem Brabanter Lehnbriefe v. J. 1667 wo Anton Günther u. A. auch die Bedingung stellt, daß Graf Anton die Herrschaft mit denselben Rechten, Hoheiten, Regalien, und Prä-

---

1) Vergl. Boehmer, Elect. jur. feudal. Tom II p. 329.

2) Wilda, der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit, in d. Zeitschr. für deutsch. R. u. d. Rechtswissenschaft, Bd. 3. H. 1 S. 247. Vergl. Klüber, Oeff. Recht d. deutsch. B. §. 318. Anm. c.

3) Replik erster Instanz, Anl. 9.

4) Vergl. auch ebendas. ad 6.

eminenzen, wie er selbst dieselben besessen habe, (an einer andern Stelle ist noch von „Land und Leuten" die Rede) behalten solle, endlich in dem Aldenburg'schen Vergleiche v. J. 1693, dem zufolge der gräflichen Familie die Immedietät Kniphausens und alle anderen Rechte, Hoheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie solche Graf Anton besessen, verbleiben solle. Rechnet man hierzu noch die Angaben über den Umfang und Inhalt der Landeshoheit über Kniphausen, in der von den Hochgräflich Bentinck'schen zu den Gerichten der Herrlichkeit Kniphausen verordneten Räthen und Richtern vom 9. September 1753 abgefaßten „Ediktmäßigen Beschreibung"[1]), wonach die regierenden Herrn von Kniphausen die wesentlichsten Regierungsrechte ausgeübt haben, Angaben, deren Glaubwürdigkeit gar nicht zu bezweifeln und auf welche die vom Herrn Beklagten angezogene Regel: Judici generatim testanti non creditur, gar keine Anwendung erleidet, — so kann füglich nicht in Abrede gestellt werden, daß die Regenten von Kniphausen im Besitze der Landeshoheit waren. Der Herr Beklagte beruft sich zwar in seiner Revisionsgegenschrift S. 79 darauf, daß bei Gelegenheit der Vorverhandlungen zum Berliner Abkommen Oldenburgischer Seits in einem Promemoria d. d. Berlin den 6. Januar 1825 daran erinnert worden sei, daß zur Bezeichnung der Gerechtsame des Besitzers der Herrschaft Kniphausen „Landesherrlichkeit" statt „Landeshoheit" gebraucht werden müsse, da der volle Genuß der, sonst unter der zweiten Benennung begriffenen, Befugnisse für Kniphausen problematisch gewesen; wenn man nun auch, so fährt der Beklagte fort, den Ausdruck „Landesherrlichkeit" nicht wählte, sondern es bei dem Worte „Landeshoheit" beließ, so habe doch letztere dadurch eine nähere, maaßgebende Bestimmung erhalten, daß man ausdrücklich dem Herrschaftsbesitzer nur diejenigen hoheitlichen und persönlichen Rechte und

1) Revisionsgegenschrift, S. 81.

Vorzüge anerkannt habe, welche er vor Auflösung des Reiches erweislich und wirklich besessen und genossen hatte. Der Herr Beklagte hat jenes Promemoria nicht mitgetheilt, es läßt sich mithin über die Auffassung jenes Unterschiedes von Seiten Oldenburg's, worüber der Zusammenhang vielleicht einigen Aufschluß geben würde, gar nicht urtheilen, und bleibt mithin die ganze Anführung auf sich beruhen. Jedenfalls würde aber, wenn durch jene Unterscheidung zwei besondere Rechtsbegriffe hätten aufgestellt werden sollen, diese Ansicht eine unbegründete gewesen sein. Ueberdieß enthält der Artikel 1 des Berliner Abkommens ausdrücklich die Bestimmung: „Der Herr Graf tritt für sich und seine Familie in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen in den Besitz und Genuß der Landeshoheit..... ein, wie ihm dieselbe vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustand."

Eine zweite Frage ist die über die reichsständische Qualität von Kniphausen. Die Jenenser Fakultät hat in ihren Entscheidungsgründen (S. 214—229) sich dahin ausgesprochen, daß die Herrlichkeit Kniphausen wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit, ihrer Größe und Einträglichkeit, sowie des Umfangs der ihrem Besitzer zustehenden Regierungsrechte, an und für sich geeignet gewesen sei, dem letztern, wenn er für seine Person die reichsgräfliche Würde und die Fähigkeit zu Sitz und Stimme in einem Grafenkollegio erlangt hätte, auch zur realen Basis der wirklichen, effektiven Reichsstandschaft zu dienen; dazu sei aber die wirkliche Einverleibung in eins der vier Reichsgrafen-Collegien und die Uebernahme eines Reichsgrafenanschlages als Reallast erforderlich gewesen. Da nun von dem Herrn Kläger weder das Eine noch das Andere als wirkliche Thatsache behauptet oder nachgewiesen sei, so sei Kniphausen trotz des Aldenburgischen Grafendiplom's stets geblieben, was es zuvor gewesen, nämlich eine unmittelbare, ihrer Lage nach zum westphälischen Kreise gehörige, dem Herzogthum Brabant lehnbare Herrschaft, welche zwar mit Regie-

rungsrechten über die Unterthanen versehen, aber nicht mit Reichs- und Kreisstandschaft, auch nicht mit einer Reichswürde, namentlich nicht der reichsgräflichen bekleidet war. Wenn hiergegen der Kläger in seiner Revisionsschrift (S. 31) zunächst den Tadel ausspricht, daß der vorige Richter diese Frage aus den damals vorliegenden Materialien sofort, ein für allemal, entschieden, und nicht vielmehr, den prozessualischen Regeln gemäß, auf Beweis der behaupteten reichsständischen Qualität interloquirt habe, so ist dieser Tadel völlig unbegründet, denn hat der Richter aus den nach §. 7. 12. 14. des Oldenburger Prozeßreglements von den Parteien vorgelegten und von ihnen anerkannten Urkunden hinsichtlich der beiderseitigen Behauptungen volle juristische Gewißheit erlangt, so bedarf er keines ferneren Beweises mehr. Der Herr Kläger giebt [1]) ferner zu, es sei in direkter Weise noch nicht erwiesen worden, daß die Grafen von Aldenburg ihren Sitz in dem Kreis- und Reichskollegium der Westphälischen Grafen eingenommen haben," wohl aber sei bewiesen,

1) daß sie dazu berechtigt gewesen,

2) daß sie auch von Kaiser und Reich, besonders in Absicht auf die ihnen vermöge jener Stellung obliegenden Pflichten als Reichsstände angesehen und behandelt worden,

3) daß Graf Anton II. die in jenem Rechte liegenden Befugnisse im J. 1736 wegen Kniphausen geltend zu machen gesucht habe, indem er begehrte, Sitz und Stimme als constatus circuli wirklich einzunehmen.

Es bedürfen demnach vor Allem jene 3 Punkte einer näheren Prüfung.

Ad 1. Dr. Tabor hat in seiner Abhandlung: Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes des deutschen hohen Adels [2])

---

1) Revisionsduplik S. 121.

2) Zeitschrift f. deutsch. R. u. d. Rechtswissensch. Bd. 3. S. 101 u. ff.

u. A. die Ansicht zu vertheidigen gesucht, daß 1) der deutsche Kaiser unbeschränkte Gewalt in der Verleihung fürstlicher, gräflicher und anderer Würden gehabt, und in dieser Beziehung seit den Wahlkapitul. v. 1636 und 1658 nur verpflichtet gewesen sei, die Diplome über Standeserhebungen in der Reichskanzlei ausfertigen zu lassen, derartige Würden nur solchen Personen zu ertheilen, die verdient, im Reiche gesessen waren, und die Mittel zur löblichen Ausführung ihres Standes hatten, ferner keine höhern Prädikate, Titel und Wappen zum Präjudiz eines alten Hauses zu verleihen, und die Güter der in den höhern Stand Erhobenen der Landeshoheit und landesfürstlichen Jurisdiktion, unter welcher sie etwa stehen möchten, nicht zu entziehen, daß aber 2) mit der Erhebung in den Fürsten- und Grafenstand das volle Fürsten- und Grafenrecht, also auch das Recht zur Reichs- und Kreisstandschaft erworben worden, welches der Kaiser als eine aus der neuen Würde folgende Befugniß besonders namhaft zu machen pflegte. Der Kaiser habe den neuen Reichsstand in den Reichstag berufen, und die Zulassung in das betreffende Collegium dekretirt. Seit dem J. 1654 sei in Folge mehrerer Reichsgesetze die wirkliche Zulassung zu Sitz und Stimme in der Reichsversammlung, die Possession oder Ausübung, von der ständischen Einwilligung abhängig gemacht worden, ohne daß aber der Kaiser die Befugniß der Verleihung des Reichsstandschaftsrechts verloren habe; es sei vielmehr seitdem nur die Unterscheidung zwischen dem, von der kaiserlichen Verleihung abhängigen, Rechte der Reichsstandschaft und der, an die Erfüllung gewisser Bedingungen und den Konsens des betreffenden Reichskollegiums gebundenen, Ausübung derselben hervorgetreten.[1])

Die erste Behauptung kann im wesentlichen als richtig zugegeben werden, nicht aber die zweite, mit welcher Herr Tabor der bis dahin herrschenden Lehre entgegen getreten ist. Zunächst

---

1) Tabor a. a. O. §. 3. 4.

geht schon aus der Ausführung Tabor's selbst hervor, daß jenes sogenannte Recht der Reichsstandschaft ohne eigentliche reelle Bedeutung war, denn so lange die Reichsstände nicht ebenfalls konsentirt hatten, war eine Ausübung dieses Rechts unzulässig, und lag nicht gerade in der Session sammt dem votum der Kern der Reichsstandschaftsbefugniß? Hatten mithin die Reichsstände das Recht des freien consensus, also auch ein Veto, und dieß unterliegt keinem Zweifel, so kann man die Ertheilung der Reichsgrafenwürde durch den Kaiser nicht schon als Uebertragung der reichsständischen Befugnisse selbst, sondern nur als einen Akt auffassen, durch welchen zunächst der Kaiser seine erforderliche Einwilligung ertheilte, welche aber ohne den Konsens des andern Faktors der Reichsstaatsgewalt, der Reichsstände, wohl die Möglichkeit und Aussicht, nicht aber bereits das Recht der Reichsstandschaft gewährte.

Daß aber die Reichsstandschaft vom Kaiser nicht ohne freie Einwilligung der Reichsstände ertheilt werden konnte, folgte schon mit Nothwendigkeit aus der staatsrechtlichen Stellung und Bedeutung, welche letztere seit dem 16. Jahrhundert erlangt hatten. Seitdem die Reichsverfassung einen entschieden aristokratischen Charakter angenommen, die Reichsstände Mitträger der Reichssouverainetät, in gewisser Weise Mitregenten des Reichs geworden waren, und sich eben deßhalb als Genossen eines Geburtsstandes noch mehr als bisher gegen die übrigen Stände und Familien abgeschlossen hatten, mußte die vom Kaiser in Verbindung mit Standeserhöhungen ertheilte Reichsstandschaft von der Genehmigung der Reichsstände abhängig werden. Die ganze politische Stellung der letztern, gegenüber dem Kaiser, wäre gefährdet gewesen, wenn es diesem freigestanden hätte, nach eigenem Ermessen die Zahl der Reichsstände zu vermehren und ihm ergebene Persönlichkeiten in das Reichsfürstenkollegium aufzunehmen. In der That lassen die Reichstagsverhandlungen, sowie eine Reihe von Reichsgesetzen gar keinen Zweifel daran übrig, daß die Reichsstandschaft lange

Zeit vor dem J. 1654 an die Bewilligung nicht nur des Kaisers, sondern auch der Reichsstände gebunden war, und selbst die von Herrn Tabor zur Unterstützung seiner Ansicht angezogenen Beispiele beweisen fast ohne Ausnahme, daß jenes Princip zwischen dem Kaiser und den Ständen überhaupt nicht streitig war.

Tabor beruft sich auf die Verhandlungen zwischen Karl V. und dem Reichstage v. J. 1548, in Betreff des Burggrafen von Meißen, welche im Grunde nicht hierher gehören, da es sich hier gar nicht um eine Verleihung, sondern um Anerkennung der früher besessenen Reichsstandschaft handelte. Der Kaiser hatte dem Burggrafen dieß angeblich schon von dessen Vorfahren erworbene Recht in einem Diplome bestätigt. Als hierauf dieser zu gleichem Zwecke sich an den Reichstag wandte, erging von Seiten der Churfürsten und Stände ein Gutachten dahin: „Daß ihres Gedenkens kein Burggraf von Meißen im Reichsrath nie gewesen; dieweil aber Ihre Kais. Maj. ihn für einen Burggrafen zu Meißen und als einen Stand des Reichs erkenneten und zu diesem Reichstag beschriben hätten, er auch durch seine Gesandten gehorsamlich erschienen, zudem der Titul des Burggrafen zu Meißen von dem Churfürsten zu Sachsen nicht angefochten würde, und der Burggraf des Erbietens, leidlichen ziemlichen Anschlag zu tragen, also das Reich hierdurch gemehret, hielten sie davor, daß ihme gebührende Session, Stimm und Stand nicht abzuschlagen, sondern für einen Reichsstand anzunehmen wäre. Doch wollten sie ihne der Session halber an Ihre Kais. Majestät gewisen haben, und achteten davor, ehe er in Possession der Session gelassen, der Vergleich des zimlichen Anschlags vorhergehen sollte"[1]).

Aus diesem Gutachten folgt keineswegs, wie Tabor meint, daß die kaiserliche Anerkennung eines Fürsten als Reichsstandes

1) Vergl. Moser, Von den d. Reichsständen, S. 35, 36.

und die Berufung desselben zum Reichstage das Recht zu Sitz und Stimme bei demselben gegeben habe, im Gegentheil zeigt die Nachsuchung der Admission bei den Ständen von Seiten des Burggrafen, sowie der Beschluß der Stände, daß diesem die „Session, Stimme und Stand nicht abzuschlagen," unzweideutig, daß zur Anerkennung von Seiten des Kaisers noch die der Stände hinzutreten mußte. Die Worte in den Motiven dieses Beschlusses: „Dieweil aber Ihro Kais. Maj. ihn für einen Burggrafen zu Meißen und als einen Stand des Reichs erkenneten und zu diesem Reichstag beschrieben hatten," besagen mithin nicht, daß, da der Kaiser den Burggrafen als Reichsstand anerkannt, und dieser dadurch bereits das volle Recht erworben habe, sie (Stände) die Anerkennung dieses Rechts nicht versagen könnten, sondern sie erklären nur, daß sie ihre Zweifel an dem vorgeblichen frühern Besitz der Reichsstandschaft deßhalb fallen lassen wollen, weil der Kaiser daran nicht zweifle und ihn nach wie vor als Reichsstand anerkenne. Die ganze Fassung des Gutachtens zeigt, daß die Stände sich allerdings für berechtigt hielten, die Anerkennung des Rechtes zu versagen. Außerdem knüpften sie die Zulassung zur Possession noch an eine Bedingung. In den Verhandlungen der fränkischen Grafen mit dem Kaiser und den Reichsständen seit 1594 wegen Wiedereinräumung einer Virilstimme im Reichsfürstenrathe, erklärte Kaiser Rudolph II. i. J. 1603 in einem Schreiben an die fränkischen Grafen ausdrücklich: „Nun wären Ihre Kais. Maj. nicht ungeneigt, sich..... alsogleich zu erklären, dieweil aber dieß eine solche Sach, die nicht allein vor Ihre Kais. Maj., sondern auch zugleich sambtliche Churfürsten und Stände gehörig, und sich darnebens erinnern, daß verschienen 1594 Jahres, auf dem Reichstag zu Regensburg, Inhalts der Ständ damahls gegebenen Bedenken, geschlossen worden, daß die Interessirten über ermeldter fränkischer Grafen und Herren Begehren vernommen sollten werden, und aber dasselbe auf dato noch nicht be-

schehen, als wollen Ihre Kais. Maj. hierunter ihren geliebten Herrn Bruder, Herrn Matthiä, Erzherzogen zu Oesterreich, die Nothdurfft committiren und befehlen, allda sich mehrernennter Herr Graf von Hohenloe im Namen seiner Herrn Principalen anzumelden, und fernern Bescheids zu erwarten wissen wird." Im J. 1594 hatten sich jene Grafen nämlich mit ihrem Gesuche an den Supplications-Ausschuß des Reichstages gewandt, welcher aber rescribirte: „weil dieses Suchen und Begehren.... nicht allerdings für unbillig zu achten, gleichwol aber vor diesen Supplications-Ausschuß nit, sondern zuvorderst die Römische Kais. Maj., unsern allergnädigsten Herrn, auch Churfürsten und Stände des heiligen Reichs gehöre, daß es demnach daselbst hin zu verschieben und zu verweisen seye." Nachdem nun die in dem kaiserlichen Schreiben erwähnten „Interessirten", d. h. die wetterauischen und schwäbischen Grafen, consentirt hatten, und auch die Churfürsten und Stände ihre Einwilligung gegeben, wurde dem Gesuche der Petenten nach langen, durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochenen, Verhandlungen i. J. 1641 deferirt [1]).

War nun hiernach da, wo es sich nur um Anerkennung einer schon bestehenden Reichsstandschaft handelte, die Einwilligung der Reichsstände nothwendig, so kann dieses Erforderniß bei einer Verleihung dieses Rechts an einen bisher nicht Berechtigten gar nicht bezweifelt werden. Es läßt sich dieß aber auch direkt aus einer Reihe von Reichstags-Akten nachweisen. Hierher gehört namentlich der Eggenberg'sche Fall. Nachdem nämlich Ferdinand II. i. J. 1623 den Freiherrn von Eggenberg in den Fürstenstand erhoben, suchte der Sohn des Letztern i. J. 1636 bei dem Churfürstlichen Kollegium um Bewilligung des Sitz- und Stimmrechts im Reichsfürstenrathe nach. In dem

---

1) Siehe diese Verhandlungen in Lünig's Thesaurus juris derer Grafen und Herrn des heil. Röm. Reichs, S. 851—859, und Göhrum a. a. O. S. 79—81.

von den Churfürsten hierauf an den Kaiser erstatteten Gutachten [1]) heißt es u. A.: „Nun hat ein hochlöblich Churfürstl. Kollegium dieses Seiner Liebden und Fürstl. Gnaden Suchen in reiffe Consideration gezogen, und allerhand Difficultaeten darbei befunden: denn weil dieselbe noch zur Zeit im Reich nicht begütert, so wird fast bedenklich fallen, mit Einwilligung dieses Begehrens, wider die Observanz und das alte Herkommen, gleichsam den Eingang zu machen, daß dergleichen neuerhobene Fürsten oder Grafen unter andern alten Fürsten und Ständen des Reichs eine Session und Votum praetendiren sollen, bevorab, weil es eine Sache ist, so vornemlich den sämmtlichen Reichsfürstenstand, als dessen Praejudicium darbei versiret, concerniren thut, und also billig mit derselben Vorwissen und Consens darin zu verfahren ist; dahero auch ein hochlöblich Churfürstl. Collegium, so offt dergleichen Suchen an Dasselbe gebracht werden, wie denn in specie mit den Fürsten in Schlesien geschehen, sehr angestanden und nicht darein verwilligen wollen.“ Und weiterhin: „Dahero ein hochlöblich Churfürstl. Collegium darfür gehalten, daß mehrhochgemeltem Fürsten von Eggenberg in disem seinen Suchen, jedoch mit gewissen conditionibus, wohl könnte favorisiret werden, gestalt es denn auch seines Theils nachfolgender massen darein consentiret und verwilliget haben will: 1. Mit diesem ausdrücklichen Reservat ....., daß es, um dieser ..... Verwilligung willen, in andern sich begebenden Fällen eben dergleichen zu thun, nicht verbunden sein .... solle. Für's 2. wollen die Herrn Churfürsten Ihre Verwilligung anderer Gestalt und weiter nicht dazu gegeben haben, als es bei Ihnen steht, den sämmtlichen Fürsten des Reichs, als welche dieß Werk vornehmlich angeht, ohne Nachtheil, bei welchen es Ihre Liebden und Fürstliche

1) Moser, Von denen deutschen Reichsständen, S. 37 u. ff.

Gnaden zu Eggenberg hiernächst auf einer Reichsversammlung zu suchen und also das Werk zu rechtem Stande zu bringen wissen werden.......... Mit diesen Reservatis und Conditionibus hat ein... Churfürstl. Colleg. seines Theils kein Bedenken, daß mehrgedachten Fürsten von Eggenberg..... ein gewisser Reichs-Crays assigniret, und Ihro darin das Votum und Session, vermittelst Euer Kais. Maj. Interposition, ad interim, bis der sämmtlichen Reichsfürsten Verwilligung erhalten, gestattet werde......... Wofern auch Euer Kais. Maj. dafür halten sollten, daß außer einer allgemeinen Reichsversammlung, etwan durch ein kaiserl. Schreiben an die Crays-ausschreibende Fürsten, der sämmtlichen Reichsfürsten obangezogner massen vorbehaltene Verwilligung erhalten werden könnte, stellt solches Euer Kais. Maj. ein hochlöblich Churfürstl. Colleg. billig unterthänigst anheim, doch mit diesem Reservat und Vorbehalt, daß, was dergestalt für dißmal allso beschicht, inskünftig in andern Sachen, so dem Herkommen und den Reichssatzungen nach anders nicht, als auf den Comitiis Imperialibus, pflegen tractiret zu werden, zu keinem Praejudiz..... gereichen soll." Außerdem stellten die Churfürsten dem Fürsten von Eggenberg ein Diplom aus, in welchem sie erklären [1]), daß sie „unterdessen und Krafft dieses..... Ihre Fürstl. Gnaden vor einen Reichsfürsten erkennet, und Deroselben diejenigen Freiheiten und Privilegien, deren Sie Krafft dieses erlangten hohen Standes fähig worden, gegönnet haben......" Auf dem Reichstage v. J. 1641 wurde hierauf über die Admission des Fürsten v. Eggenberg und Anderer verhandelt, und die Admission von Seiten der Stände bewilligt, die Introduction aber an eine Reihe von Bedingungen geknüpft [2]). Im Reichsab-

---

1) Moser, S. 40.

2) Moser, S. 41—43.

schied v. J. 1641, §. 97. 98., heißt es in dieser Beziehung: „Und demnach Wir...... Johann..... Fürsten zu Eggenberg .... zur Session und Stimm im Reichsfürstenrath admittirt und zugelassen, Churfürsten und Stände auch in diese Unsere Admission gewilligt, und es einzig und allein an würklicher Introduction (darzu man aus gewissen Ursachen dißmals nicht gelangen können) ermangelt; als erklären Wir Uns, daß obbemelte Fürsten, wie andere Fürsten und Stände des Reichs, bei künftigen Reichstag zur Session und Stimm würklich gelassen werden sollen, jedoch ......, daß sie diejenigen Conditionen vorher adimpliren, wie in denen von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio ihnen zugestellten schriftlichen Bescheiden mit mehrern vermeldet worden" [1]). Als hierauf i. J. 1653 die Fürsten v. Eggenberg, Hohenzollern und Lobkowitz auf Introduction drangen, wurde diese im Reichsfürstenrath vielfach deßhalb als unstatthaft erklärt, weil jene Fürsten die ihnen von den Ständen gestellten Bedingungen nicht erfüllt hätten, und da die Fürsten die 3. Bedingung, wonach sie der Session (d. h. der Rangordnung in derselben) wegen, im Falle sie in Person erschienen, sich mit den alten fürstlichen Personen vergleichen sollten, eine „lautere Neuerung" nannten, welche „der fürstlichen Dignitaet gar entgegen, zumahlen das ihnen ertheilte Kaiserliche Privilegium vermöchte, daß sie anderen Reichsfürsten gleich geachtet und gehalten werden sollten," votirte Altenburg: „Es müsse dem Reichsabschiede v. 1641 nachgegangen werden. Man wollte zwar der Röm. Kais. Maj. das jus conferendi dignitates nicht disputiren, es wäre aber bekannt, daß es mit dem jure comitiorum eine andere Beschaffenheit hätte, und solches a consensu Statuum dependirete." Der Reichstag beschloß hierauf, daß die Gesandten der genannten drei neuen Fürsten ad sessionem zu admittiren;

1) Moser, S. 41. 42.

„wenn aber die Fürsten in Person erschienen, hätten sie zwar die Session nächst andern Fürsten zu nehmen, jedoch das Votum suo loco et ordine zu führen, bis sie sich mit den alten Fürstl. Häusern anderer Gestalt verglichen," was der Kaiser genehmigte, obgleich er, wie es in seinem Decret v. 8. Juli heißt, „sich versehen gehabt, es würde ein löbl. Fürstenraths-Collegium wegen Admission der drei Fürstl. Geschlechter....., nachdem sich dieselben wegen ihrer ohngemittelten Reichsherrschaften und darüber erbotenen Reichsanlagen noch ziemlicher massen erboten gehabt, kein weiteres Bedenken getragen, sondern dieselbe.... ohne weitere Condition gelassen haben"[1]). Auf demselben Reichstage verlangte der Kaiser, daß den Fürsten v. Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg Sitz und Stimme im Fürstenrath gestattet werden möge, wiewohl dieselben mit fürstenmäßigen Gütern im Reiche noch nicht angesessen waren[2]). Bei den Verhandlungen über deren Admission votirte Gotha: „Man hätte praesupponirt, nachdem Caesar sowohl in Decreto, als die Fürsten selbst anders nichts, als ein Exspectativ, gesuchet, sie würden eher nicht admittiret zu werden begehret haben u. s. w.", Magdeburg: „damit aber in's künftige die Consequenz verhütet würde, wäre Caesar zu ersuchen, deßhalber, wie auch, daß, wenn schon einer sich qualificiren könnte, dennoch in der Stände freien Willen stehen sollte, denselben zu admittiren, sich schriftlich zu erklären, und solches dem Reichsabschied inseriren zu lassen," ebenso Altenburg, ferner Würzburg: „Die Consequenz betreffend, wäre es indifferent, ob deßwegen noch Erklärung a Caesare zu begehren, oder ob es im Reichsabschiede zu verwahren," Weimar und A.: „Es müßte nicht dafür gehalten werden, daß, wenn einer in den Fürstenstand erhoben, er auch Sessionem

1) Moser, S. 49—52.
2) Moser, S. 52. 53.

et Votum in Imperio haben müßte," Braunschweig hat nicht die „Meynung, daß derselbe, so die im Reichsabschied de a. 1641 gesetzten conditiones praestirte, deßhalb necessario in den Fürstenrath aufgenommen werden müßte. Admissio civis dependirete a libero arbitrio concivium, wäre auch also bißhero im Reiche hergebracht und gehalten," Hinterpommern: „Es wäre unstreitig, daß Caesari das Regale Principes creandi competire, es folgte aber darum nicht, daß die creati ad Sessionem et votum zu admittiren" [1]). Endlich wurde vom Reichstage im Januar 1654 ein Gutachten [2]) dahin abgegeben, wonach jene Fürsten, „ohne vorgehende Vollziehung schuldiger Prästation der unmittelbaren gebührenden Begüterung im Reiche, jedoch mit folgenden Conditionen und Reservationen auf und anzunehmen, auch zu würklicher Collegial-Session und Stimm im Fürstenrath zuzulassen seien:" 1) daß diese bewilligte Admissio und Receptio von niemand, wer es auch sei, über kurz oder lang, pro exemplo oder praejudicio nicht an- noch zu einiger Consequenz gezogen werde..... u. s. w." „vor-

1) Vergl. Moser, Staatsrecht IX S. 70—79.

2) Tabor beruft sich (S. 129) auf einen in dieser Angelegenheit a. 8. Januar von beiden Kollegien gefaßten Beschluß des Inhalts: „daß aber in arbitrio Collegiorum stehen, einen oder andern Fürsten zu admittiren, solches dürfte man eben nicht in das Reichsgutachten setzen, sondern könnte es Caesari wohl a parte hinterbringen. Ratione consequentiae sei man sicher genug, wenn davon eine Klausel in künftigen Reichsabschied käme." Aber grade diese Worte beweisen unzweideutig, daß die Reichsstände sich dieß Recht vindicirten, wenn gleich sie Anstand nahmen, dasselbe in dieser Form dem Kaiser gegenüber in Anspruch zu nehmen. Die oben angeführten Worte des Gutachtens zeigen, daß die Reichsstände dieser ihrer Befugniß im Princip gar nicht vergeben, und ein vermeintlich unbeschränktes Recht des Kaisers im Entferntesten nicht anerkannt haben.

nehmlich aber und insonderheit um allergnädigste Kais. Erklärung und Verordnung allergehorsamst zu ersuchen und zu bitten, daß hinführo ohne vorhergehende Real-Erfüllung aller und jeder zu dem ohnmittelbaren Reichsfürsten-Stand gehörigen Praestationen, auch ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und freiwilligen Consens, wie vor diesem und von Alters Herkommens, niemand weiter zu solcher Fürstlichen Session und Stimme zugelassen, auch dieses Alles in gegenwärtigen Reichstages erfolgenden Abschied ... zu immerwährender Nachricht einverleibt werden solle," eine Bedingung, welche zu Ende des Gutachtens und in einem späteren Conclusum vom $\frac{3}{13}$. Februar nochmals ausdrücklich wiederholt wurde [1]). In der hierauf ergangenen kaiserl. Resolution v. 22. Februar, nahm der Kaiser diese „Erklärung und Bewilligung zu gnädigen Dank-nehmigen Gefallen auf und an," und entschied in Beziehung auf den letzten Punkt, „daß forthin, ohne vorhergehende real-Erfüllung obiger angedeuteter Requisiten und ohne des Chur- und Fürstl. Collegii Vorwissen und Consens keiner von denjenigen, der etwan schon von Ihro Kais. Maj. oder Dero Herrn Vater und löbl. Vorfahren am Reich, in die Schaar der Fürsten des Reichs cooptirt und aufgenommen, oder noch in's künftige dazu cooptirt und eingenommen werden möchte, mit Session und Stimm zum Fürstenrath verstattet und gelassen werden solle, ... und.... daß solches alles künfftigem Reichsabschide einverleibt werde" [2]), was auch geschehen ist im §. 197 des jüngsten Reichsabschiedes [3]). Die Behauptung Tabor's, daß

1) Moser, S. 58. 59. 60.

2) Moser, S. 61. 63.

3) Moser, S. 66. Gerstlacher, Handbuch d. deutschen Reichsgesetze, Th. 4 S. 562. 563.

Kaiser Ferdinand III. sich hinsichtlich dieser Bestimmung des Reichsabschiedes nur für sich verpflichtet habe, was aus den Worten a. E. dieses §. 197: „so viel Uns Kaiser Ferdinand III. berühren thut," hervorgehe, ist unbegründet, denn mit diesen Worten, welche im Zusammenhange so lauten: „Solches alles und jedes, wie hier oben geschrieben steht, und Uns, Kais. Ferdin. d. Dritten berühren thut,..... versprechen Wir.... unverbrüchlich, aufrichtig zu halten," stellt sich der Kaiser nicht seinen Nachfolgern im Reiche, sondern den Reichsständen gegenüber, welche unmittelbar dahinter im §. 199 auch ihrerseits dasselbe Versprechen leisten: „Und wir, die Churfürsten und Stände...... versprechen die (Puncte und Artikel), soviel einen jeden oder den, von dem er geschickt..... betrifft....., wahr, aufrichtig und unverbrochen zu halten und zu vollziehen." Derartige Formeln stehen am Schlusse fast aller Reichsabschiede.

In gleicher Weise ist im Art. X §. 9 des Westphälischen Friedens in Beziehung auf die Aufnahme Schwedens in den Reichsfürstenrath ausdrücklich ausgesprochen: Quarto..... Imperator cum Imperio cooptat Serenissimam Reginam..... in immediatum Imperii statum....... Aus allen diesen Beispielen ergiebt sich, daß schon lange vor dem Jahre 1654 die Kaiser hinsichtlich der Bewilligung der Reichsstandschaft insofern beschränkt waren, als der Consens der Stände hinzutreten mußte sowohl für die Admission, als für die Introduction, bei der quaestio: an? sowie bei der: quomodo [1])?

Herr Tabor beruft sich ferner (S. 130. 131.) auf die Wahlkapitulationen Ferdinand's IV. und der folgenden Kaiser. Zwar sind durch diese die bisherigen Befugnisse der Kaiser hinsichtlich der Verleihung der Reichsfürsten- und Grafenwürde beschränkt worden, nicht aber in dem Sinne, wie Tabor meint. Daß die Reichsstände bisher ein wesentliches Mitwirkungsrecht bei Ge-

1) Vergl. Moser, Von d. deutschen Reichsständen, S. 643. 647. 648.

währung der Reichsstandschaft besessen hatten, ist aus den oben angegebenen Reichstagsverhandlungen u. s. w. nachgewiesen, dieß Mitwirkungsrecht ist den Ständen von Seiten des Kaisers nie bestritten, vielmehr in den zahlreichen Empfehlungsdekreten an den Reichstag zu Gunsten der neu Gefürsteten wiederholt anerkannt worden. Wohl aber war es den Kaisern gelungen, eine Reihe von Fürsten, welche gar nicht im Reiche mit unmittelbaren und fürstenmäßigen Gütern angesessen waren, durch Majoritätsbeschlüsse der Reichsstände in das Fürstenkollegium zu bringen. Diesem sollte für die Zukunft vorgebeugt werden durch den Art. 45 der Wahlkapitulation Ferdinand's IV. v. J. 1653: „(Desgleichen wollen wir) niemand.... von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren dem fürstl. Collegio...... ad Sessionem et Votum, wider deroselben Willen auftringen, sie haben sich dann darzu mit fürstmäßigen oder gräflichen Reichsgütern vorher genugsamb qualificirt, und einer standeswürdigen Steuer in einem gewissen Crays eingelassen und verbunden, und über solches Alles, neben dem Churfürstl. auch dasjenige Collegium oder Banck, darin sie aufgenommen werden sollen, vorhero genugsam gehört worden [1])." Auf dem Wahltage i. J. 1658 verlangten die Fürsten, zur Beseitigung jeder Mißdeutung, wiewohl diese durch das bisherige Herkommen und den §. 197 des Jüngsten Reichs-Abschieds schon ausgeschlossen war, noch den Zusatz, daß „deren Erkenntniß und Schluß in Acht genommen und ohne ihre Einwilligung keinem Sessio und Votum verstattet, noch jemand in Reichs- und Crays-Collegiis auf Grafenbänke eingesetzt werden möge [2]), allein weder dieser, noch der von Chur-Pfalz beantragte Zusatz: „daß der künftige Kaiser bei Verleihung Fürstlicher, Gräfl. und Freiherrl. Dignitaeten in den Diplomatibus keinem Session

1) Londorp, Acta publ. Tom. VII p. 17.

2) Moser, Von d. deutsch. Reichsständen S. 67.

und Stimme gebe, ohne Churfürsten und Stände Bewilligung, auch keine Decreta u. dergl. zu Erlangung solcher Stimm und Standes ertheile" [1]), wurde von der Majorität genehmigt, es blieb vielmehr Art. 44 der Leopoldinischen Kapitulation gleichlautend mit dem entsprechenden Art. 45 der vorhergehenden. Im J. 1664 wurden dagegen in den Entwurf der perpetua capitulatio Art. I jene Schlußworte dahin geändert: „und über solches Alles neben den Churfürsten auch dasjenige Collegium oder Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich bewilligt," und außerdem noch die Bestimmung aufgenommen (Art. 22): „Niemand aber von den neu erhöheten Fürsten, Grafen oder Herrn zu Session oder Stimm im Fürstenrath mit Decretis (u. dergl.) zu statten kommen" [2]), Aenderungen, welche erst der Wahlkapitulation Karl's VI. v. J. 1711 einverleibt worden sind. Daß nun aber auch seit 1653 die bisherige, oben nachgewiesene, Observanz unverändert dieselbe geblieben ist, zeigen eine lange Reihe von Fällen, so namentlich die Verhandlungen über Admission des Fürsten von Ostfriesland i. J. 1667 [3]), des Fürsten von Schwarzenberg i. J. 1671—1674 [4]), des Fürsten zu Waldeck i. J. 1682—86 [5]), des englischen Herzogs zu Marlborough i. J. 1706 [6]), des Fürsten von Liechtenstein i. J. 1712 u. 1713 [7]), des Grafen von Nesselroth i. J. 1705 [8]), des Grafen von Platen v. J. 1706–1709, welchen letzteren der Kaiser zunächst dem Westphählischen Grafenkollegium zur Aufnahme auf die Grafenbank und zur Mitparticipirung an dem Kuriatvotum derselben empfahl, und dann

1) Moser, a. a. O.
2) Moser, S. 68. 69.
3) Moser, a. a. O. S. 70. 71.
4) Moser, S. 71. 72.
5) Moser, S. 72—75.
6) Moser, 75—77.
7) Moser, S. 84—88.
8) Moser, Deutsches Staatsrecht, Th. IX S. 233.

in dem Ausschreiben zum Reichstage ausdrücklich eröffnete, daß zuvor das Churfürstliche und Fürstl. Kollegium, sowie die Bank, auf welcher er seinen Sitz nehmen werde, seiner Admission halber genugsam gehört werden müsse[1]), u. A. m. In einem Vortrage des Reichskammergerichts an die Reichsversammlung v. 24. Juli 1759 heißt es: „Die Zulassung in den Reichsfürstenrath...... mithin die Erwerbung der Reichsstandschaft.... ist so wichtig, daß von denen, so zu dieser hohen Ehre zu gelangen verhoffen, das Ansehen sorgfältig zu vermeiden ist, als wolle von ihnen dasjenige, so unter andern requisitis nach dem Jüngsten Reichsabschiede §. 197 gesetzlich und wesentlich dazu erfordert wird, hintenangesetzt oder gering geachtet werden[2]). Wenn Hr. Tabor endlich sich auch auf die „oft sehr gebieterische Form" der Dekrete beruft, durch welche der Kaiser die Zulassung der von ihm erhobenen Fürsten und Grafen verordne (S. 126. 127.), so beweist diese um so weniger irgend etwas, als gerade in den von ihm bei dieser Gelegenheit angezogenen Dekreten der Konsens der Reichsstände in die Admission begehrt wird, und dieser von den Ständen meist erst nach langen Verhandlungen und unter Bedingungen ertheilt worden ist, wie oben in Bezug auf Dietrichstein, Auersberg und Piccolomini bereits nachgewiesen wurde[3]). In Betreff des Grafen von Berg wird es genügen auf das von Tabor nur unvollständig mitgetheilte kaiserliche Dekret selbst hinzuweisen, in welchem der Kaiser sagt, daß er seinerseits kein Bedenken habe, und solches dem Direktorium zu dem Ende notificire, „ob dasselbe gehöriger Orten die Erinnerung thun und verfügen

---

1) Moser a. a. O. S. 233—238.

2) Vergl. Moser, von d. deutschen Justizverfassung Bd. IV S. 523, und überhaupt auch Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III p. 264 u. ff.

3) Vergl. wegen Salm: Moser, Von d. deutsch. Reichsständen, S. 43. 53. 60. 64. 235, wegen Nassau: Moser, Deutsches Staatsrecht, Th. IX S. 28. 29. 31 u. ff. 38. 51. 53. 57 u. ff. 65. Derselbe, Von d. d. Reichsständen, S. 175.

wolle, damit ermelter Graf von Berg zu der Session und Stimm der Gräflichen Bank, gebotenermassen, unverzüglich admittirt und zugelassen werden möchte[1]); auch berichtet Moser, Von d. D. Reichsständen, S. 826, daß von Seiten einiger Stände gegen dessen Zulassung Anstand erhoben worden. Das Dekret Ferdinand's III. v. J. 1653 an das Kurmainzische Direktorium, in welchem, wie Hr. Tabor (S. 127) meint, „kurzweg befohlen wurde," 7 in das schwäbische Grafenkollegium aufgenommene Grafen dem Reichsabschied einzuverleiben, läßt nicht erkennen, ob diese Grafen nicht vorher von dem schwäbischen Grafenkollegium aufgenommen waren, oder ob vom Kaiser diese Aufnahme einseitig verfügt worden („und ist demselben [Directorio] vorhero bekannt, welchergestalt die.... Grafen bei gegenwärtigem Reichstag in das gräfliche Collegium an- und aufgenommen worden" [2]), und wäre auch das Letztere geschehen, so würde diese einzelne Irregularität gegen die Regel nichts beweisen; man könnte derselben eine andere Anomalie gegenüberstellen, indem i. J. 1766 das Westphälische Grafenkollegium die Aufnahme des Grafen von Ostein unter die Westphäl. Grafen notificirte, ohne dabei einer kaiserlichen Bewilligung irgend zu gedenken[3]). Der Hr. Kläger beruft sich zum Beweise seiner Behauptung, daß die Nichtausübung der Reichstagsstimme dem Rechte der Reichsstandschaft nicht entgegenstände[4]), auf den Reichsabschied v. J. 1570, §. 163, allein zunächst ist jener Satz gar nicht bestritten und auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar; denn das ist ja eben die Frage, ob der Graf von Aldenburg auf Grund des Diploms das Reichsstandschaftsrecht erhalten habe; daß dieses, Falls es vorhanden war, auch ohne Ausübung bestehen konnte, wird nicht geläugnet. Der ge-

---

1) Moser, Deutsch. Staatsrecht, IX S. 230.

2) Moser, IX S. 230.

3) Moser, Von d. deutsch. Reichsständen, S. 223.

4) Revisionsschrift, S. 75. 86.

dachte Reichsabschied setzt aber unzweifelhaft das Vorhandensein der Reichsstandschaft voraus, und hierbei erklärt der Kaiser: „seind Wir erbötig, mit denselben billige Verordnung ..... doch in dem deß Reichs und anderer Interessenten Nothdurft auch zu bedenken, fürnehmen zu lassen.“ Die sog. quaestio: an wird hier also als bejaht präsumirt, und die quaestio: quomodo soll ebenfalls durch Vereinbarung des Kaisers und Reichs gelöst werden[1]). In gleicher Weise berühren die vom Kläger a. a. O. angezogenen Citate aus Ahasver. Fritsch, Reinkingk, Cocceji, Moser u. A. die vorliegende Frage gar nicht, da in jenen Stellen das Recht der Reichstandschaft als vorhanden vorausgesetzt und als unabhängig und nicht bedingt von der wirklichen Ausübung hingestellt wird. Uebrigens sagt Reinkingk in seiner Schrift De regim. saecul. et eccles. I. class. IV. c. 1. nr. 2 ausdrücklich: Sunt autem status imperii immediati imperii cives; qui Caesaris et communi procerum imperii consensu in album sive matriculam imperii recepti sunt, und Moser, Von den deutschen Reichsständen, S. 172: „Forderst ist richtig, daß der Kaiser für sich alleine niemanden Sitz und Stimmrecht im Reichsfürstenrath, sowenig durch ein Standeserhöhungs-Diploma, als durch ein eigenes Dekret verleihen könne; mithin seind die in jenen noch jetzo jezuweilen befindlichen Clausuln nichts anders, als alte Canzlei-Formuln, oder gute Vertröstungen, oder man muß wenigstens dabei die stillschweigende Clausul supponiren: Wann die Chur- und Fürsten auch mit einwilligen.“

Das Resultat dieser Ausführung ist demnach, daß der Kaiser zwar in den Reichsfürsten- und Grafenstand erheben, die Reichsstandschaft aber nicht ohne den Konsens der Reichsstände verleihen konnte, und dieser Konsens sich sowohl auf die Admission, als die wirkliche Introduktion erstreckte. Daß endlich diese Auffassung seit dem Anfange des 17. Jahrh. bis zuletzt in der

1) Vergl. Moser, Von d. d. Reichsständen S. 6 Nr. 3.

Doktrin die communis opinio war, hat Göhrum a. a. O. S. 88—97 ausführlich nachgewiesen. Es ist mithin die Behauptung, daß der Graf Anton von Aldenburg schon durch das kaiserliche Diplom das Recht der Reichsstandschaft erworben habe, unbegründet.

Ebensowenig kann dem Hrn. Kläger darin beigestimmt werden, daß die Grafen von Aldenburg auch vom Kaiser und Reich, besonders in Absicht auf die ihnen vermöge jener Stellung obliegenden Pflichten, als Reichsstände angesehen und behandelt worden seien [1]), denn gegenüber den entscheidenden Thatsachen, daß in den Reichstagsakten nicht eine Spur von einer Reception und Admission des Grafen von Aldenburg, ja selbst nicht eines empfehlenden kaiserlichen Dekrets, zu finden ist, und daß Graf Anton II. i. J. 1737 sich vergebens wegen Kniphausen um Aufnahme als constatus circuli bei dem Westphälischen Kreisdirektorium beworben hat, werden alle vom Hrn. Kläger beigebrachten, übrigens an sich schon geringfügigen Momente, völlig bedeutungslos. Denn einen tacitus consensus der Reichsstände kannte das Reichsstaatsrecht in diesem Punkt nicht, es bedurfte vielmehr einer „ordentlichen", d. h. ausdrücklichen und förmlichen Einwilligung, wie u. A. aus dem Nassau-Hademar'schen und Salm'schen Falle v. J. 1653 und 1654 hervorgeht [2]), und die Nichtzulassung des Grafen von Aldenburg unter die Westphälischen Kreisstände wegen des Immediatstreits über Kniphausen i. J. 1737 beweist, daß die Grafen von Aldenburg bis dahin noch gar keine Reichsstandschaft besaßen und Kniphausen als reichsständisches Territorium noch nicht qualificirt war; auch erklärt Graf Anton II. in seinem Memorial an das Kreisdirektorium [3]), daß er sich durch den Besitz der unmittelbaren Reichsherrschaft Kniphausen

1) Vergl. Revisionsduplik, S. 121.

2) Vergl. Moser a. a. O. S. 175. 176.

3) Anl. VIII b zur Revisionsschrift.

zur Auf- und Annahme eines Crays-Mitstandes hoffentlich genugsam qualificirt habe, und er sich ausdrücklich verpflichte, einen dieser Herrschaft gemäßen Anschlag in die Crays-Matricul, sodann zu des hochlöbl. Cammergerichts Unterhalt die erforderliche proportionirte quotam zu übernehmen. Sonach waren mithin die wesentlichen Voraussetzungen und Bedingungen der Reichsstandschaft: Aufnahme in ein kreisständisches Kollegium, Uebernahme eines standesmäßigen auf der Herrschaft als Reallast radicirten Beitrags zu den ordentlichen und außerordentlichen Reichsbedürfnissen, Konsens der Reichsstände oder doch der Bank, in welche der Graf aufgenommen werden wollte [1]), bis zum J. 1737 nicht vorhanden, und sind auch nachher, da die Aufnahme unter die Westphälischen Kreisstände nicht erfolgte, nicht erfüllt worden, weßhalb z. B. Moser, der Natur der Sache nach, Kniphausen unter die nichtreichsständischen Immediatherrschaften rechnet [2]), die Grafen von Aldenburg keinen Reichsabschied unterzeichnet haben, und sie sowenig als die spätern Besitzer von Kniphausen, die Grafen v. Bentinck, in den Reichs- und Kreismartikeln verzeichnet sind.

Obgleich nach diesem Allen die von dem Hrn. Kläger beanspruchte reichsständische Qualität Kniphausens unzweifelhaft nicht vorhanden war, so sollen doch die von demselben zur Unterstützung seiner Ansicht beigebrachten Dokumente noch besonders geprüft werden.

Zunächst sucht derselbe durch eine Reihe von Urkunden nachzuweisen, daß die Kaiser die Grafen von Aldenburg und Bentinck als Reichsstände anerkannt haben, allein es ist bereits oben gezeigt, daß zur Erlangung der Reichsstandschaft wesentlich auch

---

1) Vergl. Rerpertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. 4. d. A. Reichsstandschaft, S. 651.

2) Moser, Von den deutschen Reichsständen, S. 1487. Ders., Von dem reichsständischen Schuldenwesen, Th. II S. 280, Ders. Von d. deutschen Justizverfassung, Th. 1 S. 42.

die Anerkennung von Seiten der Reichsstände erforderlich gewesen sei; es würden mithin jene Dokumente für die vorliegende Frage schon aus diesem Grunde irrelevant sein. Der Herr Kläger beruft sich[1]) zunächst auf das schon oben, bei der Untersuchung über die staatsrechtl. Verhältnisse Varel's, geprüfte kaiserl. Schreiben an Grafen Anton I. v. J. 1676, worin dieser, neben andern Ständen des westphäl. Kreises, aufgefordert wird, sein Volk und Kontingent zusammenzuziehen, und hält es nicht für unwahrscheinlich, daß dieses Schreiben sich nicht blos auf Varel, sondern auch auf Kniphausen habe beziehen sollen. Allein abgesehen davon, daß in dem Schreiben Kniphausen nicht mit einer Sylbe, selbst in der Aufschrift nicht, erwähnt ist, kann füglich auf den bereits oben enthaltenen Nachweis der Bedeutungslosigkeit jenes Schreibens für die Reichsstandschaftsfrage verwiesen werden. Ebenso irrelevant ist der vom Kläger in der Revisionsschrift, S. 32—33 sub a, b, c, d, gelieferte Nachweis, daß Kniphausen mit außerordentlichen Beisteuern belegt worden, denn theils ist die Entrichtung außerordentlicher Steuern gar kein Kriterium der Reichsstandschaft, wie denn auch Moser von den deutschen Reichsständen, S. 1475, mittheilt, daß die sog. immediaten Stände, obgleich sie weder Reichs- noch Kreisstände seien, zu der Zeit, wann die Reichsstände Römermonate, oder die Reichsritterschaft Charitativ-Subsidien zahlen, mit herangezogen würden, theils beweist gerade das Schreiben Kaiser Karl's VI. v. 13. Januar 1736[2]) gegen eine angebliche Reichsstandschaft, weil der Kaiser den Beitrag zu den Kriegskosten vom Grafen von Aldenburg, nicht als einem Reichsstande, sondern deßhalb verlangt, weil dessen unmittelbare Herrschaft Kniphausen unstreitig auf des Reiches Grund und Boden liege und des Reiches Schutz genieße, und deßhalb, trotz der auf den Brabanter Lehn- und Freiheits-

---

1) Revisionsschrift, S. 32.

2) Anl. V zur Revisionsschrift.

brief sich gründenden Exemtion von allen praestandis ordinariis, gleich allen unmittelbaren Reichsgütern zu den außerordentlichen Beiträgen verpflichtet sei. Daß ferner in dem Certifikate des Markgrafen und Churfürsten Friedrich v. Brandenburg v. 16/26 April 1691 unter den „Mit-Ständen des H. R. Reiches" auch Kniphausen mit 6000 fl. Quartiergeldern angesetzt ist, und ebenso in der kaiserl. Resolutio finalis v. J. 1689[1]) beweist, abgesehen von dem oben erwähnten Grunde, um so weniger etwas, als in demselben Verzeichnisse auch Jever, welches unzweifelhaft nicht reichständisch war, mit 15,000 fl. veranschlagt ist.

Sind nun hiernach diese Dokumente nicht geeignet, das Gewicht der oben gegen die reichsständische Qualität Kniphausens angeführten Thatsachen irgend wie zu schwächen, oder auch nur zu beweisen, daß wenigstens der Kaiser diese Herrschaft als reichsständisch anerkannt habe, so ist das Bemühen des Klägers, indirekt diese Anerkennung auch von Seiten des Reichs nachzuweisen, ebenso vergeblich gewesen. Denn die Aufnahme der Grafen von Aldenburg wegen Kniphausen in die Reichskammergerichtlichen Usualmatrikeln[2]) ist nach dem Urtheile der bewährtesten Publicisten, wegen der Menge von Fehlern und Irrthümern in denselben, kein Kriterium der Reichsstandschaft[3]), da in diesen Viele genannt sind, welche unzweifelhaft nicht zu den Reichsständen gehörten, z. B. die Herrschaften Oberstein,[4]) Schaum-

---

1) Revisionsschrift, Anl. IV und IV a.

2) Revisionsschrift, S. 34. 35.

3) Häberlin's Repertorium d. A. Reichsstand, S. 643. Häberlin, Handbuch d. deutschen Staatsrechts, Bd. 2 S. 252. Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. I. p. 998. 999.

4) Moser, Von d. d. Reichsständen, S. 1488. Gerstlacher, Handbuch d. deutsch. Reichsgesetze, Bd. 6 S. 895.

burg,[1]) Schauen,[2]) Schönau,[3]) Mechernich[4]) u. A. m. Dazu kommt aber, daß in der Kammergerichts-Matrikel v. J. 1776 unter Nr. 60 des Westph. Kreises[5]) der Graf von Aldenburg wegen der Herrschaft Kniphausen zwar genannt ist, aber ohne Zieler, und mit den Zeichen: ✕✻, von denen das erste bedeutet, daß der (hier ohnehin nicht genannte) Beitrag ganz ungangbar, und das zweite, daß wegen der genannten Herrschaft Sitz und Stimme auf Kreistagen nicht in Uebung sei.[6])

Der Herr Kläger beruft sich ferner auf das Schreiben des Reichsfiskals an den Grafen von Aldenburg v. 20. Februar 1733,[7]) in welchem jener diesen auf Grund des v. Kaiser a. 2. November 1727 ratificirten Reichsgutachtens v. 8. Nov. 1726, betreffend die im kammergerichtl. Matrikular-Anschlage nicht begriffenen Stände und Reichsherrschaften, auffordert, wegen dessen Reichsherrschaft Kniphausen, welche bisher nur durch Versehen in der Usualmatrikel übergangen sein könne, zur Beförderung der lieben Justiz, einen Matrikular-Anschlag, nach Proportion anderer Herrn Stände, welche in gleichmäßigem Kreiskontingent sich befinden," zu übernehmen. Da hiervon der Graf von Aldenburg keine Notiz nahm, erhob der Fiskal a. 10. März 1735 Klage wider diesen,[8]) in welcher es u. A. heißt: „Wenn aber in verschiedenen gemeinsamen Reichsschlüssen ..... verordnet, daß ...... die Bezahlung der Kammerzieler von denen immediaten Reichsherrschaften nicht allein in zuverlässige Ordnung gebracht werde, sondern auch, falls ein oder anderer der Reichsstände

1) Moser, a. a. O. S. 1490, Gerstlacher, a. a. O. 894.
2) Moser, S. 1490, Gerstlacher S. 913.
3) Moser, S. 1490, Gerstlacher S. 906.
4) Moser, S. 1488, Gerstlacher S. 905.
5) Gerstlacher, S. 907.
6) Gerstlacher, S. 863.
7) Anl. VIII Lit. A zur Revisionsschrift.
8) Anl. VIII b. Revisionsschrift.

es daran erwinden lasse, der Kaiserliche Fiskalis ..... sich seines Amts gebrauchen solle u. s. w." Der Herr Kläger findet nun in jenen Worten: „nach Proportion anderer Stände" und „ein oder anderer der Reichsstände" einen Beleg für die Reichsstandschaft Kniphausens, allein es wird kaum der Bemerkung bedürfen, daß diese Bezeichnungen von Seiten eines Fiskals, welcher die gedachte Herrschaft in seiner Klageschrift auch zu den „Reichs- und Kreis- praestandis" für verpflichtet erklärte, mithin seine Unbekanntschaft mit den staatsrechtlichen Verhältnissen Kniphausens zur Genüge dokumentirte, schon an sich ohne alles Gewicht sind, geschweige gegenüber den oben angeführten Thatsachen, namentlich derjenigen, daß Graf Anton erst i. J. 1737, aber erfolglos, um Aufnahme als constatus des Westph. Kreises gebeten hat. Wie wenig aber Graf Anton selbst i. J. 1735 daran dachte, sich als Westph. Kreisstand oder überhaupt als Reichsstand zu betrachten, geht aus seiner Exceptionsschrift gegen jene Klage hervor, in welcher er sich auf die Brabanter Lehnseigenschaft Kniphausens und darauf beruft, daß diese Herrschaft zum Burgundischen Kreise gehöre, um die völlige Freiheit von aller Reichs-Jurisdiktion und Kontribution nachzuweisen.[1])

Tabor behauptet in seiner Schrift: Die Geschichte des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Erbfolgestreites, S. 103, daß nach einem Dekret des Direktoriums des Westphäl. Grafenkollegs das Sitz- und Stimmrecht der Familie Aldenburg und Bentinck noch suspendirt bleiben sollte, bis der Ostfriesische Einspruch beseitigt sein würde. Von einem solchen Dekrete ist in den Akten keine Spur, wohl aber befindet sich darin eine Resolution des Grafen zu Wied-Neuwied auf ein Schreiben seines Gesandten bei der Kreistags-Konferenz v. 11. Juni 1738, bezüglich des Knip-

1) Anl. VIII a zur Revisionsschrift.

hausen'schen Admissionsgesuches, in welchem der Graf sich dahin entscheidet: daß dieß Gesuch noch zur Zeit nicht zu verwilligen, sondern so lange zu suspendiren, bis der Immedietätsstreit gehörigen Orts erörtert sein werde.[1]) In dieser Urkunde wenigstens ist also von einer Suspension des Sitz- und Stimmrechts, welches im Uebrigen anerkannt gewesen wäre[2]), gar nicht die Rede, sondern von der Nichtverwilligung und Suspension des Gesuches. Wenn endlich der Herr Kläger sich auch darauf stützt, daß das Westphäl. Kreisdirektorium sich i. J. 1750 der Gräfin von Bentinck als eines Mitstandes angenommen, und gegen eine wider sie von dem Reichshofrath dem Könige von Dänemark ertheilte Kommission zur Ordnung der Finanzverhältnisse beim Kaiser protestirt, auch in einem Schreiben v. 8. Sept. 1748 an den König von Dänemark die Gräfin als einen „immediaten Reichsstand" anerkannt und bezeichnet habe,[3]) so ist zunächst dagegen zu erinnern, daß jenes Direktorium nicht deßhalb intervenirte und protestirte, weil die Gräfin ein Mitstand sei, welche Bezeichnung in dem gedachten ersten vom König von Preußen als mitausschreibenden Fürsten an den Kaiser erlassenen Schreiben gar nicht enthalten ist, sondern weil in dem Verfahren des Reichshofrath's eine Kränkung der Kreisdirektorialrechte und eine Verletzung der Reichshofrath's-Ordnung, sowie der Wahlkapitulation enthalten sei, insofern nämlich das Direktorium zur Aufrechthaltung von Recht und Ordnung und zur Vollziehung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb des Kreises nach den Reichsgesetzen allein berechtigt war. Daß hieraus kein Beweis der Reichs- oder Kreisstandschaft Kniphausens zu entnehmen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung, aber auch die im zweiten Schreiben enthaltenen Worte: „immediater Reichsstand" be-

1) Revisionsduplik, S. 122.

2) Tabor, a. a. O.

3) Revisionsschrift, S. 37. 38, und Anl. IX.

weisen für sich allein nichts, und grade das Beiwort deutet zur Genüge darauf hin, daß hier von einem sog. Immediatstande die Rede ist, von denen Moser, Von den deutschen Reichsständen S. 1475 handelt, außerdem aber ist hier offenbar die Bezeichnung „Reichsstand" in dem weiteren Sinne gebraucht, in welchem er mitunter zur Bezeichnung sämmtlicher Reichsunmittelbaren, namentlich der Reichsritterschaft, vorkommt.[1]) Endlich aber ist noch hervorzuheben, daß in diesem 2. Schreiben die Herrschaft Kniphausen gar nicht erwähnt, sondern als Klagepunkt der Gräfin nur die Sequestration ihrer Herrlichkeit Varel angeführt ist.

Der Herr Kläger behauptet nun aber[2]) daß, wenn wirklich die reichsständische Eigenschaft Kniphausens nicht schon im vorigen Jahrhundert ausgemacht gewesen, diese unmittelbare Reichsherrschaft als bisheriges Brabantisches Lehn mit Landeshoheit durch den Reichsdeputationshauptschluß v. 1803, §. 40 in ein unmittelbares Reichslehn mit reichsständischer Eigenschaft verwandelt worden sei.

Um die Anwendbarkeit dieses §. 40 auf die Herrschaft Kniphausen beurtheilen zu können, müssen wir bis zum Frieden zu Campoformio v. J. 1797 zurückgehen. Durch diesen (Art. III) wurden die belgischen Provinzen (connues sous le nom de Pays-Bas Autrichiens) von Seiten des Kaisers an die französische Republik abgetreten, „en toute souveraineté et propriété et avec tous les biens territoriaux, qui en dependent," und der Kaiser verzichtete „à tous ses droits et titres." Hiernach wäre auch die bisherige Lehnsherrlichkeit des Kaisers, als Herzogs von Brabant, über das Brabantische Lehn Kniphausen ebenfalls auf Frankreich, den Nachfolger in der Souverainetät[3]), übergegangen,

---

1) Vergl. Moser, a. a. O. S. 11, 1386—1396, Göhrum, a. a. O. Bd. 1 S. 224 Anm. 3, Revisionsgegenschrift, S. 96.

2) Revisionsschrift S. 38.

3) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 244. Weber, Handbuch des i. Deutschl. übl. Lehnrechts, Bd. 4. S. 738.

da im Frieden in Betreff dieser Brabanter Lehnsherrlichkeit kein Vorbehalt zu Gunsten des Kaisers enthalten ist, und ein stillschweigender Uebergang derselben auf den deutschen Kaiser und das Reich wegen der, oben nachgewiesenen, bisherigen vollkommenen Freiheit und Unabhängigkeit Kniphausens und der übrigen Brabanter Lehne vom Reichslehnsnexus gar nicht angenommen werden kann. Da nun aber die französische Republik durch den Beschluß v. 4. Aug. 1789 und das Gesetz v. 17. Juli 1793 alle aus dem Lehnverhältniß entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben hatte, und von ihrer Seite niemals Ansprüche auf lehnsherrliche Rechte über ehemalige brabantische oder andere burgundische Lehne gemacht wurden, so müssen die lehnsherrlichen Rechte als seitdem erloschen, und der bisherige Lehnsnexus als gelöst angesehen werden, doch so, daß den Agnaten ihre durch jenen Lehnsverband begründeten Rechte vorbehalten bleiben. [1])

Zwar behauptet der Kläger [2]), daß jene Abtretung der Niederlande an Frankreich in dem Frieden von Campoformio nur mit Vorbehalt weiterer, auf dem Rastadter Kongresse zu treffenden, Regulirungen geschehen sei; diese hätten sich zerschlagen, durch den von Neuem ausbrechenden Krieg sei der Friede von Campoformio wieder aufgehoben und erst durch den Lüneviller Frieden v. J. 1801 wieder erneuert und bestätigt und für das Deutsche Reich in seiner Gesammtheit verbindlich geworden. Allein für Oestreich war der von ihm im Dezember 1797 ratificirte Frieden sofort verbindlich, und die Rastadter Verhandlungen bezweckten nur die Abschließung des Friedens zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche; ferner verlor die Cession der Niederlande, welche übrigens längst im Besitze der französischen Republik waren, durch die wieder beginnenden

---

1) Eichhorn, a. a. O. Weber, a. a. O. S. 734. B. W. Pfeiffer im Rechtslexikon, v. Weiske, s. v. Lehnsverwandlung, Bd. 6 S. 641.

2) Revisionsschrift, S. 41.

Feindseligkeiten, ihre verbindliche Kraft für Oestreich keineswegs, da sie eine vollendete rechtliche Thatsache war[1]), und überdieß wurde u. A. auch der Art. III jenes Friedens im Art. II des Lüneviller Friedens v. J. 1801 erneuert „de la manière la plus formelle“, und zwar von Seiten des Kaisers sowohl in seinem, als des Reiches Namen. Durch das von Seiten des Reichstages unter dem 7. März 1801 ertheilte Reichsgutachten und die hierauf erfolgte Ratification des Lüneviller Friedens wurde mithin nur ein bereits bestehendes Rechtsverhältniß auch von Seiten des Reichs bestätigt. Außerdem wurde durch Art. VI dieses Friedens das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und in dieser Beziehung im Art. VII bestimmt, daß „comme par suite de la cession, que fait l'empire à la republique françoise, plusieurs princes et états de l'empire se trouvent particulièrement dépossédés, tandis que c'est à l'empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultants des stipulations du présent traité . . . . . l'empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein du dit empire, suivant les arrangements, qui . . . . . seront ultérieurement déterminés.“ Der ganze Zusammenhang zeigt, daß diese Entschädigung nur denen gewährt werden sollte, welche durch die im Art. VI enthaltenen Stipulationen ihre Territorien verloren, daß diese Bestimmung sich auf die Cession der östreich. Niederlande gar nicht bezieht. Diese waren bereits im Jahre 1797 abgetreten und Oestreich war dafür im Frieden von Campoformio entschädigt worden (Art. VI), der Art. VII des Lüneviller Friedens spricht dagegen von der Cession, „que fait l'empire,“ von den Verlusten, welche die Folge sind, „des stipulations du présent traité,“ und von der Nothwendigkeit, diesen „princes et

---

1) Heffter, das europäische Völkerrecht d. Gegenwart, §. 122. Klüber, droit des gens, §. 165.

états de l'empire", worunter man doch gewiß nicht auch den Kaiser als Erbherrn der Niederlande gemeint annehmen kann, eine Entschädigung aus dem Reiche zu gewähren. Könnte hiernach überhaupt noch ein Zweifel obwalten über den angegebenen Sinn jenes Artikels und dessen Nichtanwendbarkeit auf die Niederlande, so wird derselbe vollends beseitigt durch den Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803, dessen Aufgabe, wie die Einleitung desselben und das kaiserliche Ratificationsdekret v. 27. April ausdrücklich ausspricht, die Erledigung der im Art. V und VII des Lüneviller Friedens vorbehaltenen Gegenstände war. In Betreff des Art. V handelte es sich um die Entschädigung des Großherzogs von Toskana, welche uns hier nicht berührt. Hinsichtlich des Art. VII dagegen enthält bekanntlich der Deputationshauptschluß §. 1—24 die Feststellung und Vertheilung der Entschädigungen für diejenigen „princes héréditaires," welche durch jenen Artikel ihre Territorien verloren hatten; hier ist aber von einer Entschädigung an den Kaiser wegen der Niederlande gar keine Rede, wie denn auch außerdem in diesem Reichsgesetz dieser ehemaligen östreichischen Lande auch entfernt nicht gedacht, sondern überall nur von dem rechten und linken Rheinufer gesprochen wird, natürlich nach der Grenzbestimmung, welche der Art. VI des Lüneviller Friedens selbst angiebt, wonach der Thalweg die Grenze zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche bilden solle, „depuis l'endroit où le Rhin quitte le territoire helvétique jusqu' à celui où il entre dans le territoire batave." Nach Allem diesem muß die klägerische Ansicht, daß §. 40 des gedachten Hauptschlusses auch auf Kniphausen, als ein ehemals Brabantisches Lehn, anzuwenden sei, als völlig unbegründet verworfen werden. Auch dieser §. diente nur zur Ausführung des Art. VII des Lüneviller Friedens, und faßt mithin den Begriff des rechten und linken Rheinufers nur innerhalb der angegebenen Grenzen auf. Es bedarf mithin gar nicht eines näheren Eingehens in den unter den Parteien sehr bestrittenen

Sinn dieses §., und nur das möge noch bemerkt werden, daß die Berufung auf denselben auch deßhalb völlig irrelevant ist, weil, Falls wirklich, was wir nicht glauben, durch jenen §. die Zahl der Reichsstände hat vermehrt werden sollen, diese Neuerung, wie schon in den Jenenser Entscheidungsgründen hervorgehoben wurde (S. 239. 240.), gar nicht zur Ausführung gekommen ist, indem der Kaiser die Entwürfe und Vorschläge der Reichsdeputation hinsichtlich der nunmehrigen Stimmverhältnisse im Reichsfürstenrathe gar nicht ratificirt hat.

Als Resultat der bisherigen Untersuchung über die Realverhältnisse der Herrschaft Kniphausen stellt sich hiernach Folgendes heraus:

1) Kniphausen war zwar reichsunmittelbar, aber nie ein reichsständisches Territorium.
2) zum Reiche hat dasselbe in keinem Lehnsnexus gestanden, und
3) der brabantische seit 1667 begründete Lehnsverband ist i. J. 1797 erloschen, und Kniphausen seitdem ein Allodium geworden, ohne daß jedoch dadurch die Rechte der Lehnsagnaten aufgehoben worden sind.

c. Realverhältnisse der übrigen ursprünglich zum Aldenburg'schen Fideikommiß gehörigen, theilweise von demselben abgekommenen Güter.

1) In Betreff der Vogtei Jahde sind die Parteien in soweit einig, daß Anfangs nur die eine Hälfte allodial war [1]). Die andere Hälfte hat dieselben Schicksale gehabt, wie das Amt Varel. Durch den Rendsburger Vergleich v. J. 1649, sowie durch den Oldenburg'schen Separationsvergleich v. J. 1653 wurde dieselbe von den Lehnsfolgern dem Grafen Anton Günther ebenfalls als Allodium gegen ein Aequivalent überlassen. Der Hr. Kläger beruft sich auf die Bestimmung im letzten

---

1) Revisionsschrift, S. 45. Revisionsgegenschrift, S. 122.

Testamente Anton Günther's, wonach die Vogtei Jahde, gleich Varel, nach Abgang des Aldenburg'schen Hauses den Oldenburg'schen Lehnsfolgern zufallen und mit der Grafschaft wieder consolidirt werden solle, wie wenig aber hieraus auf die Fortdauer der Lehnsqualität zu schließen sei, ist oben in dem das Lehnsverhältniß Varel's betreffenden Abschnitte bereits nachgewiesen. Unbegründet ist ferner die klägerische Behauptung, daß durch die Dänisch-Gottorp'schen Erklärungen v. J. 1659, die Vogtei Jahde für Anton I. reichsunmittelbar mit reichsstandschaftlichen Rechten gemacht und der davon zu den Reichslasten zu entrichtende Beitrag festgestellt worden sei [1]), denn, wenn gleich Graf Anton nach seines Vaters Tode die beiden genannten Besitzungen, als unmittelbare, übernahm, so hat er doch von keiner derselben je reichsständische Rechte erlangt und ausgeübt, worüber oben der Abschnitt über die staatsrechtlichen Verhältnisse Varel's zu vergleichen ist. Endlich ist die Vogtei in Folge des Aldenburg'schen Traktats v. J. 1693 an Dänemark wieder abgetreten worden.

2) Hinsichtlich der in der Herrschaft Jever gelegenen Vorwerke, von denen nur eins, Garmers, noch übrig ist, ist nicht zu zweifeln, daß dieselben Pertinenzen des Jever'schen Lehns und in der Burgundischen Lehnsreichung von Jever einbegriffen gewesen sind; in dem Testamente von 1663, §. 33 u. 39 ist der Zusammenhang dieser Vorwerke mit dem Brabanter Lehn ausdrücklich erwähnt. Uebrigens haben die vom Hrn. Kläger berührten Streitigkeiten zwischen Dänemark und Anhalt wegen der Reichslehnsqualität von Jever auf die gedachten Vorwerke gar keinen Bezug, weil diese seit ihrer Trennung von Jever nach dem Tode Anton Günther's von dieser Herrschaft ganz unabhängig geworden sind, und der im Testament bestimmte Substitutionsfall nie eingetreten ist. Es liegt mithin gar kein

1) Revisionsschrift, S. 45. 46, vergl. Anl. 17 u. 18 zur Replikschrift erster Instanz.

Grund vor, diese Brabantischen Lehen anders zu beurtheilen, als Kniphausen; jene waren, wie dieß, vollkommen frei von allem Reichslehnsnexus.

3) Anlangend die im Stad- und Butjadinger-Lande befindlichen, zum Fideikommiß gelegten Vorwerke, so kann ihre Lehnbarkeit nicht einmal aus dem Oldenburger Reichslehnbriefe v. J. 1531 hergeleitet werden, obgleich in demselben das Stad- und Butjadinger Land ausdrücklich mit genannt ist; denn das Objekt jener Belehnung war, wie oben bereits ausgeführt worden, die Landeshoheit über die Grafschaften, sammt Zubehör, woraus natürlich die Feudalität der einzelnen Güter und Vorwerke gar nicht folgt. Außerdem aber sind die gedachten Vorwerke, wie der Kläger [1]) selbst zugiebt, i. J. 1653 den Allodialerben überlassen worden.

4) Wenn endlich klägerischer Seits noch das Drittel des Weserzolls erwähnt wird, welches Anton Günther durch ein in seinem Testamente schon im Voraus bestätigtes Kodizill v. J. 1664 seinem Sohn vermacht hat, so ist gar nicht erweislich, daß dieses einen Bestandtheil der Fideikommißstiftung habe bilden sollen, da in dem betreffenden §. des Testaments dasselbe nicht mit angeführt ist. Ueberdieß hat Anton I. schon i. J. 1676 diesen seinen Antheil wieder an Dänemark abgetreten.

---

2) Revisionsschrift S. 46.

2) Die persönliche staatsrechtliche Stellung der Familien von Aldenburg und Bentinck.

Wir kommen nun zur Prüfung der fast wichtigsten und auf die Entscheidung in der Hauptsache einflußreichsten Präjudicialfrage, nämlich der über den hohen Adel der Familien Aldenburg und Bentinck.

Es ist nicht zu verkennen, daß, wie auf andern Gebieten, so auch auf dem der Jurisprudenz, zahlreiche irrthümliche, einseitige und beschränkte Ansichten sich von einer Generation zur andern vererbt und so traditionell erhalten haben, bis in unserer Zeit durch tiefer eingehende, bis dahin aus Bequemlichkeit oder dem hergebrachten Autoritätsglauben unterlassene, Untersuchungen der bisherige Nimbus der Unfehlbarkeit durchbrochen und die Mängel und Irrthümer der früheren Auffassungen aufgedeckt worden sind, und unläugbar hat grade der Bentinck'sche Erbfolgestreit in dieser Beziehung einen sehr wohlthätigen Reinigungsprozeß in der Rechtswissenschaft veranlaßt und befördert; allein hinsichtlich der vorliegenden Kontroverse muß grade umgekehrt behauptet werden, daß die bisher herrschende Theorie in Folge des klägerischer Seits dagegen erhobenen Widerspruchs und der dadurch auch außerhalb des Kreises der Proceßschriften angeregten wissenschaftlichen Untersuchungen sich als begründet bewährt und an Klarheit, wie überzeugender Kraft nur gewonnen hat, obschon Einige unserer Rechtslehrer

dem blendenden und einnehmenden Wesen der Tabor'schen Gegentheorie bis jetzt nicht haben widerstehen können.

Der Kern dieser, in den Jenenser Entscheidungsgründen verworfenen, klägerischer Seits in der Revisionsschrift §. 17 bis 23 wiederholten, vom Hrn. Beklagten namentlich in der Revisionsgegenschrift §. 48—52 von Neuem bestrittenen Theorie ist in dem Satze enthalten, „daß (nach dem Reichsstaatsrecht des 18. Jahrh.) der hohe Adel lediglich durch die fürstliche oder gräfliche Würde und die mit derselben vom Kaiser verliehene Reichsstandschaft in Verbindung mit der Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium, also mit dem vollen persönlichen und dinglichen Fürsten- und Grafenrecht begründet, nicht aber erst von der wirklichen Ausübung des (NB. nach der irrigen Ansicht der klägerischen Wortführer) zustehenden Reichsstandschaftsrechtes abhängig gewesen sei"[1]). Noch deutlicher und bestimmter tritt diese Auffassung in folgender Stelle der Revisionsschrift (S. 102. 103.) hervor: „Der Besitz eines Territoriums allein schon erhob zu einer allen souverainen Familien analogen Stellung, nur brachten es die eigenthümlichen Verhältnisse im deutschen Reichsstaate, nämlich die Duplicität der Staatsgewalt und die Nothwendigkeit einer Gliederung aller Reichsangehörigen mit sich, daß selbst dem Landesherrn und seiner Familie noch eine persönliche Stellung angewiesen werden mußte; dafür dienten nun die höhern Adelstitel, welche von ehemaligen Reichsämtern hergenommen waren. So hat sich denn mit der Landeshoheit und auf der Grundlage derselben auch ein neuer Stand der Erlauchten, oder, wie andere ihn nennen, der hohe Adel des neuen Reichsstaats entwickelt, der über alle frühern Klassen der Freien, welche in ein stets entschiedeneres Subjectionsverhältniß gegen die Landesherrn kamen, hervorragte. Die Landeshoheit macht die eigentliche Grundlage dieses Standes aus; die deutschen Landes-

---

1) Revisionsschrift, S. 94. 95.

herrn traten an die Stelle der alten Dynasten; diese selbst gingen unter, wenn sie sich nicht ebenfalls zu Landesherrn aufgeschwungen hatten und als solche zu erhalten wußten. Das Verhältniß war zunächst ein reales, aber es gab dem Besitzer zugleich auch persönliche Anrechte auf eine höhere Stellung im Reichsstaat, insbesondere auf gewisse Adelstitel von ehemals bedeutungsvollen unmittelbaren Reichswürden, die der Kaiser verlieh. Mit diesen bewidmet, gehörten sie zum Ersten Stand der Reichsangehörigen. Der hohe oder höchste Adel Deutschlands war der regierende, landesherrliche Adel mit bestimmten Titeln ehemaliger unmittelbarer Reichswürden." Wenn gleich die Untersuchung dieser Frage dadurch sehr erschwert wird, daß die Terminologie: „hoher und niederer Adel" den Reichsgesetzen fremd, und überwiegend von der, in der Auffassung dieses Standes-Unterschieds von jeher sehr schwankenden Doktrin aufgestellt worden ist, und daß vielfach durch dieselbe nur eine, auf nur äußerlichen Rangverhältnissen gegründete, thatsächliche, auf der öffentlichen Meinung beruhende, Trennung zweier Adelsklassen bezeichnet wurde und wird, mithin derartige Zeugnisse nicht als Anhalt für eine auf inneren und juristischen Differenzen beruhende Ständegliederung benutzt werden dürfen, so bietet doch die Entwickelungs-Geschichte der deutschen Reichsverfassung und der damit zusammenhängenden Standesverhältnisse, und die betreffende Dogmengeschichte selbst hinreichendes Material, und Anknüpfungspunkte zur Genüge, um die Kriterien und charakteristischen Merkmale des höchsten Geburtsstandes im Reiche seit dem 17. Jahrh., sowie die Bedeutung der Reichsstandschaft, der Landeshoheit und der vom Kaiser ertheilten Würden für denselben, festzustellen. Unzweifelhaft war bis zum 15. Jahrh. dem Herrenstande, den „Semperfreien" des Schwabenspiegels, als dem höchsten Geburtsstande, wie er namentlich aus dem Lehnsverhältnisse, welches eine dem alten Rechte fremde ständische Gliederung geschaffen hatte, allmählig hervorgegangen war, charakteristisch nächst seiner Reichs-

fürsten=, Grafen= oder Baronenwürde, der Besitz eines reichs=unmittelbaren Territoriums mit landesherrlichen Rechten und die Reichsstandschaft (Sendbarfreiheit). Wenn gleich innerhalb dieses Herrenstandes, nach seinen Würden, eine Rangverschiedenheit bestand, so bildete derselbe doch eine, in sich abgeschlossene, Geburtsgenossenschaft, und seine Glieder waren einander ebenbürtig, aber Uebergenossen der Mittelfreien [1]).

Trotzdem findet sich schon seit dem 12. Jahrhundert für diesen Stand der Höchstfreien wie für den der Mittelfreien die gemeinsame Bezeichnung „nobilis“, was wohl vorzugsweise seinen Grund in der diesen allein zustehenden kriegerischen Ehre und Berechtigung, ritterliche Waffen zu führen, haben mochte. Nur sie waren zum Heerschild, d. h. zu den Waffen geboren: Glosse zum Sächs. Lehnrecht, c. 31: „Nachdem ich zu dem Heerschilt und edel geboren bin ....“, zu c. 39: „Die zu dem Heerschilt geboren sint, das ist zu dem ritterlichen Adel“ [2]). Zugleich aber drückte man seitdem den Gegensatz zwischen beiden Ständen durch die Bezeichnung: „nobiles majores“, „nob. summae sortis“, „nob. supremae conditionis“ aus, gegenüber den „nobiles minores, inferioris ordinis, nob. mediocres, nob. mediae conditionis (Mittelfreie) [3]). Dieser „hohe Adel“ der weltlichen Fürsten, Grafen und Herren wurde regelmäßig durch eheliche ebenbürtige Geburt erworben, d. h. durch Abstammung von Eltern, welche beide dem Herrenstande angehörten, [4]) seit dem 15. Jahrhundert aber auch durch kaiserl. Standeserhöhung. In Folge einer solchen Erhebung zur Reichs=Freiherrn= und Grafenwürde traten manche

1) Schwabenspieg. (Laßberg) Vorw. h., Göhrum, S. 267. 278 u. ff., 921 u. ff. 340 u. ff., 362 u. ff., Eichhorn, Deutsche St. u. Rechtsgesch. Bd. 2 §. 340.

2) Vergl. Richtsteig's Lehnrecht c. 1 §. 1, c. 4 §. 13, c. 15 §. 11, und Göhrum, a. a. O. Th. 1 §. 36 Anm. 2. 3. 4.

3) Vergl. Göhrum, a. a. O. S. 238 u. ff.

4) Schwabensp. (Laßberg) Art. 70 b.

bisher nur ritterbürtige Geschlechter in die Genossenschaft der major nobilitas und in den Genuß der Reichsstandschaft, ohne ein reichsunmittelbares Territorium zu besitzen, ja selbst landsässige Familien erlangten auf diese Weise die „Ehren, Würden und Rechte" des Herrenstandes.[1]) Jene Würde galt nun offenbar schon an sich als ein Kriterium des hohen Adels: alle reichsfürstlichen, -gräflichen und -freiherrlichen Familien bildeten bis in das 16. Jahrhundert den hohen Adel und besaßen eben deßhalb Reichsstandschaft. Als aber im 16. Jahrhundert die Reichsstände eine wesentlich erhöhete politische Machtstellung, eine Theilnahme an der Reichsgewalt, eine Mitregentschaft am Reiche erlangt, als besonders unter Ferdinand II. und III. die Ertheilung der Reichsfürsten- und Grafenwürde selbst an landsässige Familien immer häufiger wurde, und dadurch die Landesherren dieser sich in ihren bisherigen Rechten und Befugnissen bedroht sahen, als endlich die Reichsritterschaft und andere reichsunmittelbare Familien in den Besitz der wichtigsten landesherrlichen Rechte gekommen waren, ohne Reichsstände zu werden, kehrte man hinsichtlich der Kriterien und Voraussetzungen der „major nobilitas" zu einer der früheren strengeren analogen Auffassung zurück. Jene Würden und Titel gewährten an sich keinen hohen Adel und keine Reichsstandschaft mehr, und es ist bereits oben nachgewiesen, daß seit dem 16. Jahrhnndert diese Theilnahme an der Reichshoheit wesentlich bedingt war durch den Besitz reichsunmittelbarer Güter und durch den freien Konsens der Reichsstände. Der Reichsabschied v. J. 1548 §. 66 erkennt ausdrücklich an, daß „die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitaeten erlangt," da sie „zu mehrer Theil unter ihren sondern Landesfürsten gesessen . . . und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben . . . . in die Anschläge des Reichs nicht gezogen werden sollen," d. h. also nicht als

1) Göhrum, S. 243 u. ff.

Reichsstände angesehen werden sollen[1]). Hiernach hatte also die Reichsfürsten- und Grafenwürde wieder aufgehört, das charakteristische Attribut des Herrenstandes, Quelle und Kriterium der Reichsstandschaft zu sein. Dasselbe war der Fall mit der Landeshoheit, seitdem, wie oben bereits nachgewiesen, eine große Anzahl Reichsunmittelbarer dieselbe erworben hatten, ohne zugleich Reichsstände zu werden. So entschieden auch die letzteren den Grundsatz aufrecht erhielten, nur solche in ihren Stand und ihre Genossenschaft aufzunehmen, welche sich durch „fürstenmäßige oder gräffliche Reichsgüter vorhero genugsam qualificirt" hatten[2]), und so sehr sie in Fällen, wo sie ausnahmsweise in die Admission eines nicht Qualificirten willigten, durch die ausdrückliche Erklärung, daß solches „pro exemplo oder praejudicio nicht, noch zu einiger Consequenz gezogen werden solle"[3]), das Prinzip wahrten, so war doch die Landeshoheit, die Herrschaft über Land und Leute, nicht ausschließlich ein Recht des Herrenstandes.[4]) So blieb in der That die Reichsstandschaft allein als Kriterium des Herrenstandes übrig, und sie ist auch besonders seit dem 17. Jahrhundert in dieser Weise aufgefaßt worden. Dieß geht namentlich daraus hervor, daß den Reichsständen, als solchen, ein Vorrang, eine „praeeminentia" vor denjenigen zugeschrieben wurde, welche nicht Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, wie Göhrum, Bd. 2 S. 56 u. ff. durch zahlreiche Belege nachgewiesen hat. So berufen sich die Reichsgrafen in

---

1) Vergl. Pütter, Ueber den Unterschied d. Stände in Deutschland, S. 110 u. ff. Göhrum, a. a. O. Bd. 2. §. 57.

2) Vergl. Wahlkapitulation Ferdinand's IV. v. J. 1653, Art. 45 u. d. folgg. Kapitulationen.

3) Reichsabschied v. J. 1654, §. 197.

4) Vergl. J. T. Meel (praes. Boecler) Diss. de superioritate territ. Comitum Imp. Sect. I i. f. Lünig, Thesaur. comit. p. 735 und Göhrum, Bd. 2 §. 58.

ihren Gravamina v. J. 1712 [1]) auf „die Praeeminenz, so denselben, als Ständen des Reichs, gebühret" [2]); ferner sagt Kopp, De insigni differ. int. com. et nobil. ed. II p. 322: quam insignis huic characteri (scil. status) inhaereat dignitas et praeeminentia, ex principiis tum politicis, tum etiam juris publici facillimum est ad ostendendum. Quemadmodum enim in qualibet republica dignitas imperantis procul dubio potior habetur, quam parentium, ita etiam certe dignitas civium coimperantium, qui de summa potestate ac majestate participant, publicis deliberationibus in comitiis interveniunt et in tractandis negotiis publicam imperii salutem concernentibus cum ipso summo Imperante suffragiis utuntur decisivis, major ac potior esse debet, quam illorum, qui nudi saltem subditi sunt, a gubernatione reipublicae penitus remoti". Estor äußert sich in seinen Commentationes Nr. 6. S. 312 dahin: „(es) hat die höchste Nothdurft erfordert, dergleichen augenscheinlichen Verringerung der reichsständischen Hoheit entgegenzutreten, ... und den großen Unterschied, der zwischen den Ständen und den adelichen, auch Titularreichsgrafen von jeher gewesen und noch ist, vor Augen zu legen". Vitriarius, Institution. jur. publici, Lib. I tit. 3: „Summa personarum divisio haec est, quod omnes homines in Imperio nostro aut imperantes sint aut parentes. Imperantes sunt Imperator, Rex Roman., vicarii Imperii, status Imperii ..... Parentes sunt omnes praeter Imperatorem." Ferner sagt Myler von Ehrenberg in seiner Schrift: De principibus et statibus Imperii p. 120: „Inter cuncta Statuum Imperii jura

1) Lünig, Thesaur. comit. p. 908.

2) Vergl. auch das Gesuch sämmtlicher Grafenkollegien an Carl VI. i. J. 1711 wegen des Prädikats: „Hochgeboren", bei Moser, Staatsrecht IV S. 201.

hoc praecipuum jus esse censeo, quod principes et Status Imperii ad comitia Imperi vocentur, ibi sessionem et votum habeant eisque intersint, non solum tanquam consiliarii, sed tanquam Principales." Sinolt, colleg. publ. de statu rei Roman. p. 253: „Statuum Imperii potestas et jus duplex est: primum concernit superiora et administrationem universi Imperii idque competit statibus (et sic solis), alterum concernit inferiora et administrationem territoriorum suorum, adeoque statibus, non qua statibus ...... sed qua dominis territoriorum competit" [1]). Mit dieser Auffassung hängt zusammen, daß die Publicisten seit dem 17. Jahrh. regelmäßig zwischen reichsständischen und nicht-reichsständischen, und nicht zwischen regierenden oder landesherrlichen und nichtlandesherrlichen Familien unterschieden, und dabei die eigentlichen Reichsfürsten und Grafen streng von den Titularfürsten und Grafen sonderten. So sagt Conring, De civibus Imperii Thes. XI: etsi quis sive Princeps sive comes Imperii dicatur, modo non habeat jus hoc comitiorum, in ordinum aut civium Imperii censum merito non esse numerandum. Anterioribus quidem seculis obtinuisse, haud negamus, ut nemo Princeps aut Comes Imperii vocaretur, nisi qui idem hac suffragandi potestate valeret. Nunc tamen longe aliis vivitur moribus, titulis nempe illis nudis in multos collatis sine ullo suffragiorum jure" [2]). In einer Schrift: De differentia comit. Imperii immediatorum et mediator. praeside J. E. Linkio d. a. 1710 [3]) heißt es u. A. „Alii immediati comites sunt status imperii, alii non ...... In immediatorum vero, qui non sunt status imperii, numerum referre vellem eos,

1) Vergl. Pütter, Inst. jur. publ. Germ. §. 72.

2) Vergl. Thes. VIII.

3) Lünig, Thesaur. comit. I. p. 390.

qui ab Imperatoris auctoritate sola ad illustrem hanc dignitatem evecti sunt, qui deinde, prout in terra mediata vel immediata bona possident, ad votum in Comitiis ferendum vel aspirare possunt vel non;“ Börnes Erläuterung des deutschen Staatsrechts, Th. 2 S. 198: „wenn in dem Staatsrechte des Röm. Deutschen Reiches die unmittelbaren Reichsgrafen erwähnt werden, so versteht man nicht diejenigen, die reichsritterschaftliche Güter besitzen und den reichsgräflichen Titel führen, sondern die, welche zu einem reichsgräflichen Collegio gehören, und folglich Reichsstände sind,“ Moser, Von den Reichsständen, S. 805 Anm. 1: „auch lässet sich ein deutlicher Unterschied machen unter einem Grafen des Reichs, welcher an der summa Imperii participirt, und einem Reichsgrafen, welchen der Kaiser mit solcher Würde begabet hat“ [1]).

Daß nun aber auch jetzt dieser Herrenstand, d. h. die mit dinglicher Reichsstandschaft versehenen Fürsten, Grafen und Herrn, eine in sich abgeschlossene Genossenschaft, einen besondern Geburtsstand, gebildet haben, ist unzweifelhaft. Zunächst spricht dafür schon die Machtstellung selbst, zu welcher die Reichsstände allmählig gelangt waren. Es ist undenkbar, daß, nachdem der Herrenstand, welcher sich bisher scharf von den Mittelfreien, den „nobiles minores, absonderte, eine bei weitem umfassendere politische Bedeutung, eine Theilnahme an der Reichsregierung gewonnen hatte, und zum Mitträger der Reichssouverainetät emporgestiegen war, die bisherige Geschlossenheit dieses Standes aufgehört haben, und Familien, welche „mere subditi“ waren und keine Reichsstandschaft besaßen, blos ihrer Titel und Landeshoheit wegen, die selbst reichsritterschaftliche Häuser erworben hatten, als den Reichsständen ebenbürtig angesehen sein sollten. War doch die Reichsstandschaft schon früher stets ein wesentliches Recht

1) Vergl. Göhrum a. a. O. §. 60.

der Semperfreien gewesen, welche gerade deßhalb auch mit diesem Namen bezeichnet wurden, um wieviel mehr mußte sie jetzt als unerläßliche Bedingung und Voraussetzung der „major nobilitas" gelten. Ein direkter Beweis dafür, daß die Reichsstände und ihre Familien einen besondern Geburtsstand bildeten, liegt in der Bestimmung der Kammergerichts-Ordnung v. J. 1495 §. 1, wonach „das Kammergericht zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst ist .... oder ein Graf oder Freyherr sei ..... Aber so einer oder mehr Sachen am Kammergericht würden gehandelt, einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen für sich selbst anbetreffend, in der oder derselben Sachen soll der Kammerrichter selbst sitzen. Oder so er das nicht thun möcht...., auch mit Wissen und Willen der Urtheiler, einen andern Fürsten, Grafen oder Freyherrn an seine Statt setzen"[1]). Daß unter der Bezeichnung „Fürsten, Grafen, Freyherrn" nur reichsständische Herrn gemeint waren, beweist theils der Umstand, daß in der Zeit, welcher diese Kammergerichtsordnungen angehören, mit jenen Würden stets die Reichsstandschaft verbunden war, theils eine Reihe von Zeugnissen aus späterer Zeit. So äußerte sich das Kammergericht selbst[2]) in dieser Beziehung: „wobei wir aber .... eine Schuldigkeit zu sein ermessen, daß nach bisheriger uhralter Observanz bei hiesigem Gerichte jederzeit solche Grafen und Freiherrn das Präsidentenamt versehen haben, welche entweder selbsten Stände des Reichs oder zum wenigsten aus dergleichen Herrn-Standes-Familien, so votum et sessionem in Comitiis annoch würklich haben, entsprossen gewesen seynd"[3]). Diese Bestimmung stützt sich auf

---

1) Vergl. auch §. 2, KammerGO. v. J. 1500, art. III. §. 1, KGO. v. J. 1521, art. I. VI.

2) Göhrum, Bd. 2 S. 71.

3) Vergl. auch das Schreiben des Schwäbisch. Grafenkolleg. an Kaiser

den altdeutschen Grundsatz, daß Jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden könne, wie die Reichsgrafen im J. 1711 ausdrücklich hervorhoben: „dannenhero es Kayserl. Maj. zu Gemüthe geführet, wie wenig Jemand bei Aburtheilung solcher Sachen, die Fürsten und Stände beträfen, eines Kammerrichters Stelle vertreten oder praesidiren könnte, welcher nicht auch selbst ein Fürst, Graf, Herr, mithin ein Stand des Reichs wäre, nehmlich nach der uhralten Teutschen ..... Gewohnheit, daß ein jeder a sibi paribus oder von seines Gleichen gerichtet werden sollte“ [1]).

Ebenso hing die Bestimmung der Wahlkapitulationen, wonach kein Reichsstand „ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung“ der Stände in die Acht erklärt werden sollte, offenbar mit dem alten Herkommen zusammen, daß in Sachen, so Leib, Ehre und Gut der Reichsfürsten und Herrn betreffen, nur Genossen das Urtheil finden können [2]). Ferner ist in der Wahlkapitulation Leopold's I. v. J. 1658 Art. V, und ähnlich in den folgenden Wahlkapitulationen, den Reichsständen als solchen ausdrücklich der Vorrang vor allen nicht reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn eingeräumt worden: „so soll auch bei kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichssolennitäten denen immediaten Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Sessionem et Votum haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch kaiserlichen Cammerherrn und Räthen, und zwar gleich nach dem Fürstenstand, in dessen Reichsrath sie erstgedachtes votum et sessionem hergebracht, dessent-

---

Leopold v. J. 1665 (Lünig, Thesaur. com. p. 829), ferner das Memoriale der sämmtlichen Reichsgrafen an die Churfürsten v. J. 1711 (Lünig, a. a. O. p. 903 u. ff.)

1) Lünig, p. 902. Vergl. Pütter, Ueber den Unterschied d. Stände, S. 117.

2) Vergl. Häberlin, Handb. des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2 S. 235, Göhrum, Bd. 2 S. 155, Bd. 1 S. 292, Anm.

wegen ihnen auch billig, wie bei den Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch bei solchen Actibus solennibus, nächst den Fürsten die Stelle gebührt, die Praecedenz gelassen und ebenmäßig außer solchen Reichs-festivitaeten am kaiserl. Hofe mit denjenigen, so nicht in würklichen Hofdiensten begriffen, observiret werden." Zwar meint man klägerischer Seits, daß diese Stelle grade gegen einen durch Reichsstandschaft begründeten höheren Stand beweise, weil dieser Vorgang nicht als ein auf höhern Stand gegründetes Recht bewilligt werde, und weil zufolge jener Bestimmung die reichsständischen Grafen zwar den nichtreichsständischen Grafen vorgehen, den nichtreichsständischen Fürsten aber nachstehen sollten [1]). Allein der unverkennbare Sinn der Stelle ist der, daß die Reichsstandschaft der Grafen („weiln sie im Reichsfürstenrath votum et sessionem hergebracht", sagt noch deutlicher die Wahlkap. v. J. 1711 Art. 3) diesen den Vorrang auch außerhalb des Reichstages geben solle („an allen Orten": Wahlkap. v. 1711), und daß also dieselben, gleichwie sie bei den Berathungen auf dem Reichstage und in der Reichsmatrikel (oneribus und Beschwerlichkeiten) ihre Stelle zunächst den Reichsfürsten hätten, diese Stelle auch sonst behalten, mithin denen vorgehen sollten, welche an den consultationibus sowenig, als den oneribus Theil nähmen, d. h. den nichtreichsständischen Fürsten und Grafen. Schon aus diesem Zusammenhange ergiebt sich, daß diese Stelle den reichsständischen Grafen auch den Vorrang vor den nichtreichsständischen Fürsten anerkennt, was übrigens außerdem noch aus den Worten hervorgeht: „und zwar gleich nach dem Fürstenstand, in dessen Reichsrath sie erstgedachtes Votum .... hergebracht," denn hierdurch sind diese Fürsten, als reichsständische Fürsten, genau bezeichnet. In gleicher Weise erkennt schon die Reichshofraths-Ordnung v. J. 1617, tit. 1 den Vorrang der Fürsten, Grafen und Freiherrn vor den

1) Revisionsschrift, S. 92.

„Ritterstandspersonen" an: „Die Sessionen der Reichshofräthe belangend, sollen die Fürsten, Grafen, freien Herrn und Rittermäßigen auf des Präsidenten rechter, und die, so unter die Gelehrten gerechnet...... auf des Präsidenten linker Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nach einander angenommen worden sind, ihre Session haben, und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten, Grafen oder Herren, und Ritterstandspersonen gehalten werden, wie von Altersher gebräuchlich und Herkommen ist." Es rangirten mithin auf der sog. Herrenbank zunächst die Reichsständischen Hofräthe unter sich nach ihrem Dienstalter, nach ihnen die nur Rittermäßigen in gleicher Weise nach der Ancienetät. Als nun aber namentlich seit Ferdinand III. eine große Anzahl neuer Grafen creirt wurde, welche nicht Reichsstände waren, entstand die Frage, ob diese im Reichshofrath innerhalb des Herrenstandes, oder unter den Rittermäßigen nach dem Dienstalter ihre Stelle einnehmen sollten. Diese Frage wurde in der Wahlkapitulation Leopold's I. v. J. 1658, Art. 40 dahin entschieden, „daß in den kaiserl. Reichshof-, Kriegs- und andern Räthen auf den Ritterbänken zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm ritter- und stiftsmäßig geboren, und denen Grafen und Herrn, so in den Reichscollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Häusern entsprossen und geboren sind, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder, nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste, ohne einigen von Standes wegen unter denselben suchenden Vorzug, verbleibe," womit im Wesentlichen die folgenden Kapitulationen übereinstimmten[1]). Wenn der Hr. Kläger die Beweiskraft dieser Bestimmungen dadurch zu beseitigen sucht, daß er in denselben

---

1) Vergl. Moser, Anmerk. über d. Wahlkapit. Carl's VII. Th. 2 S. 617—620, Derselb. Betrachtungen über d. Wahlkapitul. Joseph's II., Th. 2 S. 333.

nur die Bestätigung eines alten Herkommens finden will, wonach die Gräflichen, Freiherrlichen und ritterbürtigen Reichshofrathsmitglieder nicht nach ihrem Stand, sondern nach ihrem Dienstalter ihren Vorgang nehmen sollten [1]), so übersieht er die oben angeführte Stelle der Reichshofrathsordnung, welche zunächst den herkömmlichen Standesunterschied aufrecht erhalten wissen will, und die Anciennetät erst innerhalb jedes dieser beiden Stände entscheiden läßt; und in diesem Sinne haben die Reichsgrafen auf dem Wahlkonvente i. J. 1741 und 1745 ihre Prärogativen gewahrt. Daß übrigens die reichsständischen Grafen in der Praxis diesen ihren Vorrang nicht durchgesetzt haben, kann natürlich, gegenüber jenen unzweideutigen Aussprüchen der RHROrdnung und der Wahlkapitulation, nicht zum Beweise einer Standesgleichheit zwischen ihnen und den nichtreichsständischen Grafen und Herrn dienen [2]). Ein fernerer Beweis der Geschlossenheit der Reichsstände und ihrer Familien, als eines besonderen Geburtsstandes, liegt endlich in der bekannten Stelle der Wahlkapitulation Carl's VII. v. J. 1742, Art. 22, §. 4: „Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen." Es bedarf nicht eines näheren Eingehens in die ohnehin bekannte Veranlassung zu dieser Bestimmung, und in die derselben vorangegangenen Verhandlungen; der Paragraph selbst zeigt klar, daß die Reichsstände sich als einen besonderen Geburtsstand betrachteten und auch vom Kaiser so angesehen

---

1) Revisionsschrift, S. 93.

2) Vergl. Moser, Von d. teutsch. Justizverfassung, Th. 2 S. 14 u. ff.

wurden, daß sie durch jenen passus die Reinheit und Abgeschlossenheit ihrer Genossenschaft, mit andern Worten, das alte Ebenbürtigkeitsprincip den kaiserlichen Standeserhöhungen gegenüber bewahren und aufrecht erhalten wollten. Zwar ist man klägerischer Seits der Ansicht, daß hierbei die Reichsstände nur für sich gesorgt hätten, ohne daran zu denken, alle nicht reichsständischen Personen für unebenbürtig zu erklären, oder eine Verschiedenheit des Familienstandes zwischen Personen, welche Sitz und Stimme in den Reichskollegien, und solchen, welche sie nicht hatten, auf die Reichsstandschaft zu basiren [1]). Allein grade der Umstand, daß in der Wahlkapitulation nur für Reichsstände und aus reichsständischen Häusern entsprossene Herrn eine besondere Garantie gegen kaiserliche Uebergriffe verlangt wurde, beweist, daß jenen die nichtreichsständischen Häuser nicht ebenbürtig waren; denn entgegengesetzten Falls wäre jene Garantie ganz zwecklos und widersinnig gewesen, da sie nicht die ganze Genossenschaft, sondern nur einen Theil derselben gegen das Eindringen unebenbürtiger Elemente sicherte. Um dem gesammten Stande diesen ihm erforderlichen Schutz zu verschaffen, proponirte das chursächsische Monitum an die Stelle der von dem Offenbacher Kongreß gebrauchten Worte: „fürstliche Mißheirath", sowie den von Churbraunschweig vorgeschlagenen Fassung: „Und ob wir auch gleich eines Fürsten oder Reichsgrafen ungleiche Gemahlinn....", den umfassenderen, die ganze Genossenschaft in sich schließenden Ausdruck: „Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn," welcher auch in die Wahlkapitulation übergegangen ist. In dem Kollegialschreiben v. 14. Februar 1742, worin die Churfürsten den Kaiser ersuchen, den Begriff einer Mißheirath durch ein Reichsgesetz feststellen zu lassen, heißt es u. A.: „Ew. Kays. Maj. hat.... gefallen, bereits in Dero Wahlkapitulation Art. 22 die den Ständen des Reichs billig zukommende Erhalt- und

1) Revisionsschrift, S. 89, vergl. auch Tabor a. a. O. §. 7.

Bewahrung dero wohl hergebrachter Abstammung gegen ungebührliche notorische Miß-Heirathen in gemessene Sicherheit zu setzen..... So höchlich nun hierob die Stände des Reichs sich consolidiret sehen und derenselben vorzüglichen Geburt und Stand, sofort des gesammten Reichs Ehre und Dienst, dadurch die Gebühr allerdings widerfährt....." [1]) Endlich mag noch die Erklärung des Westphälischen Grafenvereins v. 4. August 1755, erwähnt werden (§. 14): „wie die Absicht des ganzen Collegii dahin gerichtet sei, daß ein jeder Herr, welcher aus diesen sich zu vermählen denke, den vorzüglichen Bedacht auf eine Gräfinn seines Standes, entweder aus diesen oder aus andern Collegiis und deren altgräflichen Häusern ... zu nehmen" [2]).

Aus allen diesen Zeugnissen geht unzweideutig hervor, daß der Herrenstand, welcher mit einem Theile des übrigen Adels zwar Titel und Landeshoheit gemein hatte, vor Allen aber sich durch seine Stellung im Reiche, seine Reichsstandschaft ausgezeichnete, nach wie vor einen besonderen, abgeschlossenen Geburtsstand, mithin, wie früher, dem übrigen Adel gegenüber, die major nobilitas, den hohen Adel, bildete. Mit der Auflösung des deutschen Reiches und dem Untergange seiner Verfassung, hatte auch die Reichsstandschaft, die Basis des bisherigen hohen Adels, ein Ende, ein Theil des letztern wurde souverain, ein anderer verlor außer seiner Reichsstandschaft noch die wesentlichsten Rechte seiner früheren Landeshoheit und wurde seinen früheren Standesgenossen subjicirt. Hierdurch war der bisherige Rechtsbegriff des hohen Adels erloschen, und theilweise auch der Geburtsstand und die Standesgenossenschaft unter den bis-

---

1) Moser, Staatsrecht Th. XIX. S. 241 u. ff.

2) Pütter, über Mißheirathen, S. 451. Vergl. auch das Rescript des Reichshofraths in der Lippe-Biesterfeld'schen Sache v. 19. Oktob. 1786 bei Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte S. 27. 28.

her reichsständischen Häusern aufgelöst. Durch die Subjektion der sog. Mediatisirten war eine gewaltige Kluft zwischen ihnen, den jetzigen Unterthanen, und den sie beherrschenden Souverainen entstanden, die Letzteren hatten sich durch das Emporsteigen zur Souverainetät über jeglichen Adel erhoben und waren mithin aus dem bisherigen Standeskreise herausgetreten. Man hat zwar gegen diese Auffassung eingewandt, daß das Subjektionsverhältniß der Reichsstände zum Kaiser bisher auch nicht als Hinderniß der Ebenbürtigkeit zwischen diesem und jenem angesehen worden sei, allein die letzteren Verhältnisse waren zu wesentlich verschieden von den seit der Auflösung des Reichs begründeten, als daß jene Parallele als zulässig und entscheidend angesehen werden könnte. Die Stellung der Reichsstände als Mitregenten gegenüber dem gewählten Kaiser ist entfernt nicht mit dem heutigen Subjektionsverhältnisse der Mediatisirten unter den heutigen Souverain zu vergleichen. Wenn gleich nun aber hiernach die Souveraine sich über jeglichen Adel erhoben und aus der bisherigen Geburtsgenossenschaft mit solchen, die jetzt ihre Unterthanen geworden waren, ausschieden, so war doch das Ebenbürtigkeitsprincip und der gleiche Geburtsstand unter den jetzt subjicirten ehemaligen Reichsständen und ihren Familien selbst keineswegs nothwendig erloschen. Daß diese Verhältnisse auch von den Souverainen in der angegebenen Weise aufgefaßt wurden, ergiebt sich aus Folgendem: Die Rheinbundakte enthält nicht die geringste Hindeutung darauf, daß der bisherige hohe Adel und die Ebenbürtigkeit der Subjicirten mit den neuen Souverainen irgendwie noch als fortdauernd angesehen werde. Ja die bekannte Baier'sche Deklaration v. 19. März 1807 sicherte den der Baier'schen Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn ausdrücklich nur diejenigen persönlichen Rechte und Vorzüge zu, welche der ersten Klasse des Adels im Königreiche zustehen (A. 1), in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militairverbrechen, sollen die Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser das Recht haben, durch Richter

ihres Standes gerichtet zu werden (A. 11), und die ganze Haltung dieses Gesetzes schließt auch außerdem die Annahme des Zugeständnisses einer noch bestehenden Geburtsgenossenschaft zwischen den Mediatisirten und dem Könige aus. Die Rheinbundakte unterwarf die Mediatisirten der gesetzgebenden Gewalt der Souveraine, und die Würtembergische Regierung erklärte demgemäß durch Verordnung v. 22. April 1808, daß die im Würtembergischen Landrecht enthaltenen Bestimmungen der Erbfolge auch für alle subjicirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer die einzige allgemeine verbindliche Norm sein sollte, unter Aufhebung aller bisherigen Rechtsgewohnheiten, testamentlichen Verordnungen, Erbverträgen und Familiengesetzen; es wurde also hiernach sogar der Fortbestand der besonderen Geburtsgenossenschaft unter den Mediatisirten negirt und diese den Principien des generellen Civilrechts unterworfen. Die Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß zeigen, daß auch hier die Souveraine ihre bisherige Genossenschaft mit den Mediatisirten als rechtlich gelöst betrachteten, da in den betreffenden Berathungen nur Billigkeitsrücksichten und die Anerkennung einer moralischen Pflicht, die Mediatisirten den Souverainen „möglichst gleichzustellen", jenen „das Mögliche zu erhalten", „ihre Lage, soviel es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, zu erleichtern und zu verbessern", hervortreten[1]).

Von diesem Standpunkte aus einigte man sich im Art. 14 der Bundesakte dahin[2]), daß, „um den in dem Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen......., a, diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger

1) Vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. 1. H. 1. S. 47, H. 4. S. 110, Bd. 2. S. 4. 318. 445 u. A. m.

2) Vergl. Klüber, Akten d. Wiener Kongresses, Bd. 2. S. 437. 443. 444.

zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt."

Der Sinn dieser Bestimmung kann nicht zweifelhaft sein. Daß die Worte „diese fürstlichen und gräflichen Häuser" sich nur auf „ehemalige Reichsstände", und nicht auch auf „Reichsangehörige" beziehen, daß mithin die Concessionen sub a u. ff. sich nicht auch auf die früher nichtreichsständischen aber landesherrlichen Familien, mit Ausschluß der Ritterschaft, erstrecken sollten, geht theils aus dem Zusammenhange der einzelnen Glieder des Art. 14 hervor, dessen erster Theil von den Reichsständen, und die beiden letzten Sätze von den „Reichsangehörigen" handeln, theils aus den verschiedenen Entwürfen der Bundesakte und den Verhandlungen über dieselbe, wobei überall der Gegensatz zwischen den Reichsständen und den übrigen nur reichsunmittelbaren Familien hervortritt, theils aus der späteren Bundesgesetzgebung [1]). Es sollte also das Ebenbürtigkeitsprincip, wie es unter den reichsständischen Häusern bis zur Auflösung des Reichs bestanden hatte, auch jetzt noch in Kraft bleiben vermöge einer Fiktion der Fortexistenz der zur Zeit des Reichs rechtlich bestehenden Voraussetzungen und Grundlagen des hohen Adels. Obgleich die Mediatisirten subjicirt waren, sollten sie „nichtsdestoweniger" fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, obgleich der frühere Rechtsbegriff des hohen Adels erloschen war, und die Souveraine jetzt über und außer allem Adel standen, sollte dieser in soweit wieder hergestellt werden, daß die Souveraine, wie zur Zeit des Reichs, so auch jetzt noch sich als Glieder desselben, und folglich die Mediatisirten als Ebenbürtige betrachteten. Die Absicht, diesen einige Kuriatstimmen in der Bundesversammlung zu übertragen, wodurch denselben in gewisser Weise, wie zur Zeit des Reichs, eine Theilnahme an der Regierung Deutschlands eingeräumt,

---

1) Vergl. Göhrum, Bd. 2. S. 378 u. ff.

und so auch in dieser Beziehung für sie eine den früheren Auffassungen wenigstens analoge Basis ihres hohen Adels geschaffen worden wäre, ist bekanntlich nicht zur Ausführung gekommen. Jedenfalls aber liegt in den Bestimmungen dieses Art. 14, wenn sie im Zusammenhang mit der ganzen bisherigen Entwicklung aufgefaßt werden, ein neuer Beweis dafür, daß bis zur Auflösung des Reichs die Reichsstandschaft wesentliches Kriterium und Voraussetzung des hohen Adels gewesen ist.

Die entgegengesetzte klägerische Auffassung, der zufolge der höhere Adelstand auf dem vereinten Besitze der gräflichen Würde und der Landeshoheit beruhte [1]), führt in ihrer Konsequenz zur völligen Aufhebung des hohen Adels, denn hiernach müssen die reichsritterschaftlichen Familien, welche, wie oben nachgewiesen, Landeshoheit besaßen, und von denen nicht wenige die Grafenwürde erhalten hatten, zum hohen Adel gerechnet werden, und dennoch gehörten die Reichsritter unzweifelhaft zum niederen Adel, woraus folgen würde, daß unter dem Adel überhaupt gar kein Geburtsstandesunterschied mehr bestand, ein Resultat, welchem jedes Blatt in der Geschichte des deutschen Adels entschieden widerspricht. Grade deßhalb, weil die Fürsten- und Grafenwürde, sowie die Landeshoheit aufgehört hatte, ein charakteristischer Vorzug des Herrenstandes zu sein, blieb von den früheren Kriterien des letzteren nur noch die Reichsstandschaft, und zwar die dingliche, übrig, durch welche allein er sich von den übrigen Adelsgeschlechtern unterschied. Auch die Dogmengeschichte endlich zeigt, wie die Doktrin allmählig und nach mancherlei Schwankungen und Inkonsequenzen zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß der Rechtsbegriff des hohen Adels weder auf die Titulaturen, noch auf die Landeshoheit allein, sondern auf die Reichsstandschaft basirt werden könne [2]).

---

1) Revisionsschrift S. 91.

2) Vergl. Göhrum, Bd. 2. S. 98—147.

Durch diese Ausführung ergiebt sich die klägerische Theorie als irrig und unbegründet, und es bleibt nur noch übrig, einige in Obigem noch nicht berührte Einwände des Hrn. Klägers zu widerlegen. Wenn derselbe wiederholt sich darauf beruft, daß der charakteristische Vorzug des deutschen hohen Adels vor dem Adel anderer Länder nicht in der Reichsstandschaft, welche auch die englischen Lords und die französischen Pairs besessen, bestanden habe, sondern in der Landeshoheit, in seiner Eigenschaft als regierender Herrn [1]), so beweist dieß, selbst wenn wir die Parallelisirung der englischen und französischen Reichsstandschaft mit der deutschen als statthaft passiren lassen, und zugeben wollten, daß in der Landeshoheit der einzige Vorzug liege, gar nichts für die Kriterien des hohen und niederen Adels in Deutschland, wie sie sich aus den eigenthümlich deutschen Verfassungsverhältnissen entwickelt haben, namentlich folgt daraus nicht, daß alle Landesherrn in Deutschland zum hohen Adel gehört haben. Ebenso irrelevant ist die Berufung des Hrn. Klägers [2]) auf ein bei Lünig, Thesaur. com. p. 886 abgedrucktes Schreiben der Reichsgrafen an den Kaiser, sowie auf mehrere Beschlüsse des Wetterauischen Grafenkollegs [3]), in denen diese sich darüber beschweren, daß mehrere Reichsgrafen noch keinem Grafenkollegium beigetreten seien, und auf die Associirung derselben dringen; denn es liegt hierin um so weniger ein Beweis, „daß die gräflichen Kollegien auch diejenigen gräflichen Landesherrn, welche an Sitz und Stimme nicht Theil nahmen, dennoch als ihre Standesgenossen anerkannten," weil im vorliegenden Falle nicht die Ausübung der Reichsstandschaft, sondern das Recht entscheidend war, wie der Hr. Kläger selbst zugiebt [4]), und in den citirten Erklärungen der Grafen das Vorhandensein des Rechts

---

1) Revisionsschrift, S. 87. 88. 98.

2) Revisionsschrift, S. 91. 92.

3) Moser, Von d. d. Reichsständen, S. 816.

4) Revisionsschrift, S. 95.

mit deutlichen Worten ausgesprochen ist. In dem Schreiben an den Kaiser beklagen sich die Grafen, daß einige gräfliche Häuser abgetreten seien, und wiewohl sie der „Subscription bei den Reichsabschieden, auch anderer dem Grafenstande competirende Jura mit genießen wollen," sich der Contribuirung zu den onera und Kosten entzögen, und bitten den Kaiser um geeignete Abhilfe." Ebenso spricht der Beschluß der Wetterauischen Grafen v. J. 1698 von den „gräflichen Häusern, welche mit den darzu gehörigen Requisitis versehen seien." Es sind mithin alle Folgerungen, welche klägerischer Seits aus jenen Aeußerungen gezogen werden, unbegründet. Wenn ferner der Hr. Kläger sich auch darauf stützt, daß man im 17. Jahrh. darauf ausging, der Reichsritterschaft Kuriatstimmen im Reichsfürstenrathe einzuräumen, was unerklärlich sein würde, wenn der höhere Stand von Sitz und Stimme in einem Reichskollegium abhängig gewesen sei [1]), so wird es genügen, zur Aufklärung daran zu erinnern, daß die Reichsritterschaft selbst sich um die Reichsstandschaft bewarb, und der Kaiser, sowie ein Theil der Prälaten, sich ihrem Gesuche willfährig zeigten, daß aber die weltlichen Reichsstände, „dieweil solch' Vorhaben denen fürstlichen Häusern präjudicirlich sein würde," nicht darauf eingingen, und, da überdieß die Ritterschaft sich den vom Kaiser gestellten Bedingungen nicht unterwerfen wollte, die ganze Angelegenheit in's Stocken gerieth und unerledigt blieb [2]).

Es ist die Ansicht aufgestellt und zu begründen versucht worden, daß die Reichsgesetze mit dem Namen „Stände," „Reichsstände" nicht blos die mit Sitz und Stimme in ein Reichskollegium aufgenommenen Reichsglieder bezeichnen, sondern auch solche reichsunmittelbare Landesherrn, die zu einem Reichsmatrikularanschlag

---

1) Revisionsschrift, S. 95.

2) Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. IV. p. 320 u. ff., und Moser, Von d. d. Reichsständen, S. 1385 u. ff.

verpflichtet oder durch ein besonderes Privileg davon befreit waren, und daß namentlich die Wahlkapitulation unter Reichsstand jeden regierenden Landesherrn versteht, und hierbei solche unterscheidet, welche Sitz und Stimme in einem der Reichskollegien haben, und solche, welche dieselben nicht besitzen, daß mithin, wo bei diesem Worte der Beisatz: „so sessionem et votum haben," nicht stehe, wie im Art. XXII §. 4, die letztere Klasse der Reichsstände gemeint sei, und demnach aus dieser Stelle der Wahlkapitulation hervorgehe, daß zwischen dieser und der erstern Klasse der Reichsstände kein Standesunterschied bestehe. Wenn gleich im Allgemeinen zuzugeben, und auch schon oben ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Ausdrücke „Stand," „Stand des Reichs" in den Reichsgesetzen zuweilen auch einen nicht zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen berechtigten Reichsangehörigen bezeichnen, so kann doch bei einer unbefangenen Betrachtung des Jahrhunderte lang in den Gesetzen und der Praxis des Reichs herrschenden Sprachgebrauchs darüber kein Zweifel sein, daß derselbe mit dem Worte: Reichsstand, stets, jene äußerst seltenen Ausnahmen abgerechnet, den natürlichen, im Worte selbst ausgedrückten Sinn verbunden und darunter einen solchen verstanden hat, welcher Standschaft im Reiche, Sitz und Stimme auf den Reichstagen besitzt, und daß sämmtliche Publicisten des Reichs diese Bezeichnungen nicht anders verstanden und gebraucht haben, beweist jedes Blatt in der Literatur jener Zeit, so daß wir es in der That für überflüssig halten, diesen Sprachgebrauch durch einzelne Belege zu erhärten. Auch die Wahlkapitulation ist von demselben nicht abgewichen, und hätte man wirklich eine Aenderung im Sinne des Herrn Klägers beabsichtigt, so konnte man dieß der Natur der Sache nach, ohne die allergrößte Verwirrung zu veranlassen, nicht stillschweigend thun, sondern es bedurfte einer ausdrücklichen Erklärung darüber. Aber welcher Grund einer solchen Modifikation des uralten Sprachgebrauchs ist irgend denkbar? Ja gerade im Gegentheil zeigen manche Aeußerungen der Reichsfürsten in jener

Zeit, daß diese, weit entfernt, das Ebenbürtigkeitsprinzip dem Einflusse kaiserlicher Standeserhöhungen, sowie des nivellirenden gemeinen Rechts Preis zu geben, darauf ausgingen, die Grenzen ihres Geburtsstandes noch enger zu ziehen, und Ehen mit neugräflichen, wenn gleich reichsständischen Häusern auszuschließen.[1])

Mit Unrecht wird aus der in dem Monitum der altfürstlichen Geschlechter, d. d. Offenbach d. 16. Okt. 1741, sowie besonders in dem „Gründlichen Berichte des Sächsischen Gesammthauses v. J. 1745" vielfach hervortretenden Betonung der „landeshoheitlichen Interessen," der „Regierung von Land und Leuten," „der Landessuccession," der Schluß gezogen, daß man bei diesen Verhandlungen, und also auch in der betreffenden Stelle der Wahlkapitulation, überhaupt nicht an den Besitz der Reichsstandschaft, als etwas Wesentlichen, sondern nur an die Landeshoheit gedacht habe. Denn theils folgt aus jener Betonung gar noch nicht, daß jene Fürsten die nicht reichsständischen Landesherrn, also z. B. die Reichsritter, als ihrem hohen Stande ebenbürtig betrachteten, theils war jenes Hervorheben durch die Natur der Dinge geboten und das praktisch am nächsten Liegende. Die Reichsstandschaft ruhte auf dem Territorium und besaß eben darin ihr conservatives Element; wollten die Fürsten mithin das Eindringen unebenbürtiger Elemente in ihre Genossenschaft verhüten, dann mußten diese von der Succession in die reichsständischen Territorien ausgeschlossen werden, denn hier ging die Reichsstandschaft auf ihre successiven Besitzer regelmäßig ohne Weiteres über. Uebrigens findet sich in dem Sächsischen Berichte[2]) eine Stelle, welche die Bedeutung der reichsständischen Würde ausdrücklich hervorhebt: „Es haben der Herzog Anton Ulrich Sich leicht die Rechnung zu machen, daß Ihro

1) Vergl. Revisions-Duplik, §. 41. 45. 46 und die in den Jenenser Entscheidungsgründen, S. 282. 283 angeführten Belege.

2) Membr. XLI.

unanständige Kinder, sowenig zu den Meiningischen Landen, als zu derjenigen Concurrenz beim Sachsen-Coburgischen Reichs-Voto, welche Ihrem Fürstlichen Hause bishero ex pacto zugestanden, im allermindesten adspiriren dürfen. Dann außer allem Zweifel würde das Reichsfürstl. Collegium sowohl, als die Fürstl. Theilhaber des gedachten Coburgischen Voti, keineswegs geschehen lassen, daß selbige Miß-Generation zum Nachtheil des Teutschen Hohen Fürsten-Wesens ..... sich ad consortium eindringen, oder eingedrungen werden dürffte"[1]). Daß ferner die Sächsischen Fürsten nicht daran dachten, in Betreff des Ebenbürtigkeitsprinzips einer laxeren Auffassung Raum zu geben, zeigen die Berufungen auf „die kundbaren Teutschen Rechte und die Observanz"[2]), „die per tot generationes angeerbte löblich und wohl geordnete Teutsche Rechte," die „mores Germanorum antiqui"[3]) u. s. w. Nach allem diesen und im Hinblick auf die oben durch die Prüfung des geschichtlichen Verlaufs des Ebenbürtigkeits-Princips und des Hochadels-Begriffs gewonnenen Resultate, halten wir ein näheres Eingehen in die mit einem großen Aufwande von Scharfsinn abgefaßte klägerische Ausführung über die Bedeutung des Wortes „Reichsstand" in der Wahlkapitulation für überflüssig[4]).

Muß nun hiernach, trotz der von klägerischer Seite dawider gemachten Einwände, an der bisher herrschenden Ansicht über den Rechtsbegriff des hohen Adels zur Zeit des deutschen Reichs festgehalten werden, so ergiebt sich die Anwendung auf die Gräflich Aldenburg'sche und Bentinck'sche Familie von selbst. Beide

1) Moser, Anmerk. zur Wahlkapit. Franz I. Th. 1. S. 160.
2) Membr. II des Berichts.
3) Membr. XXIII.
4) Vergl. übrigens Revisions-Duplik, 167—201.

gehörten, da sie nie Reichsstandschaft besessen haben, nicht zum hohen Adel.

Der Herr Kläger beruft sich zwar[1]) auf eine Reihe von Thatsachen, in denen er eine Anerkennung und Bethätigung des hohen Adels beider Familien finden will, allein alle jene Thatsachen sind irrelevant. Daß sich die Grafen von Aldenburg des Prädikats „Wir“ bedient haben, beweist nichts für deren hohen Adel, da, wie klägerischer Seits selbst zugegeben wird[2]), auch Landesherrn ohne Reichsstandschaft sich in dieser Weise benannten, ja sogar Mitglieder der Reichsritterschaft[3]). Ebensowenig relevant ist die Kourtoisie, welche in einzelnen Fällen gegenüber den Gliedern des Aldenburg’schen und Bentinck’schen Hauses von Personen des hohen Adels beobachtet worden ist, z. B. die Anrede „Ew. Liebden“, „Vetter“, „Bruder“, „Schwager“ u. dergl. Denn die Kourtoisie ist überhaupt ein sehr unsicherer Maßstab, da oft persönliche Rücksichten und Motive dabei mitwirken, welche in den vom Hrn. Kläger angeführten Beispielen sehr erklärlich sind, wie das „Liebden“ in dem Testamente Anton Günther’s v. J. 1663 in Betreff seines Sohnes, des Grafen Anton I. von Aldenburg, und die Bezeichnung „Vetter und Schwager“ in der Konsensurkunde des Landgrafen von Hessen zur Vermählung seiner Schwester mit dem Grafen Anton II. von Aldenburg. Außerdem aber liegt eine Reihe von Beispielen vor, wonach das Prädikat „Liebden“ den Grafen von Aldenburg versagt wurde, so fehlt es in der eben erwähnten Konsensurkunde, wogegen es der Landgraf seiner Schwester giebt; ebensowenig gewährte es der Fürst Johann von Anhalt und der Herzog Bernhard zu Sachsen dem Grafen Anton I., der Fürst Johann August zu Zerbst, und der Kurfürst Klemens August von Kölln dem Grafen Anton II., wie aus Anl. 9 zur Replikschrift erster

---

1) Revisionsschrift, S. 104. 105.

2) Revisionsschrift, S. 94.

2) Vergl. Pfeffinger, a. a. O. T. II. p. 871. 882 u. ff.

Instanz, und Anl. Q. 1. 2. 3. zur Revisionsgegenschrift hervorgeht. In der zuerst erwähnten Urkunde, dem Anhaltischen Vertrage v. J. 1567, ist besonders auffällig die verschiedene Kourtoisie hinsichtlich Anton Günther's und seines Sohnes Anton's I. Jener ist stets mit „Hochgräfl. Gnaden", dieser mit „Gräfl. Gnaden", jener als „Hochgeboren", dieser als „Hochwohlgeboren" bezeichnet. Ebensowenig liegt in der Verheirathung Anton's I. mit einer Gräfinn von Sayn-Wittgenstein und in 2. Ehe mit einer Prinzessinn La Tremouille, sowie Anton's II. mit einer Prinzessinn von Hessen-Homburg eine Bethätigung des hohen Adels, denn die Fälle der Vermählungen von Töchtern aus hochadlichen Häusern mit Personen des niederen Adels sind sehr häufig gewesen, so namentlich im Hessischen Hause, z. B. i. J. 1703 mit einem Herrn von Jugenheim, 1746 mit einem Herrn von Schlieben [1]). Außerdem aber liefern die erste Ehe Anton's II. mit einer Tochter des dem niedern Adel angehörenden Freiherrn von Kniphausen, die Ehen der Schwestern Anton's mit Personen des niedern Adels, die Ehe seiner Erbtochter mit dem Grafen Wilhelm von Bentinck, sowie sämmtliche Ehen in der Gräflich Bentinck'schen Familie eine lange Reihe von Beispielen einer Nichtbethätigung des hohen Adels [2]). Wenn endlich der Hr. Kläger sich auf §. 40 des Testaments Anton Günther's v. J. 1663 beruft, in welchem die Fideikommißstiftung enthalten ist, und dabei auf „arth und eigenschafft des im Heil. Röm. Reiche bei hohen Häusern hin undt wieder löblich hergebrachten Juris Primogeniturae" Bezug genommen wird, so ist zunächst auf die Worte „bei hohen Häusern" kein großes Gewicht zu legen, da Anton Günther in seinem frühern Testamente v. J. 1659 das Fräulein von Un-

---

1) Pütter, Mißheirathen, S. 359. Anm. w. Vergl. auch Danz, Handb. d. heut. deutsch. Privatrechts Bd. 3 S. 279.

2) Vergl. Revisionsgegenschrift, §. 52 und die Stammtafeln in Tabor's Gesch. des Gräfl. Aldenb. Bentinck'schen Erbfolgestreits.

gnad, die Mutter Anton's I., sogar eine „hohe Standes-Dame" nannte. Hätte derselbe aber unter jenem Ausdruck wirklich die hochadlichen Häuser gemeint, so folgt daraus noch gar nicht, daß er das Aldenburg'sche Haus ebenfalls dazu rechnete, er wählte nur die bei jenen „hin und wieder" vorkommenden Primogeniturordnungen als Muster für seine Stiftung; und da der ganze Zusammenhang der obigen Stelle mit den vorhergehenden und nachfolgenden Worten deutlich zeigt, daß hier nur von der Successions-Ordnung die Rede ist, so kann daraus um so weniger auf die vermeintliche Absicht Anton Günther's geschlossen werden, auch die in jenen Primogeniturordnungen für die Successionsfähigkeit vorausgesetzten persönlichen Eigenschaften als maßgebend aufzustellen [1]).

1) Vergl. Diorthose, H. 1, S. 36 u. ff.

3) Die bei den Hauptfragen des Bentinck'schen Successionsstreites zur Anwendung kommenden Entscheidungsquellen.

Die bisherige Untersuchung hat in Beziehung auf obige Frage zunächst zu dem negativen Resultate geführt, daß die hier vorliegenden Streitpunkte nicht nach dem gemeinen Lehnrecht, sondern, soweit es sich um Beurtheilung der durch den frühern brabantischen Lehnsverband etwa begründeten agnatischen Rechte handelt, nur nach den Grundsätzen des brabanter Lehnrechts über freie, veräußerliche, unsterbliche Erblehen zu entscheiden sind, und daß ferner die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Mißheirathen der reichsständischen Häuser auf die Familie Aldenburg und Bentinck keine Anwendung erleiden. Noch sind aber zwei hieher gehörige, unter den Parteien streitige, Punkte in nähere Erwägung zu ziehen, nämlich 1) der Uebergang aller Aldenburgischen Grafenrechte und Privilegien auf das Bentinck'sche Haus, und die daraus folgende fortdauernde Anwendbarkeit und maßgebende Bedeutung des Aldenburg'schen Grafendiplom's v. J. 1653, und 2) das Privatfürstenrecht als Entscheidungsquelle.

Ad 1 behauptet der Hr. Kläger auch jetzt noch, entgegen der in den Jenenser Entscheidungsgründen S. 267 u. ff. ausgesprochenen Ansicht, die Einheit und Untheilbarkeit der Aldenburg-Bentinck'schen Familie, und die Rechtsverbindlichkeit des Aldenburg'schen Grafendiplom's als einer Lex familiae Aldenburgicae

auch für die Bentinck'sche Familie [1]), wogegen der Hr. Beklagte bei seiner früheren Ansicht beharret, wonach die Gräflichen Geschlechter Aldenburg und Bentinck zwei besondere Rechtssubjekte, also verschiedene juristische Individualitäten sind, und das Grafendiplom für das Bentinck'sche Haus kein Familiengesetz ist [2]). Mit Recht beruft sich der Hr. Beklagte auf den allgemein anerkannten Grundsatz des gemeinen Rechts: Femina finis familiae est, wonach also die Ehefrau, den Fall einer wirklichen notorischen Mißheirath ausgenommen, in den Stand und Rang ihres Mannes eintritt und den ihrigen aufgibt. Im Grunde erkennt auch der Hr. Kläger diese Regel an, indem er sagt: „Wäre das Aldenburgische Diplom ein gewöhnliches, ... so könnte man vielleicht berechtigt sein, die Ausdrücke „Erben und Erbesnehmer, männlichen und weiblichen Geschlechts" auf die Grenze und Linie zu beschränken, welche bei Uebertragung von Standesrechten die Regel bilden, dergestalt, daß Töchter nur so lange Stand und Namen des Vaters behalten, als sie nicht durch Verheirathung in eine andere Familie übergehen, und daß sie auf keinen Fall jene väterlichen Eigenschaften auf ihre eigenen Kinder vererben" [3]), und auch in der Revisionsreplik, §. 24, giebt er zu, daß, wenn auch eine Familie ausstirbt, nicht nur ihre Besitzungen, sondern auch ihre persönlichen Rechte, selbst Namen und Titel auf Andere erblich übergehen und möglicher Weise auch Dritte in ihr ganzes Rechtsverhältniß eintreten können. [4]) Wenn diese Möglichkeit auch nicht bestritten werden soll, so handelt es sich doch im gegenwärtigen Falle um eine juristische Nothwendigkeit, welche durchaus geläugnet werden muß. Sollte Titel und Würde auch auf die kognatische Descendenz, oder dritte Personen übergehen, so bedurfte es einer neuen kaiserlichen Verleihung und Bestätigung. Wir finden deßhalb in vielen Diplo-

1) Revisionsschrift, S. 48—63.

2) Revisionsgegenschrift, S. 128—143, Revisionsduplik, S. 130—166.

3) Revisionsschrift, S. 50. 51.

4) Revisionsduplik §. 27.

men, daß die Standeserhöhung für den Fall des Abganges männlicher Descendenten auch auf die Kollateralen erstreckt wird, um Stand und Würde dem Gesammthause zu erhalten[1]). Die vom Hrn. Kläger angeführten Beispiele vom Uebergange der altväterlichen Namen und Wappen auf die weibliche Linie beweisen nichts gegen diese Regel, denn, was Oldenburg betrifft, ist der Titel „Graf von Oldenburg", wie Halem, Th. 1 S. 152 und 159 bezeugt, erst von der weiblichen Linie angenommen worden, und wenn die Familien Aremberg, Aspremont-Lynden, Bentheim, Leiningen, Rechteren nur im Weiberstamme noch fortdauern, so folgt daraus nur, daß die Fortdauer von Titel und Würden vom Kaiser entweder ausdrücklich (wie bei Aremberg), oder stillschweigend bewilligt worden ist. Ueberdieß passen alle diese Beispiele darum nicht auf den vorliegenden Fall, da dort die Titel von den in den Besitz der Kognaten gelangenden Territorien geführt wurden, während es sich hier um einen Titel handelt, welcher rein persönlich ist[2]). Dazu kommt noch, daß auch das Aldenburg'sche Grafendiplom sammt seinem Muster und Vorbild, dem Ranzau'schen, unzweideutig jene Regel: femina finis familiae, anerkennt. In dem letzteren[3]) heißt es nach dem Passus, welcher, „damit dieß von uns erhöhet .... Hauß Ranzau ...... zu stets wehrenden Zeiten bei bestendigen Vollwesen verpleiben .... möge," das jus primogeniturae mit Beschränkung des Successionsrechts auf die männlichen Leibeserben einführt: „Wir aber auch ermeltem Christian Graffen zu Ranzau .... dessen Erben undt Nachkommen diese besondere Gnade gethan ......, daß im Fall Sie der Allmächtige Gott

---

1) Vergl. Moser's Staatsrecht, IV S. 170. 171.

2) Vergl. Revisionsduplik §. 28.

3) Vergl. Graf zu Ranzau-Breitenburg, Vorläufige Berichtigung und Widerlegung einiger früher und kürzlich erneut verbreiteter falschen Nachrichten, die Grafschaft Ranzau ..... betreffend, Heidelberg, 1840, Beil. B.

über kurtz oder lang ohne hinterlassung Ehelicher Männlicher Leibeß-Erben von dieser zergänglichen Welt abfordern sollte, Sie fueg und Macht haben sollen, ungeachtet obgleich ein oder mehr Töchter vorhanden wehren, einen jeglichen auß dem Geschlecht der von Ranzau oder einen anderen, wen Sie hierzu am besten qualificiret befinden unnd Ihnen beliebig, per ultimam voluntatem seu inter vivos quocunque modo zu adoptiren und zum Erben zu instituiren . . . ., auch demselben solchen Graffentitull, sambt allen desselben praeeminentz, Ehr unndt Würdigkeit zu testiren . . . . . ., welcher hernach solchen titull unndt Würde an sich nehmen, unndt denselben . . . . haben, führen unndt behalten, auch mit allen seinen Ehelichen Leibeß-Erben undt Nachkommen, Mannß- und Frauen-Persohnen, sich dieser unser vorangezogenen Gnade unndt Freyheit gebrauchen soll und möge."

Diese Adoptionsbefugniß konnte füglich keinen andern Zweck haben, als den, das Erlöschen dieser Reichsgräflich-Ranzau'schen Linie nach dem Aussterben des Mannstammes zu verhüten, und wäre völlig überflüssig gewesen, wenn diese Familie durch die Kognaten hätte fortgesetzt werden können, es liegt mithin in dieser Bestimmung des Ranzau'schen Diplom's eine Bestätigung des mehrerwähnten Satzes: femina finis familiae. Dieselbe Bestimmung ist wörtlich in das Aldenburg'sche Diplom übergegangen, mit einem Zusatze, welcher auf die Tragweite des Grafendiplom's und seines Verhältnisses zu den Familienstatuten, namentlich zu den Testamenten Anton Günther's, ein helles Licht wirft; es ist nämlich zwischen die Worte: „per ultimam voluntatem seu inter vivos quocunque modo" und „zu adoptiren" der Satz eingeschaltet: „in denen Graffherrschaften, Domainen und Güttern, die keinem fideicommisso und substitutioni unterworffen und natura sua alienabel sein, auch dergestalt transferiret und transmittiret werden khönnen." Dieser Zusatz zeigt, daß die Fideikommißstiftung in dem Testamente Anton Günther's v. J. 1653, welches älter ist, als das Diplom,

von diesem ganz unabhängig und durch dasselbe unberührt geblieben ist. Nach derselben war nicht blos der Mannstamm, sondern eventuell auch der Weiberstamm zur Erbfolge in die dem damaligen Freiherrn Anton von Aldenburg als ein corpus pro indiviso hinterlassenen Territorien berufen worden [1]). Jene Bestimmung des Grafendiplom's hatte demnach den Sinn, daß für den Fall, wo der Mannstamm aussterben, das Fideikommiß also auf die Kognaten übergehen und der im Testamente festgesetzte Substitutionsfall eintreten würde, der letzte des Aldenburger Stammes das Recht haben sollte, zur Konservirung des reichsgräflichen Titels durch Adoption diesen sammt den disponibeln Gütern an einen Andern zu übertragen. In gleicher Weise erscheint die im Wesentlichen gleichlautende den modus und ordo succedendi betreffende Verfügung Anton Günther's in seinem Testamente v. J. 1659 [2]) völlig unabhängig von den Bestimmungen des Grafendiplom's. Während dieses die Succession auf die männlichen Leibeserben beschränkt, wiederholt Anton Günther in dem zuletzt erwähnten Testamente die bereits im vorigen verfügte Ausdehnung des Erbrechts auf die weibliche Linie, und gedenkt des Diplom's überhaupt nur an einer Stelle, wo von der Erhebung seines Sohnes „zu der hohen Dignitaet eines Reichsgraven" die Rede ist; in dem letzten Testamente endlich v. J. 1663 hat Anton Günther ebensowenig Rücksicht auf das Grafendiplom genommen, sondern im Wesentlichen, rücksichtlich des modus et ordo succedendi seine früheren Verfügungen wiederholt und sogar jenes Diplom direkt und ausdrücklich gar nicht erwähnt. Ein sehr wichtiger Punkt des Diplom's ist nie zur Ausführung gelangt, nämlich die Erhebung der von Anton I. erworbenen Herrschaften Varel oder Kniphausen zur Grafschaft, und die hierdurch bedingte Denomination desselben und seiner Nachkommen im Grafen-Prädikate. Die

1) Anl. 21 zur Replik erster Instanz.
2) Anl. 22 a. a. O.

Glieder des Aldenburg'schen Hauses haben sich nie Grafen von Varel oder Kniphausen genannt, sondern stets Grafen von Aldenburg, eine Bezeichnungsweise, welche dem Diplom ganz fremd ist; um so weniger kann man sich mithin, zur Rechtfertigung und Erklärung des Uebergangs derselben auf das Bentinck'sche Haus, auf dieses Diplom berufen. Das letztere blieb in fortdauernder Wirksamkeit nur hinsichtlich der übrigen den Immediatgütern verliehenen Realprivilegien; diese gingen mit der Erbtochter Anton's II. von Aldenburg, Charlotte Sophie auf den Grafen Bentinck über, ein Real-Grafenstand haftete weder auf Varel, noch auf Kniphausen, jenes hatte seit dem Aldenburg'schen Traktate sogar die Reichsunmittelbarkeit verloren, für dieses war nie die im Diplome ertheilte Grafschafts-Erhöhung geltend gemacht und die Gewährung der Reichsstandschaft erlangt worden, dasselbe erscheint vielmehr stets, wie früher, nur als edle Herrschaft, Charlotte Sophie konnte mithin jenen angeblichen Real-Grafenstand nicht auf ihren Gemahl übertragen, der Aldenburg'sche Grafentitel endlich erlosch mit der Vermählung der Gräfin Charlotte Sophie mit dem Grafen Bentinck, und selbst, wenn man, gegen den Inhalt des Diploms, diesen Grafentitel aus dem Diplome ableiten wollte, würde derselbe darum erloschen sein, weil Anton II. von seiner Adoptionsbefugniß keinen Gebrauch gemacht hat. Die „ganze Kette von Thatsachen, welche die Einheit und Untheilbarkeit der Aldenburg-Bentinck'schen Familie augenfällig machen," wie der Hr. Kläger in seiner Revisionsschrift, S. 57 glaubt, ist theils völlig irrelevant, theils beweist sie grade das Gegentheil. Daraus nämlich, daß der Gründer der Familie, Anton Günther, in dem Vertrage mit Anhalt v. J. 1657 alle eheliche Leibeserben seines Sohnes, männlichen und fraulichen Geschlechts, als die linea descendens desselben bezeichnet, folgt zwar, wie schon im Testamente v. 1653 festgesetzt war, daß auch die weiblichen Agnaten zur Succession gelangen sollten, aber keinesweges, daß die Nachkommen dieser zum Aldenburg'schen Hause gehören und Namen

und Titel desselben führen sollten; zugleich zeigt dieser Vertrag recht deutlich die Nichtanwendung der im Diplom enthaltenen Grafschafts-Erhöhung auf Kniphausen, indem Anton Günther seinem Sohne und dessen Descendenz das Recht ertheilt, sich „Freyherrn und Fräulein von Kniphausen" zu schreiben. Die fernere Berufung auf die Ehepakten der Gräfinn Charlotte Sophie von Aldenburg mit dem Grafen Wilhelm von Bentinck und die dazu ertheilte Dänische Konfirmation v. J. 1733, worin „wegen der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder und deren Großjährigkeit auf die Aldenburgischen Familienstatuten hingewiesen wird" [1]), ist in gleicher Weise irrelevant, denn in jenen Ehepakten [2]) ist das Diplom mit keiner Sylbe erwähnt, wohl aber sind im §. 4, das Testament Anton Günther's v. J. 1663, die „dispositiones" Anton's I., der Aldenburger Traktat v. J. 1693 und dessen Ratifikation v. J. 1706 ausdrücklich als diejenigen Statuten bezeichnet, „welche in allen puncten und Clausuln jederzeit unverbrüchlich gehalten werden sollen." Dazu kommt, daß im Anfang des §. 6 das Jus primogeniturae erwähnt wird, wie es des Grafen Anton Günther's Testament verordnet habe, und am Ende dieses §. von der standesmäßigen, „denen Statutis Familiae gemäßen," Ausstattung der Nachgeborenen die Rede ist, wobei unter den „Statutis Familiae" nur das Testament v. J. 1663 gemeint sein kann, und das Grafendiplom aus dem einfachen Grunde nicht, weil in diesem über jenen Punkt gar keine Bestimmung enthalten ist. Im §. 7 ist festgesetzt, daß für die Erbfolge in die Fideikommißgüter das Testament Anton Günther's maßgebend sei, und im §. 9, daß, Falls die Gräfl. Braut vor ihrem Gemahle, mit Hinterlassung von Erben, mit Tode abgehen sollte, der Graf von Bentinck legitimus tutor seiner Kinder sein, nach

---

1) Revisionsschrift, S. 54.

2) Vergl. Heffter, die Erbfolgerechte der Mantelkinder .... Berlin, 1836, S. 195 u. ff.

deren eingetretener Majorennität aber, diesen die Fideikommißgüter „nach denen Aldenburgischen Statutis Familiae" überlassen solle. Nach dem ganzen Zusammenhange kann auch hier unter den letzten Worten nichts Anderes, als vorzugsweise das Testament v. J. 1663, gemeint sein. Der Hr. Kläger führt ferner auch das Memorial Anton's II. v. 12. Nov. 1737 an das westphälische Kreisdirektorium wegen Aufnahme unter die Kreisstände [1]) an, in welchem dieser auf die in dem Grafendiplom dem ersten Grafen von Aldenburg, seinen ehelichen Leibeserben und Nachkommen ertheilten Vorrechte Bezug nimmt, und zwar, wie klägerischer Seits hervorgehoben wird [2]), zu einer Zeit, wo dieser selbst nur eine einzige Tochter, vermählt mit dem Grafen von Bentinck, am Leben hatte, und wo bereits Söhne von dieser Tochter am Leben waren. Allein auch dieß beweist gar nichts für die angebliche Einheit der beiden Familien, denn Anton II. berief sich mit Recht auf das Diplom, weil aus diesem hervorging, das der Kaiser seinerseits dem Grafen von Aldenburg für eine von ihm zu erwerbende Immediatherrschaft die Reichsstandschaft bereits bewilligt hatte, so daß mithin nur noch die Aufnahme in ein Grafenkollegium und der Konsens der Reichsstände selbst erforderlich war, und außerdem handelte es sich ja zunächst darum, für die Herrschaft Kniphausen die Eigenschaft eines reichsständischen Territoriums zu gewinnen, eine Eigenschaft, welche dieselbe natürlich auch unter der Regierung der Grafen von Bentinck behielt. Von diesen auf dem Territorium haftenden Vorrechten sind die im Diplom außerdem den Gliedern der Aldenburg'schen Familie ertheilten persönlichen Privilegien und Prärogativen ganz unabhängig. Die weitere Berufung des Hrn. Klägers auf zwei Erklärungen des Königs von Dänemark v. 10. Juli und 5. Sept. 1746, aus denen hervorgehen soll, daß auch dieser die Gräfinn von

---

1) Revisionsschrift, Anl. VIII b.
2) Revisionsschrift, S. 55.

Bentinck und deren Descendenz als die Fortsetzung des Aldenburg'schen Hauses betrachtete [1]), kommt gar nicht in Betracht, da diese beiden Urkunden [2]) nur auszugsweise mitgetheilt sind. In der That läßt sich aus den klägerischer Seits producirten Bruchstücken nicht mit Bestimmtheit ersehen, in welchem Sinn der König den Ausdruck „Aldenburgisches Haus" gebraucht habe; aber selbst dann, wenn er wirklich die klägerischer Seits ihm untergelegte Ansicht gehabt hätte, würde dieselbe, welche ohnehin nur beiläufig und indirekt ausgesprochen wäre, völlig irrelevant sein, da ihr ein entschiedener Irrthum zu Grunde liegt. Aus gleichem Grunde verdienen die Vorstellung des Anwalt's der Gräfinn Charlotte Sophie v. Bentinck an den Reichshofrath v. 19. August 1748, sowie die Erklärung der genannten Gräfinn v. 15. April 1773, und die Vorstellung des Grafen Wilhelm v. Bentinck an den Reichshofrath v. 15. Okt. 1771 [3]), keine Berücksichtigung [4]).

Den wichtigsten Beweis für seine Ansicht findet der Hr. Kläger in dem von der Gräfinn mit ihrem Gemahl am 18. Aug., resp. 6. Sept. 1754 geschlossenen Vergleiche, wodurch sie ihren Söhnen die Herrschaften Varel und Kniphausen sammt allen übrigen Gütern, mit allen ihren Prärogativen, Privilegien und Freiheiten abtrat, nach dem Rechte der Primogenitur in dem Hause Aldenburg, einem Vergleiche, welcher vom Kaiser bestätigt worden ist, wodurch, wie man klägerischer Seits meint, der Uebergang der Aldenburg'schen Familienrechte auf die Bentinck'sche Descendenz der Aldenburg'schen Erbtochter deutlich anerkannt und das vorhandene Recht noch mehr befestigt worden ist, als es durch eine Adoption nur irgend hätte geschehen können [5]). Allein eine derartige Anerkennung ist weder aus der

1) Revisionsschrift, S. 55.

2) Anl. XI u. XII zur Revisionsschrift.

3) Anl. XIII. XIV. XVI zur Revisionsschrift.

4) Vergl. Revisionsgegenschrift, S. 370, Revisionsduplik, S. 155.

5) Revisionsschrift, S. 55. 56.

Cession selbst, noch aus der kaiserlichen Konfirmation zu entnehmen, denn, wenn es in der erstern Urkunde [1]) heißt, daß der älteste Sohn der Gräfinn zunächst in den Besitz der Herrschaften gelangen solle: „selon le droit de Primogéniture établi dans la maison d'Aldenbourg," womit natürlich, wie oben bereits nachgewiesen, nur das Testament Anton Günther's v. J. 1663 gemeint sein kann, so folgt aus dieser Bestimmung für den Uebergang der persönlichen Rechte der Mitglieder des Aldenburg'schen Hauses auf die Grafen v. Bentinck gar nichts. Die Gräfinn Charlotte Sophie konnte mit Recht sich auf jene Primogeniturordnung des Aldenburg'schen Hauses berufen, denn in ihrer Person existirte dasselbe noch, und da Anton Günther für den Fall des Abganges männlicher Descendenten den Weiberstamm zur Succession berechtigt erklärt hatte, so gründete sich das Erbrecht der Grafen v. Bentinck auf jenes Aldenburg'sche Primogeniturstatut. Die Fideikommißgüter vererbten hiernach auf den ältesten Sohn der Gräfinn, vom gleichzeitigen Uebergange des Aldenburg'schen Grafentitels dagegen auf die kognatische Descendenz ist im Testamente v. J. 1663 keine Rede, und im Grafendiplom, von welchem jener Vergleich v. J. 1754 ganz schweigt, aus dem einfachen Grunde ebenfalls nicht, weil dasselbe dem Weiberstamme überhaupt kein Successionsrecht einräumt. Die Gräfinn Charlotte Sophie nennt ihre Söhne in jener Urkunde auch stets Grafen von Bentinck, nie Grafen von Aldenburg, sich selbst bezeichnet sie ebenfalls als Gräfin v. Bentinck, geb. Gräfinn von Aldenburg; ebenso wird sie in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde prädicirt, welche überdieß nur von den „Aldenburgischen Gütern" spricht, und die Gläubiger der Gräfinn und ihrer Vorfahren zwar mit Recht die „Gräflich Aldenburgischen Creditoren" nennt, die Erben der Gräfinn aber nur „Successoren in Fideicommisso" [2]).

1) Anl. XV zur Revisionsschrift.

2) Anl. XV zur Revisionsschrift.

Wenn ferner der Hr. Kläger sich auf eine „reichshofräthliche Darlegung" beruft, in welcher der Sohn der Gräfinn Charlotte Sophie „Erbgraf von Aldenburg" genannt wird, so ist zunächst dawider zu erinnern, daß diese „Darlegung" nicht vom Reichshofrath ausgegangen, sondern demselben von Seiten eines Anwalts der Gräfinn selbst übergeben worden ist; außerdem aber steht der Berücksichtigung dieser Urkunde der Umstand entgegen, daß sie nur fragmentarisch und in kurzen Auszügen mitgetheilt ist, so daß der Werth und die Beweiskraft derselben, wie auch der Sinn der citirten Stellen mit Sicherheit gar nicht beurtheilt werden kann, weßhalb das Dokument vom Hrn. Beklagten nicht anerkannt worden ist [1]); jedenfalls aber würde die obige Bezeichnung „Erbgraf von Aldenburg", als eine irrthümliche, rechtlich ganz irrelevant sein. Aus diesem Grunde kommt auch die von dem letztverstorbenen Grafen von Bentinck bei mehrern Gelegenheiten ausgesprochene Ansicht, daß das Aldenburg'sche Grafendiplom überhaupt, sowie namentlich dessen Bestimmung über die schon mit dem 20. Jahre eintretende Majorennität auch für die Gräflich Bentinck'sche Familie gültig sei [2]), nicht in Betracht, dieselbe widerspricht überdieß auch einer bis dahin in dem Aldenburg'schen, wie im Bentinck'schen Hause constant befolgten Observanz, indem sowohl Anton II. von Aldenburg, als Christian Friedrich Anton und Wilhelm Gustav Friedrich v. Bentinck selbst erst nach vollendetem 25. Jahre zur Regierung gelangten, und zwar, wie es in den Regierungsantritts-Patenten der beiden letzteren heißt: „den Rechten auch Verordnungen und Verträgen ihres gräflichen Hauses gemäß." Außerdem wurde bereits i. J. 1800 diese Auffassung des Grafen in einem Gutachten des damaligen Kanzleiraths Siegen [3]) als eine unbegründete nachgewiesen. Aus der Thatsache endlich,

1) Revisionsduplik, S. 143. 150. 151.
2) Revisionsschrift, S. 56. 57.
3) Anl. O zur Revisionsgegenschrift.

daß der letztverstorbene Graf sich des combinirten Gräflich-Aldenburg'schen und Bentinck'schen Wappens bedient hat, geht die rechtliche Einheit beider Familien nicht hervor. Der Umstand, daß nur er, der Besitzer der Aldenburg'schen Güter, und nicht auch die übrigen Descendenten der Gräfinn Charlotte Sophie dieses Doppelwappen annahmen, beweist zur Genüge, daß dasselbe nicht als ein Eigenthum der Bentinck'schen, sondern, wenn auch mit Unrecht, als ein annexum des Güterbesitzes betrachtet wurde.

Diesem Allen zufolge muß die klägerische Ansicht von einer rechtlichen Identität der beiden gräflichen Familien, sowie von der fortdauernden Gültigkeit und Anwendbarkeit des Aldenburg'schen Diplom's als unbegründet verworfen werden. Die Fideikommißstiftung Anton Günther's ist von dem Grafendiplom stets unabhängig gewesen, die Aldenburg'sche Familie mit der Erbtochter Charlotte Sophie erloschen, und die von ihr und dem Grafen Wilhelm von Bentinck abstammende Descendenz als eine neue Reichsgräflich Bentinck'sche Familie zu betrachten, für deren persönliche Standesverhältnisse das dem Grafen Wilhelm vom Kaiser Karl VI. a. 29. Dezember 1732 ertheilte Grafendiplom allein maaßgebend ist, welches sehr wesentlich von dem Aldenburg'schen differirt und sich auf die Ertheilung der Reichsgrafenwürde an den bisherigen Baron Wilhelm v. Bentinck und seine legitimen Nachkommen beschränkt.

Ad. 2. Der Hr. Kläger behauptet mit Recht, daß das Privatfürstenrecht in dem Kreise des hohen Adels seinen eigentlichen Sitz hatte und seine Herrschaft ausübte [1]). Darin aber irrt er, wie oben bereits nachgewiesen, daß er den Rechtsbegriff des hohen Adels zu weit faßt, und den Schwerpunkt desselben nicht in die Reichsstandschaft, sondern in die Regierung über Land und Leute, in die Landeshoheit legt. Wenn gleich nicht geleugnet werden soll, daß durch die Landeshoheit

1) Revisionsschrift, S. 103.

zwischen dem hohen Adel und vielen Gliedern des niedern Adels vielfach gemeinsame Interessen und analoge Verhältnisse begründet wurden, und daß diese wie jene, vermöge ihrer autonomischen Befugnisse, zum Zwecke der Konservation ihres Hauses und ihrer Territorien und zum Schutz gegen den Einfluß des römischen Rechts, vielfach im Wesentlichen übereinstimmende Normen in ihren Hausgesetzen aufstellten, wie namentlich Einführung der Primogenitur, der Untheilbarkeit, der Abfindung der Nachgebornen u. A., so ist doch auf der andern Seite der große Unterschied der Interessen und Auffassungen zwischen beiden Adelsklassen, namentlich in Betreff der eherechtlichen und damit zusammenhängenden Erbrechts-Verhältnisse, nicht zu verkennen, ein Unterschied, welcher sich auf das nur innerhalb des hohen Adels noch in Kraft gebliebene Ebenbürtigkeitsprinzip gründete. So bildete sich ein besonderes Privatrecht der Erlauchten, des hohen Adels, das Privatfürstenrecht, welches der Natur der Sache nach seine Wirksamkeit und Geltung nur auf diesen Kreis beschränkte, und für die Familien- und Erbrechts-Verhältnisse der Mitglieder des niedern Adels nicht maaßgebend sein kann. Die Ebenbürtigkeit, die Geburtsgenossenschaft, war die Basis und das Motiv der rechtlichen Besonderheit jenes Standes, die durch die Reichsgesetzgebung vorzugsweise unterstützte Autonomie dagegen nur das äußere Mittel zur Erhaltung und Kräftigung derselben. Die Reichsritterschaft hat trotz ihrer Landeshoheit und ihrer autonomischen Befugnisse der nivellirenden Wirkung des römischen Rechts nicht zu widerstehen vermocht, denn der Stand der Ritterbürtigen hatte seit dem 15. und 16. Jahrhunderte immer mehr seine ursprüngliche Bedeutung und damit seine Geschlossenheit verloren.[1]) Somit kann, da weder die Grafen von Aldenburg, noch die von Bentinck je zum hohen Adel gehört haben, von einer Anwendbarkeit des Privatfürstenrechts auf die vorliegenden Streitpunkte nicht die Rede sein.

---

1) Vergl. Göhrum, a. a. O. Bd. 2 S. 7.

Hiernach bleiben als Entscheidungsquellen nur übrig:

1) das Brabanter Lehnrecht,
2) das Recht der deutschen Familienfideikommisse,
3) die Aldenburgischen Familienurkunden, soweit sie sich auf das Familienfideikommiß beziehen.

III.

Hauptfragen

im Gräflich Bentinck'schen Successionsstreit.

Nachdem durch die bisherigen Ausführungen die in der vorliegenden Rechtssache sich darbietenden Präjudicialfragen erledigt und zugleich damit die für die Hauptstreitpunkte in Betracht kommenden Entscheidungsquellen festgestellt sind, gehen wir zur Beurtheilung dieser Hauptfragen und zur Prüfung der wider das vorige Erkenntniß in dieser Beziehung erhobenen Revisionsbeschwerden über.

Es scheint angemessen, zuerst die Frage in's Auge zu fassen:

welche Wirkung der am 8. September 1816 vollzogenen förmlichen Ehe der Eltern des Herrn Beklagten in Beziehung auf die Legitimität und Successionsfähigkeit der früher geborenen Kinder beizulegen sei?

und zwar zunächst 1) nach den Grundsätzen des Brabanter Lehnrechts, welche, wie oben nachgewiesen, bei der Beurtheilung der durch die im Jahr 1797 aufgehobene Brabantische Lehnsverbindung der Herrschaft Kniphausen etwa begründeten agnatischen Rechte, noch jetzt maaßgebend sind.

Aus dem Brabanter Lehnbrief v. J. 1667 ergiebt sich, daß Kniphausen ein freies, unsterbliches und (abgesehen von der An=

haltischen Anwartschaft) unbeschränktes Erblehn war, und daß in Folge der in dieser Urkunde enthaltenen lex investiturae die Lehnsverbindung fast nur noch eine nominelle war. Hiernach sollen nach dem Ableben Anton Günther's dessen Sohn, Graf Anton, und dessen legitime (wetelicke) Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts in die Herrschaft succediren, weder Anton Günther, noch sein Sohn braucht das Lehn bei dem Herzoge oder dessen Nachkommen von Neuem zu muthen, ebenso sollen ihre Nachkommen, Herrn und Frauen von Kniphausen, wenn sie einmal eine solche Lehnsauftragung vorgenommen, damit für ihre Lebenszeit ausreichen, dieselben sollen nicht gehalten sein, wegen des gedachten Lehns jetzt oder künftig einige weitere Dienste zu thun, als lediglich das vorbedachte Haus Kniphausen dem Herzoge jederzeit offen zu halten, und in vorkommenden Fällen einer Lehnserneuerung und Auftragung oder einer Veräußerung, Beschwerung oder Verpfändung des Lehns, mehr Gebühren zu zahlen, als jetzt von einem vollen Lehn herkömmlich entrichtet werden, nämlich dreizehn goude Ryders oder deren Werth, weder der Herzog, noch seine Nachkommen dürfen die Inhaber Kniphausens, ihre Untersassen und Güter je mit einigen Einquartirungen, Durchmärschen, Schatzungen, Beden oder dergl. beschweren, in Fällen einer Lehnserneuerung soll der Vasall dieselbe durch einen von ihm nach Gutdünken auszuwählenden Bevollmächtigten bewirken können; Graf Anton, sowie seine Nachkommen und Nachfolger sollen das Recht haben, über das Lehn durch Testament oder auf andere Weise zu disponiren, ohne dazu des lehnsherrlichen Konsenses zu bedürfen u. s. w. Es ist unter den Parteien streitig, ob hiernach Kniphausen als ein volles und reines Erblehn zu betrachten sei, welches ganz nach den Grundsätzen der Civilerbfolge vererbt, oder nur ein sogenanntes gemischtes Erblehn, bei welchem die Regeln der Lehnssuccession nur theilweise durch Beimischung allodial-erbrechtlicher Bestimmungen aufgehoben sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist zur Beantwortung dieser Frage das Zeugniß von F. a Sande in seinem Buche: Commentarius in Gelriae et Zutphaniae consuetudines feudales cum collatione jurium ac consuetudinum, quae in Gelriae vicinis ditionibus obtinuerunt, Colon. 1698.

Zwar sucht der Herr Kläger in seiner Revisionsschrift, S. 17 die schon in den Entscheidungsgründen zum ersten Urtheil (S. 211. 351) hervorgehobene Autorität dieses Schriftstellers zu schwächen, indem er sagt, es dürfe übrigens nicht unbemerkt bleiben, daß der einzige Autor, aus welchem der Urtheilsverfasser die Natur der Brabantischen Lehen erläutere, Friedrich von Sanden, kein Brabantischer, sondern ein den nördlichen Niederlanden angehörender Schriftsteller sei, welcher sich wesentlich nur mit Geldrischen und Zütphen'schen Lehen beschäftigt habe und der Brabantischen Lehen nur beiläufig gedenke. Dagegen muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß auch den Schriftstellern der nördlichen Niederlande die Eigenthümlichkeit der Brabantischen Lehne um so mehr bekannt sein konnten, als ein guter Theil Brabant's unter die Herrschaft der Generalstaaten gekommen war, und im Haag sogar ein eigener Rath und Lehnhof für Brabant bestand [1]), daß ferner zwischen den brabantischen und holländischen Lehen überhaupt eine große Analogie bestand, vielleicht weil die Rechte derselben ursprünglich alle vom Lothringischen Lehnhofe aus bestimmt wurden.

F. a Sande erklärt sich nun Tract. I tit. 3 c. 2 §. 2 nr. 3 dahin: „Primum itaque . . . . feuda quae subinde habent successores a primo acquirente non descendentes omnes ajunt esse feuda simpliciter ac mere hereditaria, in quibus jus sanguinis atque idcirco etiam jus hereditatis respicit postremum defunctum.“ Und hierbei sei vorzugsweise entscheidend die loci consuetudo, und hiernach seien

1) Vergl. J. van der Linden, judicieele practijcq, Leyden, 1794, p. 23 sqq. u. 34.

„sine controversia feuda Geldrica, Zutphaniaca, Montfortica, Brabantica, Flandrica, Hollandica, Trajectina, Transisulana, Mechliniensia ac Kuickana mere ac absolute hereditaria." Man kann hiernach also allerdings nicht behaupten, F. a Sande bezeichne jene niederländischen Lehen als reine Erblehen in dem Sinne, daß in ihnen ganz nach den Grundsätzen der Civilerbfolge vererbt werde, derselbe unterscheidet vielmehr ausdrücklich c. 2 §. 4 nr. 5 (p. 71) seine obige Ansicht über die Bedeutung des reinen Erblehns von der Anderer, nach welcher feudum est hereditarium, quando in eo non aliter, quam in ipsa hereditate succeditur postremo defuncto. Außerdem aber bezeugen Hugo Grotius in s. Werke: Inleiding tot de hollandsche rechtsgeleerdheid, Middelb. 1767 Boek II Deel 41 §. 3, sowie Zurk, Codex Batavus s. v. leenen, daß in Holland und Friesland die feuda oblata meist onversterfelyke Erfleenen gewesen und in den Zeiten der bürgerlichen Parteikämpfe entstanden seien, in denen man durch Lehnsauftragung Schutz suchte, dabei aber möglichst wenig von der Allodialerbfolge in der Lehnsfolge abweichen, und selbst die freie Verfügung über das Lehngut den Erben vorbehalten wollte. Ebenso sagt Bort, hollandsch Leenrecht in dessen Werken Leyden 1702 p. 8 u. 18, daß die onversterfelyke hollandsche Erfleenen sehr wenig verschieden seien von der Natur der Onleengoedern. Dieß tritt, abgesehen davon, daß in jenen auch Weiber zur Lehnfolge zugelassen werden, was F. a Sande auch ausdrücklich von den Brabantischen Lehen erklärt, ganz besonders auch in der Successionsfähigkeit der per subsequens matrimonium legitimirten unehelichen Kinder hervor. Außer F. a Sande [1]) bezeugt dieß Grotius [2]), wonach die gewettigd door huwelyk in Allem als wettig geboren betrachtet wurden [3]).

---

1) a. a. O. I. tit. 3 c. 1 §. 3.

2) a. a. O. Boek I deel 12 §. 9 pag. 87.

3) Vergl. ferner Gudelinus, Comment. de jure feudor. P. III. c. 5

Hierzu kommt die dem Grafen Anton Günther, Anton I, sowie dessen Nachkommen, im Lehnbriefe ertheilte, bis auf die Anhaltische Anwartschaft völlig unbeschränkte Dispositionsbefugniß über das Lehn, eine Bestimmung, welche unzweifelhaft beweist, daß die sonst in dieser Beziehung bei feuda propria geltenden Bedingungen der Lehnsfolge auf Kniphausen nicht anwendbar sein sollen. Waren die Agnaten hiernach bis zur Aufhebung des Brabanter Lehnsverbandes i. J. 1797 unberechtigt, eine derartige Disposition über Kniphausen, soweit sie jene Anwartschaft nicht verletzte, anzufechten, so kann ihnen seit dem Frieden von Campoformio diese Befugniß ebensowenig zustehen. Es ergiebt sich hieraus, daß sowohl der Brabanter Lehnbrief, als das Brabanter Lehnrecht überhaupt, die Succession des Hrn. Beklagten, als Mantelkindes, in die Herrschaft Knivhausen in keiner Weise ausschließt.

Eine fernere Entscheidungsquelle sind 2) die gemeinrechtlichen Grundsätze über Familienfideikommisse. Es ist bereits oben ausführlich nachgewiesen worden, daß die Gegenstände der Anton Günther'schen Fideikommiß-Stiftung, mit Ausnahme Kniphausens, als Brabanter Erblehns, Allodien waren. Wie wenig der Brabanter Lehnsnexus der Successionsfähigkeit der Mantelkinder hinderlich war, ist so eben gezeigt worden, es bleibt mithin jetzt nur noch zu untersuchen, ob nach gemeinem Rechte die Mantelkinder von der Erbfolge in allodiale adliche Familienfideikommisse ausgeschlossen seien.

Mit Recht erklärt sich Heffter [1]) dahin, daß die Beschaffenheit eines beständigen Familienfideikommisses im Allgemeinen der Succession eines Mantelkindes nicht entgegenstehe, daß aber der Stifter eines solchen Fideikommisses dergleichen Nachkommen davon ausschließen könne.

---

nr. 6. Christinaeus Practic. causar. decis. (ed. Reinhardt) Vol. VI. dec. 41 und Michaelis, Erstes Votum . . . . S. 48 u. ff.

1) Erbfolgerechte der Mantelkinder, S. 71.

Die Familienfideikommisse bezweckten allerdings, unter römischer Form deutsches Recht zu bewahren, allein einer der klägerischen Wortführer [1]) geht offenbar zu weit, wenn er die Ansicht aufstellt, daß bei ihnen die Vermuthung für die Erhaltung der dem Wesen des Instituts und der volksthümlichen Denkungsart entsprechenden deutschen Rechtsgrundsätze streite, und daraus die Successionsunfähigkeit der Mantelkinder in Familienfideikommisse folgert. Man bediente sich jener römischen Formen, um die Anwendung des gemeinen Rechts auf die Succession in bestimmte Güter zu verhüten, eine Anwendung, welche, vorausgesetzt, daß derselben nicht derogirende Landesgesetze oder Familienobservanzen entgegenstanden, ohne jene die Erbfolge in andrer Weise regulirende Bestimmung des Fideikommißstifters, nothwendig eintrat. Soweit mithin in der Stiftungsurkunde das gemeine Recht nicht ausdrücklich aufgehoben ist, und dieses nicht dem Wesen und Zwecke des Familienfideikommisses widerspricht, bleibt dasselbe in ungeschwächter Kraft, und daß zur Zeit der Abfassung des Testaments Anton Günther's (1663) die ursprüngliche, die unehelichen Kinder ausschließende, Auffassung des älteren deutschen Rechts durch den Einfluß des römischen und kanonischen Rechts verdrängt worden war, ist anerkannt [2]). Mit Unrecht ist ferner die Behauptung aufgestellt worden, daß die Ausschließung der Mantelkinder durch das Wesen und den Zweck der Familienfideikommisse geboten sei; denn das diesen eigenthümliche und dieselben charakterisirende Princip der Unveräußerlichkeit in Verbindung mit dem, die Regel bildenden, Grundsatze der Untheilbarkeit und dem Primogeniturſystem, weist vorzugsweise auf das Bestreben des Stifters, einen gewissen Güterkomplex dauernd der Familie zu erhalten und dadurch ihren äußern Glanz und Wohlstand zu sichern. Daß

---

1) Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 4 S. 319.

2) Vergl. rücksichtlich Friesland's: Kritische Zeitschr. für Rechtswissensch. u. Gesetzgeb. des Auslandes. Heidelb. 1829. Bd. 1. S. 200.

durch die Zulassung der Mantelkinder dieser Zweck der Stiftung nicht alterirt wird, bedarf keines Beweises. Selbst wenn das Fideikommiß zur Erhaltung des Namens und Glanzes der Familie errichtet, und zu diesem Zwecke nur der Mannsstamm zur Erbfolge berufen ist, so kann an sich bei dem niedern Adel die Zulassung der Mantelkinder nicht bezweifelt werden, da dieser unter die Herrschaft des gemeinen Rechts getreten, und der Grundsatz bei demselben sich ausgebildet hat, daß die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder des väterlichen Adels theilhaftig werden. Dieser Grundsatz mußte bei dem niedern Adel um so leichter zur Geltung gelangen, als hier das alte Ebenbürtigkeitsprincip untergegangen war, und mit ihm der Begriff, sowie die Wirkungen der Mißheirathen, welche mithin, da in den bei weitem meisten Fällen unehelicher Zeugungen eine Standesungleichheit zwischen dem adlichen Vater und der Mutter bestanden hat und besteht, einer rechtlichen Gleichstellung der durch nachfolgende Ehe Legitimirten mit Legitimen nicht im Wege standen und stehen. Bei solchen Fideikommissen endlich, in welche eventuell auch der Weiberstamm berufen ist, und zu diesen gehört das gegenwärtig in Frage stehende Aldenburg'sche Fideikommiß, tritt überhaupt die Erhaltung des Namens und Glanzes der Familie gegen den materiellen Zweck der Konservirung des Wohlstandes der Familie in den Hintergrund, und wenn, wie im vorliegenden Falle, nach Aussterben des Mannsstammes die Kognaten zur Erbfolge gelangt sind, so kann überhaupt nur noch von Realisirung des zuletzt gedachten Zweckes die Rede sein, welchem, wie oben gezeigt, die Successionsfähigkeit der Mantelkinder nicht widerspricht. Die Ansicht, welche darum, weil hier von einem seinem Inhalte nach wesentlich deutschen Institute die Rede ist, deutsches Recht angewendet wissen will, ist vollkommen begründet, und unseres Erachtens steht mit derselben die obige Ausführung und Entscheidung nicht im Widerspruch. Wir haben nur bestritten, daß die Frage über die Successionsfähigkeit der Mantelkinder in Fideikommisse im Zweifel nach dem altdeutschen

Stammgutsrecht zu beurtheilen sei. Wenn nun aber die frühere strengere Ansicht, welche uneheliche Kinder, eben weil sie nicht in rechter Ehe geboren waren, von der Erbfolge ausschloß, durch den Einfluß der Kirche gemildert worden ist, welche dem subsequens matrimonium die Wirkung zuschrieb, daß die thatsächlich vorehelichen Kinder rechtlich zu ehelichen wurden, wenn diese milde und christliche Auffassung in das deutsche Rechtsbewußtsein überging und zu einer gemeinrechtlichen Regel wurde, dann ist in der That nicht einzusehen, warum diese Regel, welche in beschränkterem Umfange auch das Römische Recht kennt, nicht, als Produkt deutscher Rechtsbildung, wie oben geschehen, auf das Institut der Familienfideikommisse soll angewendet werden können, deren Zwecke und Wesen dieselbe in keiner Weise widerspricht [1]). Wohl hatte auch der niedere Adel die Befugniß, durch autonomische Satzungen den Einfluß des gemeinen Rechts auf seine Rechtsverhältnisse abzuschneiden und die fortdauernde Anwendung und Geltung des älteren deutschen Rechts zu sichern; allein soweit er dieses nicht ausdrücklich gethan, oder nicht eine entschiedene Familienobservanz die ununterbrochene Herrschaft des letzteren bezeugt, oder endlich die Landesgesetzgebung nicht Prinzipien aufgestellt hat, welche dem gemeinen Rechte derogiren, muß die Anwendbarkeit des letzteren behauptet werden.

Der Hr. Kläger beruft sich (a. a. O. S. 379) auf den vom Kardinal Mantica, Faber u. A. vertheidigten Grundsatz, daß die Gleichstellung der Legitimirten mit den Ehekindern sich zunächst nur auf diejenigen Rechtsverhältnisse beziehe, welche aus dem allgemeinen Gesetze des Staats selbst herfließen, und nicht auf diejenigen, welche auf Privatwillen eines bestimmten Stifters beruhen. Allein dieser Grundsatz steht mit unserer Ansicht in gar keinem Widerspruche, die Ausführungen von Mantica und Faber bestätigen dieselbe vielmehr. Mantica stellt in seiner

---

1) Vergl. Revisionsschrift, S. 379.

Schrift: De conjecturis ultimar. volunt. Lib. XI nr. 14 die Frage auf:

an filius legitimatus per subsequens matrimonium excludat substitutum, si testator dixerit, si quis decesserit sine liberis de legitimo vel ex legitimo matrimonio procreatis, vel legitime natis,

und beantwortet dieselbe dahin (nr. 17—21), daß, obschon die Mantelkinder quoad omnia als legitimi angesehen würden, im vorliegenden Falle der Wille des Testators entscheidend sei, welcher nicht „simpliciter" sich dahin ausgedrückt: „si decesserit sine filiis, vel sine filiis legitimis et naturalibus," sondern „expresse" durch obige Worte alle Legitimirten ausgeschlossen habe; denn ein legitimatus per subsequens matrimonium sei ein „proprie, vere legitimus, quia hoc juris est et a jure inducitur vere," nicht aber vere et proprie de legitimo matrimonio natus, oder legitime natus. Dieß thatsächliche Verhältniß, welches der Testator zur Bedingung gemacht habe, mache die Anwendung der gemeinrechtlichen Fiktion unstatthaft. Faber in seinem Cod. defin. Lib. VI tit. 26 def. 18, 19 stimmt dem Mantica bei, und giebt noch einen besonderen Grund an, warum die Mantelkinder als „vere legitimi per omnia" angesehen würden (Defin. 18 not. 10): „Nec tam nova forma introducatur per legitimationem, quam vetus reddatur ablata macula illegitimitatis, quae non inducta fuit, nisi ex legibus, sine quibus omnes liberi essent pares, id est naturales et veri. Et certe legitimati.... sunt vere in omnibus et per omnia legitimi, quamvis nonnisi per fictionem ex legitimo matrimonio procreati." Der Fideikommißstifter kann also die Mantelkinder ausdrücklich von der Succession ausschließen, ist dieß aber nicht geschehen, so entscheiden die Grundsätze des gemeinen Rechts.

Der Hr. Kläger stellt ferner[1]) die Ansicht auf, daß die Familienfideikommisse auch die bürgerliche Würde und eine

1) a. a. O. S. 380.

achtbare Stellung der Familie in der öffentlichen Meinung zum Gegenstande haben, und man bis auf den heutigen Tag noch nicht soweit gelangt sei, uneheliche Zeugungen für ein sittliches Verhältniß und als Basis der Familie und des Staats zu erklären und den darauf haftenden Makel ohne Weiteres durch nachfolgende Ehe als gehoben anzusehen, weßhalb man dem Stifter eines solchen Fideikommisses nicht ohne Weiteres eine solche Gleichstellung beimessen dürfe, namentlich in einer früheren Zeit, wo die öffentliche Moral und selbst das Gesetz es damit noch strenger nahm. Hiergegen ist aber zunächst daran zu erinnern, daß die Gleichstellung der Mantelkinder mit den ehelichen unstreitig ein Sieg der Humanität ist, welche die unschuldigen Kinder nicht für die Sünden der Eltern büßen lassen will, nachdem das frühere unsittliche, außereheliche Verhältniß durch nachfolgende Ehe aufgehoben worden ist. Sind ferner die Legitimirten nach gemeinem Civilrecht successionsfähig geworden, und steht ihre ursprünglich uneheliche Geburt dem Besitze der vollen bürgerlichen Ehre und öffentlichen Achtung nicht mehr im Wege, so liegt kein Grund vor, warum nicht auch für den Adel dasselbe humane Prinzip gelten sollte, und bei den Familienfideikommissen desselben die Legitimirten nicht als Legitime angesehen werden sollten. Irrig auch ist die Behauptung, daß im 17. Jahrhundert die öffentliche Moral und das Gesetz es in dieser Beziehung strenger genommen habe, denn damals war das gemeinrechtliche Prinzip bereits völlig anerkannt, und wie verschieden von der ältern strengen Ansicht der Stifter des Fideikommisses selbst über die Wirkungen der Legitimationen dachte, wird sich weiter unten herausstellen. Wenn endlich der Hr. Kläger (S. 381) zum Beweise der Successionsunfähigkeit der Mantelkinder sich auch auf die Verwandtschaft zwischen Lehen und Fideikommissen beruft, so soll zunächst nicht bestritten werden, daß zwischen beiden Instituten eine gewisse Aehnlichkeit bestehe, allein auf der andern Seite ist die Natur, der Zweck und die Grundlage des Lehnsverhältnisses so eigenthümlicher

Art, daß man die Bedingungen und Voraussetzungen für den Eintritt in dasselbe, sowie für das Successionsrecht nicht auf andere Institute übertragen kann.[1])

Muß nun nach Allem diesen angenommen werden, daß, Falls nicht die Fideikommißurkunde oder sonstige Statuten, oder eine entschiedene Familienobservanz oder das Landesgesetz die Mantelkinder ausschließt, diese nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zur Erbfolge in das Aldenburg'sche Fideikommiß berechtigt sind, so bedarf es auch einer genaueren Prüfung der Familienurkunden, und namentlich zunächst des letzten Testaments v. J. 1663.

3) Die Familienurkunden. Hier ist nun zur Beurtheilung der Auffassung und Ansicht Anton Günther's über die Wirkung der Legitimation, und zwar der durch Reskript, auf die Successionsfähigkeit des Legitimirten, besonders wichtig und interessant eine Stelle in dem Testamente Anton Günthers v. J. 1659[2]), worin es heißt: „Demnach auch der liebe Gott Uns einen mit einer hohen Standes-Dame erzeugten Sohn bescheret, welcher von der Röm. Kaiserl. Majestät, auch der Königl. Majestät in Hispanien nicht allein in optima forma, da den natalibus etwas abgehen sollte, legitimiret und den legitimis per omnia parificiret, sondern auch zu der hohen dignitaet eines Reichsgraven erhoben oder vielmehr restituiret worden, und wir solchem nach wohl befugt waren, selbigen sowol in allen unsern sowohl Erblehn, alß andern Allodial-Gütern zum Universal und einigen Erben einzusetzen ...." Hier spricht Anton Günther mithin ganz ausdrücklich seine Ansicht aus, daß sein Sohn durch die kaiserl. und königl. Spanische Legitimation den „legitimis" in jeder Beziehung rechtlich gleichgestellt und successionsfähig in allen

1) Von Salza, Lehre von Familienfideikommissen, §. 20.

2) Replik erster Instanz, Anl. 22.

Erblehen geworden sei. Zwar sagt derselbe in seinem frühern Testamente v. J. 1653 [1]), daß seinen nächsten Kollateral-Anverwandten „bei solch werenden Unseren Zustandt, ohne eheliche Leibes-Erben, die Natur, auch Geist- undt weldtlichen Rechten, die praerogativam undt jura succedendi nach uns unstreitig gönnen undt einräumen," allein dieser Passus, wie überhaupt der ganze Artikel von der Einsetzung der Universalerben ist, wie Anton Günther kurz vorher selbst bemerkt, wörtlich dem Testamente v. J. 1645, welches also vor der i. J. 1646 erfolgten kaiserlichen Legitimation Anton's verfaßt war, entnommen, und deßhalb ganz unverändert geblieben, weil dieser Artikel des letztgedachten Testaments vom Brabanter Lehnhof und Geheimen Rathe genehmigt und öffentlich confirmirt worden sei, und wie wenig Anton Günther im J. 1653 an der Successionsfähigkeit seines legitimirten Sohnes zweifelte, zeigt die in demselben Testamente ausgesprochene Substitution des Letztern in die Herrschaft Knipshausen. Uebrigens instruirte Anton Günther i. J. 1658 den Herrn von Witzendorf, welcher in Brüssel mit dem Brabanter Lehnhofe wegen Confirmation einiger Aenderungen des Testaments v. J. 1653 verhandeln sollte, unter Anderem dahin, er möge dahin wirken, daß aus dem dicto §. haeredis Institutionis die wenige verba formalia: Denen solch wehrenden Unsern Zustandt u. s. w. (es ist der oben angeführte Passus) bei des Brabantischen Lehnhofes Registratur könnte abolirt, delirt und expungirt werden, undt bedürfe es dergestalt vor dießmahl keiner weitern Confirmation oder newer Octroyen, sondern möchte es bei dem alten sein Verbleiben haben [2]). In dem hierauf abgefaßten dritten Testamente Anton Günthers v. J. 1659 fehlt nicht allein jener Passus, sondern der Testator spricht in der oben angeführten Stelle über die rechtlichen Wirkungen der Legitimation An-

---

1) a. a. O. Anl. 21.

2) Revisionsschrift, Anl. XXVII b, 2tes Postscript.

ton's, offenbar geflissentlich mit großer Bestimmtheit und Entschiedenheit und mit einer damals unter den Juristen fast technisch gewordenen Formel („den legitimis per omnia parificiret") [1]) die vollständige Parificirung des Letzteren mit den legitimen Erben aus, worauf sodann derselbe zum Erben und Nachfolger in der Herrschaft Kniphausen eingesetzt wird. Von diesem Standpunkt aus konnte Anton Günther auch in dem i. J. 1657 mit Anhalt wegen der Herrlichkeit Kniphausen abgeschlossenen Vertrage des Falls gedenken, „daß er ohne weitere Beerbung und Eheseegen verableben würde." Wenn nun hiernach Anton Günther schon der legitimatio per rescriptum eine solche Bedeutung beilegte, um wieviel mehr mußte er von der rechtlichen Gleichstellung der durch nachfolgende Ehe Legitimirten mit den Legitimen und mithin davon überzeugt sein, daß jene rechtlich als eheliche Kinder zu betrachten seien. Was nun das letzte Testament v. J. 1663, das Hauptstatut der Aldenburg'schen Familie betrifft, so variiren in demselben die Ausdrücke zur Bezeichnung der zur Nachfolge berufenen Erben Anton's von Aldenburg: bald heißt es: „eheliche Leibeserben," bald „Leibeserben," bald nur „Erben." Wenn nun unter diesen Ausdrücken nach der im 17. Jahrhundert herrschenden Terminologie die Mantelkinder als vere et proprie legitimi mit inbegriffen waren und, wie eben nachgewiesen, Anton Günther der Ansicht war, daß sogar die per rescriptum Legitimirten den Legitimen per omnia gleichständen, so zeigt außerdem auch eine Vergleichung jener Bezeichnungen mit der im Grafendiplom gewählten Ausdrucksweise eine eigenthümliche Verschiedenheit, welche unter den gegebenen Verhältnissen eine absichtliche Abweichung vom Diplom Seitens des Fideikommißstifters nicht verkennen läßt. Das Grafendiplom spricht nämlich an den entscheidenden Stellen von „ehelichen

---

1) Knipschild, De fideicomm. fam. nob. c. VIII. nr. 327. Andr. Gail. Pract. observ. Lib. II obs. 140 nr. 2. 141 nr. 1. 2. Carpzov. Defin. forens. P. II const. VI def. 15.

Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, so in rechter Ehe von ihm erzeugt werden möchten," von „ehelich erzeugten," „ehelich gebornen Söhnen," von „männlicher ehelicher Geburt," wonach die Mantelkinder als ausgeschlossen erachtet werden müssen aus sehr naheliegenden, von Mantica a. a. O. ausführlich entwickelten Gründen. Anton Günther dagegen hat alle derartigen beschränkenden Bezeichnungen in seinem Testamente vermieden, und statt derselben den allgemeinen Ausdruck „eheliche Leibeserben" gewählt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch eine gewisse Diskretion und Zartheit, gegenüber seinem natürlichen Sohne Anton, den Grafen Anton Günther zugleich mit bestimmt hat, von der Fassung des Diploms abzugehen, jedenfalls aber sind unter den „ehelichen Erben", entsprechend der durch das kanonische Recht herbeigeführten Erweiterung dieses Rechtsbegriffes, und dem Sprachgebrauche jener Zeit, auch die durch nachfolgende Ehe Legitimirten zu verstehn, da der Fideikommißstifter Letztere nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Die klägerische Berufung[1]) auf den Vergleich, welchen Anton Günther im Jahr 1624 mit Philipp Wilhelm von Kniphausen abgeschlossen hat, und wonach Ersterer gegen Abtretung von Kniphausen sich verpflichtete, letzterem und seiner Gemahlin eine jährliche Rente von 3000 Thalern lebenslänglich zu zahlen, oder im Falle derselbe in stehender Ehe mit seiner jetzigen oder künftigen Gemahlin lebendige Leibeserben erzielen würde, Ein für allemal die Summe von 50,000 Thalern auszuzahlen, ist nicht geeignet, die Auffassung des Klägers zu unterstützen, im Gegentheil geht aus den hervorgehobenen Worten deutlich genug hervor, daß Anton Günther durch diese ausdrückliche Klausel seine Verpflichtung enger begrenzen wollte, als es durch den allgemeinen Ausdruck „ehelich" geschehen wäre.

Wenn der Herr Kläger auch in den Worten des Testaments (§. 40):

---

1) Revisionsschrift, S. 392.

„Also ist auch unser . . . , Wille . . . . . ., daß die Herrschaft Kniphausen . . . . . . in einem corpore pro indiviso bei Unsers freundlich geliebten Sohns . . . . primogenito, sofern derselbe qualificiret, und dessen Erben successive . . . . . kommen"

einen Grund zur Ausschließung der Mantelkinder finden will, so ist dagegen zu erinnern, daß aus der in den gesperrten Worten enthaltenen allgemeinen und vagen Bestimmung für die Ansicht des Herrn Klägers gar nichts folgt. Wohl aber ist es sehr wahrscheinlich, daß Anton Günther hier einen Passus des Grafendiplom's im Sinne hatte, worin nach Festsetzung des Primogeniturrechts gesagt wird:

„Es wäre dann, daß derselbe primogenitus . . . . der Sinn und Witz beraubet oder sonsten eines andern merklichen Gebrechens halber zur Regierung untüchtig befunden."

Der Herr Kläger nimmt zur Erklärung der Worte „sofern derselbe qualificiret" ebenfalls auf das Grafendiplom Bezug, meint aber, daß Anton Günther damit alle in dem Letzteren als nothwendige Qualifikation zur Nachfolge vorausgesetzten Eigenschaften gemeint habe, nämlich: 1) einen erstgeborenen ehelich erzeugten Sohn 2) daß der Erstgeborene nicht der Sinn und Witz beraubt oder sonst eines andern merklichen Gebrechens halber zur Regierung untüchtig sei, und 3) Geburt aus rechtem ehelichen Stamme, aus rechter Ehe, also, wie der Herr Kläger meint, Ebenbürtigkeit; allein es ist schon oben nachgewiesen, daß Anton Günther, abweichend vom Diplom, nicht eheliche Geburt, sondern nur Ehelichkeit vorausgesetzt hat, hinsichtlich des dritten Requisit's, welches im Diplom bezeichnet ist: aus rechtem ehelichen **männlichen** Stamme," wodurch also der Weiberstamm ausgeschlossen und nicht das Requisit der Ebenbürtigkeit aufgestellt werden soll, ist Anton Günther durch Einführung einer kognatischen Erbfolge ebenfalls vom Diplom abgewichen; es würde mithin nur das an zweiter Stelle angeführte Erforderniß

11 *

zur Erklärung der fraglichen Worte des Testaments übrig bleiben. Ueberdieß führt auch sogar eine wörtliche Uebereinstimmung auf das Diplom als die Quelle der Worte „sofern derselbe qualificiret" hin, denn an der Stelle des Diplom's, wo jene 3 Requisite angeführt werden, heißt es: „die Succession vererbet auf den primogenitum und Ehelich gebornen, so vorhanden und zur Regierung qualificiret und tauglich, und deme es aus rechtem ehelichen männlichen Stamme dieser Grafen . . ,. vererbet."

Auch die weitere Berufung des Herrn Klägers auf die Bestimmung des Testator's, daß man seinen letzten Willen „nach seinem litterlichen Inhalt," „nach seinen klahren, deutlichen Worten und derselben einfältigen, natürlichen Verstand" (§. 50. 53) nehmen und deuten solle, ist irrelevant, denn gerade deßhalb, weil der Testator nirgend einen Unterschied macht zwischen den ehelich Gewordenen und den von Haus aus Ehelichen, berechtigt nichts, den allgemeinen Ausdrücken desselben einen engern Sinn unterzulegen.

Wenn endlich der Kläger sich auch darauf stützt, daß die Güter, worüber Anton Günther zu Gunsten seines legitimirten Sohnes und dessen „ehelicher Leibeserben" verfügte, ihm zu diesem Zwecke theils von Lehns- theils von Allodialfolgern unter bestimmten Klauseln freigegeben worden seien, denen die Absicht nicht untergelegt werden könne, auch Legitimirte, namentlich Mantelkinder, in die Konzession einzuschließen [1]), so genügt, ein Blick in alle jene der Fideikommißstiftung vorhergegangenen Verträge und Traktaten, um das Unbegründete der letzten Behauptung zu erkennen. Sie alle sprechen ohne Ausnahme nur allgemein von „ehelichen Leibeserben," die Verhandlungen Anton Günther's mit Dänemark und Gottorp über Varel beweisen unwiderleglich, wie bereits oben nachgewiesen, die Allodialqualität dieser Herrschaft, und daß die Succession in diese als Allodialsuccession

---

1) Revisionsschrift, S. 391 u. ff.

aufgefaßt wurde [1]), es ist mithin, und da weder Dänemark noch Gottorp von ihrer Konzession die Mantelkinder ausdrücklich ausgeschlossen haben, der Begriff der „ehelichen Kinder" und das Successionsrecht in Varel, unzweifelhaft nach den Grundsätzen des damaligen gemeinen Civilrechts zu bestimmen. Selbst für den Fall, daß in den Häusern Dänemark, Holstein und Oldenburg, die Legitimirten durch eine entschiedene Familienobservanz oder Hausgesetze von der Lehnssuccession ausgeschlossen gewesen wären, und man demnach in den auf letztere bezüglichen Statuten u. dgl. unter „ehelichen Erben" stets nur ehelig geborne verstanden hätte, eine Annahme, welche übrigens nicht erwiesen ist und mit welcher rücksichtlich des Oldenburg'schen Hauses die oben hervorgehobene Aeußerung Anton Günther's in seinem Testamente v. J. 1659 über die rechtliche Gleichstellung der Legitimirten und Legitimen im Widerspruche steht, würde daraus gar nicht folgen, daß die Bezeichnung „eheliche Erben" in einem Vertrage, welcher die Successionsrechte des neuen Aldenburg'schen Hauses in Allodialgüter reguliren sollte, entgegen der gemeinrechtlichen Regel, in jenem beschränkten Sinne genommen werden müsse. Ebensowenig haltbar ist die Berufung auf den über die Herrschaft Kniphausen mit Anhalt i. J. 1657 geschlossenen Vertrag, denn auch ieser spricht nur von „ehelichen Leibeserben." In welchem Sinne aber Anton Günther diese Bezeichnung verstanden habe, geht besonders aus dem über die von diesem dem Könige von Spanien zu Lehn aufgetragene Herrlichkeit Kniphausen i. J. 1667 ausgefertigten Brabanter Lehnbriefe hervor, nach welchem die wetelyken Descendenten Anton's zur Erbfolge berufen werden, mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Anhaltschen Vertrag. Wie schon oben aus Grotius nachgewiesen, galten die per subsequens matrimonium Legitimirten (die gewettigd door huwelyk) als wettig geboren, wettigh und wettelyk bedeutet legitimus, was auch sonst die legitimati in sich

1) Vergl. auch Revisionsgegenschrift, §. 87.

begreift [1]). Hätte der Fürst von Anhalt die Succession der Legitimirten ausgeschlossen wissen wollen, so hätte es einer ausdrücklichen Erklärung und Reservation von seiner Seite bedurft, zu welcher er in einem solchen Falle sich um so eher veranlaßt finden konnte, als er, sowie seine Mutter, in jenem Vertrage zu Gunsten eines Legitimirten verzichtete. Selbst wenn aber alle jene Mitkontrahenten Anton Günther's den Rechtsbegriff der „ehelichen Kinder" enger aufgefaßt haben sollten, als dieser, so würde dadurch nach bekannten Rechtsgrundsätzen für einen Dritten, den Herrn Kläger, ein Einspruchsrecht wider den Hrn. Beklagten auf keine Weise zu begründen sein.

Nach Allem diesen kann die Successionsfähigkeit der Mantelkinder auf Grund der testamentarischen Disposition Anton Günther's nicht angefochten werden. Es fehlt aber auch an sonstigen die Anwendung des gemeinen Rechts ausschließenden Entscheidungsquellen. Eine Familienobservanz besteht nicht im Aldenburg'schen und Bentinck'schen Hause hinsichtlich der Behandlung der Mantelkinder, da der gegenwärtige Fall der erste dieser Art ist, ebensowenig sprechen sich über diesen Gegenstand die späteren Familienurkunden und Statute irgendwie aus, und partikularrechtliche maaßgebende Bestimmungen, welche in dieser Beziehung dem gemeinen Rechte derogiren würden, sind nicht vorhanden.

Ist nun durch die bisherige Ausführung bewiesen, daß das gemeinrechtliche Princip der Gleichstellung legitimirter und legitimer Kinder auf den vorliegenden Successionsstreit seine volle Anwendung findet, so ist damit zugleich auch eine zweite Hauptfrage entschieden:

„in wie fern der durch nachfolgende Ehe legitimirte Herr Beklagte den väterlichen Namen, Stand und Wappen anzunehmen und zu führen berechtigt ist?

---

1) Vergl. Kiliani Etymologicon s. h. v.

Zwar ist der klägerische Antrag darauf gerichtet, daß dem Hrn. Beklagten die Führung des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Namens, Wappens und Titels abzuerkennen" [1]), allein wie unbegründet der Anspruch der Nachkommen der Gräfinn Sophie Charlotte von Bentinck, geb. Gräfinn von Aldenburg, auf die Gräflich Aldenburg'sche Familiengenossenschaft sei, ist oben bereits gezeigt worden, es steht mithin, Falls der Hr. Beklagte wirklich Namen, Titel und Wappen der Aldenburg'schen Familie angenommen haben sollte, dem Hrn. Kläger, als einem extraneus, ein Einspruchsrecht dawider nicht zu. In Beziehung aber auf Namen, Titel und Wappen der Gräflich Bentinck'schen Familie kann die Berechtigung des Hrn. Beklagten, d. h. die Anwendung des gemeinrechtlichen Satzes, daß die Mantelkinder als Legitime gelten und mithin der väterliche Adel auf jene in gleicher Weise, wie auf diese übergeht [2]), einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, da weder das Partikularrecht, noch Familienstatuten derogirende Bestimmungen enthalten. Zwar behauptet der Hr. Kläger in der Revisionsschrift, S. 404, daß nach Inhalt des Diplom's v. J. 1732 die Bentinck'sche Grafenwürde keinem legitimirten Abkömmling zugestanden worden sei, allein dieses Diplom erstreckt die Standeserhöhung auf „omnes et singulos liberos, heredes, posteros ac descendentes legitimos utriusque sexus", mithin nach der bereits damals herrschenden gemeinrechtlichen Ansicht auf die legitimati per subsequens matrimonium, weil diese vere et proprie sunt legitimi. Aus diesem Grunde kann der Meinung Derer nicht bei-

1) Revisionsschrift, S. 403.

2) Gerber, System des deutschen Privatrechts, §. 274 Anm. 4. Hillebrand, Lehrb. d. heutigen gemeinen deutsch. Privatrechts, S. 74. Renaud, Lehrb. d. deutsch. gemeinen Privatrechts, Th. 1 §. 121, vergl. auch Mittermaier, Grunds. d. gem. deutsch. Privatrechts, Th. 1 §. 66. Eichhorn, Einleitung i. d. deutsche Privatrecht §. 60, und für die ältere Zeit, Knipschild, De jur. et privil. nobil. Lib. 1 c. 8 nr. 66 u. f.

getreten werden, welche den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern des niederen Adels zwar die Rechte des adelichen Standes beilegen, aber den alten Adel absprechen. Denn die Legitimirten treten durch ihre rechtliche Gleichstellung mit den Ehelichen in die Familie des Vaters ein und erhalten mit dem durch diese Familiengenossenschaft begründeten Befugnissen auch den Adel derselben in gleichem Umfange und in gleicher Ausdehnung, wie die ehelich Geborenen.

Nachdem im Vorhergehenden nachgewiesen worden ist, daß die Eigenschaft des Hrn. Beklagten, als eines Mantelkindes, seiner Successionsfähigkeit in das Familienfideikommiß, sowie seinem Eintritt in die vollen Rechte des väterlichen Standes, in keiner Weise im Wege steht, bleibt noch eine dritte Frage zu erörtern:

„War die von dem Reichsgrafen Gustav Friedrich von Bentinck mit Sara Margaretha Gerdes am 8. September 1816 unter Beobachtung aller kirchlichen Förmlichkeiten eingegangene Ehe eine Mißheirath?

Nachdem das Ebenbürtigkeitsprincip innerhalb des niederen Adels durch den Einfluß des gemeinen Rechts gebrochen, und dieser Stand unter die Herrschaft des letzteren getreten war, konnte darüber kein Zweifel sein, daß der Regel nach jede Ehe, welche ein Mitglied des niederen Adels mit einer Freigebornen einging, die vollen rechtlichen Wirkungen erzeugte. Daß die bekannte Bestimmung der Wahlkapitulation über Mißheirathen sich nur auf die Reichsstände bezog, welchen es hierdurch und durch ihre Autonomie gelang, einigermaaßen den Grundsatz der Ebenbürtigkeit in ihrem Stande aufrecht zu halten, ist bereits oben nachgewiesen worden. Aber auch die Familien des niedern Adels besaßen in ihrer, wenn gleich durch die hier in der Regel nothwendige kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung wesentlich beschränkten, autonomischen Befugniß ein Mittel, die volle Anwendung der gemeinrechtlichen Regel auf ihre ehelichen und Familien-

verhältnisse auszuschließen. Wo also derartige dem gemeinen Rechte derogirende Bestimmungen in den Familienstatuten, oder in Landesgesetzen, nicht vorhanden waren und sind, kann das eheliche Verhältniß mit seinen rechtlichen Wirkungen nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechts beurtheilt werden. Zwar beruft sich der Hr. Kläger auf das Adelsrecht, und meint, daß, selbst wenn man die Reichsgräflich Bentinck'sche Familie nur als eine reichsritterschaftliche betrachten dürfte, hier die Reichsobservanz einer Verbindung mit einer persona vilis durchaus entgegen und durch reichsritterschaftliche Statuten ausdrücklich proscribirt worden sei[1]). Allein, wenn wir auch zugeben wollen, daß, wenn die angebliche Reichsobservanz hinsichtlich der Reichsritterschaft wirklich bestanden habe, daraus für das Familienrecht der Grafen von Bentinck füglich ein Schluß gezogen werden könnte, und wenn wir auch davon absehen, daß die oben angezogene Bestimmung sich nur in der, i. J. 1718 von Karl VI. bestätigten, fränkischen Ritterordnung findet, und eine Ausdehnung über den Kreis der fränkischen Ritterschaft völlig unstatthaft ist, so folgt doch selbst aus diesem Statut gar nicht, was der Hr. Kläger und seine Gewährsmänner aus ihm herleiten wollen. Die Stelle lautet: „Wie denn auch diejenigen Cavaliere, welche cum vili vel turpi persona sich ungebührlich verheyrathen, von allen adelichen Freyheiten und Gesellschaften ipso facto excludirt seyn sollen." Zunächst ist der Begriff einer „vilis persona" (denn von einer turpitudo ist im vorliegenden Fall unzweifelhaft nicht die Rede) juristisch völlig unbestimmt, auch hatte der Kaiser sich die Entscheidung „super vilitate personae" selbst vorbehalten, es steht mithin gar nicht fest, daß eine Bäuerin in diese Kategorie gehöre;

---

1) Revisionsschrift S. 119. Heffter, die Erbfolgerechte der Mantelkinder, S. 170. 171. Wilda in d. Zeitschrift für d. R. u. d. Rechtswiss. Bd. 4 S. 337 u. ff.

vielmehr zeigt ein Schreiben des reichsritterschaftlichen Orts-konvents zu Heiligenstadt an eines seiner Mitglieder, worin jener diesen auffordert, seinen mit einem Landmädchen außer-ehelich erzeugten Sohn zu verlassen, und seine Aussage, mit dessen Mutter, „einer wegen gehabter verschiedener Hurenkinder famosen Weibsperson," in heimlicher Ehe gelebt zu haben, zu widerrufen, und dabei sich auf jenes Statut beruft, daß man die vilitas und turpitudo vorzugsweise auf den schlechten Ruf und Lebenswandel jenes Mädchens stützte. Sodann aber ver-fügt jene Bestimmung nur die Ausschließung „von allen adelichen Freyheiten und Gesellschaften," also Entziehung der genossen-schaftlichen Rechte, Abbruch aller Gemeinschaft und alles Um-gangs, woraus gar nicht Verlust des Adels und Lehns und mithin Ausschließung der Kinder von der Successionsfähigkeit folgt [1]).

Daß ferner das Privatfürstenrecht als Entscheidungsquelle für die hier vorliegenden Streitpunkte nicht angesehen werden kann [2]), ist bereits oben dargethan, es bleibt mithin, da in die gegenwärtige Frage einschlagende Lokalgesetze nicht vorhanden sind, nur die Prüfung der Familienurkunden übrig. Diese geben aber für die Entscheidung der sogenannten Mißheiraths-frage gar keinen Anhalt. Der Hr. Kläger beruft sich zwar auf eine Stelle des Testaments v. J. 1663, in welcher als Haupt-zweck der Fideikommißstiftung „die Conservation, Auf- und Zu-nahme dieser Gräflichen Familie" angegeben werde [3]), allein grade diese Stelle (§. 40) mit den vom Hrn. Kläger übergange-nen Worten: „wann nur Unsere Hauptintention, nemb-lich die Einführung des Juris promogeniturae undt dadurch intendirte Conservation .... erreichet ....

1) Vergl. Göhrum, Geschichtl. Darst. d. Lehre von d. Ebenbürtigkeit, Th. 2 S. 200. 201.

2) Revisionsschrift, S. 117. 118.

3) Revisionsschrift, S. 118.

werde," und in Verbindung mit den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen über die Abfindungen der nachgeborenen Söhne und Töchter, beweist auf das Klarste, daß Anton Günther hier nicht entfernt daran gedacht hat, die Nachfolger seines Sohnes in Betreff ihrer Verehelichungen zu beschränken, sondern nur den Grundsatz der Untheilbarkeit aufrecht erhalten wissen wollte[1]), ganz abgesehen davon, daß die obigen vom Hrn. Kläger angezogenen Worte des Testators an sich eine Ausschließung des gemeinen Rechts gar nicht nothwendig involviren.

Ebenso irrelevant ist eine andere Stelle, in demselben §. 40 des gedachten Testaments: „nach arth undt eigenschafft des im Heil. Röm. Reiche bei hohen Häusern hin undt wieder löblich hergebrachten juris primogeniturae", denn diese Worte beziehen sich, wie oben bereits nachgewiesen, nur auf die Successionsordnung[2]). Wie endlich der Herr Kläger den Anhaltischen Familienvertrag v. J. 1687 zur Unterstützung seiner Ansicht herbeiziehen kann, ist nicht einzusehen, da derselbe nur die Glieder des Anhaltischen Hauses verpflichtete, und zwischen diesem, dem hohen Adel angehörigen, und dem Aldenburg'schen eine Standesgenossenschaft gar nicht vorhanden war. Sehr charakteristisch für die Auffassung des Ebenbürtigkeitsprincips von Seiten Anton's II. von Aldenburg ist eine Stelle in dessen Testamente, des einzigen Dokument's unter den Familienurkunden, welches sich über sogenannte Standesmäßigkeit der Ehe ausspricht. Hier heißt es nämlich, daß der Testator im Fall der Vermählung seiner Tochter zu seiner Frau Gemahlin das Vertrauen habe, „Sie werde sich in diesem Falle weder an Hoheit, Vermögen, alliance, noch sonst einiger dergleichen Absicht, richten, sondern .... blos denjenigen zum Gemahl vor Unsere Gräfinn Tochter vorschlagen und erwehlen, der das beste und aufrichtigste Gemüth hat, und mit welchem

1) Vergl. Revisionsgegenschrift, S. 203—205.

2) Vergl. Revisionsgegenschrift, a. a. O.

Unsere Tochter nach ihrem ermessen am glücklichsten und vergnügtesten wird leben können"[1]).

Schließlich ist noch ein Einwand zu beleuchten, welchen der Hr. Kläger auch in dieser Instanz wieder gegen die Standesmäßigkeit der fraglichen Ehe erhoben hat. Er behauptet nämlich, daß die Familie der Mutter des Hrn. Beklagten von mütterlicher Seite her zu den unfreien Familien des Amtes Neuenburg gehörte, und zu dinglichen wie auch persönlichen Leistungen, „die ein Leibeigenschaftsverhältniß beweisen," verpflichtet war, und beruft sich auf den von ihm bereits durch die mit der Replik voriger Instanz übergebenen Urkunden angeblich vollständig erbrachten Beweis. Allein, wie bereits in den Entscheidungsgründen zum Jenenser Erkenntniß (S. 195—197) hervorgehoben worden, diese Urkunden sind völlig irrelevant, da es für die vorliegende Rechtsfrage gar nicht darauf ankommt, ob die mütterlichen Vorfahren der Sara Gerdes im 17. Jahrh. und später leibeigen gewesen sind oder nicht, sondern nur darauf, ob die Mutter derselben es war, und die Tochter als Leibeigene geboren wurde. Dafür findet sich aber in jenen klägerischen Dokumenten auch nicht entfernt irgend ein Anhalt, wohl aber geht aus denselben hervor, daß der Großvater der Mutter i. J. 1700 Mitglied des in Oldenburg „gelegenen" Ausschusses, mithin, wie es scheint, Vertreter seines Kirchspiels in Gemeindeangelegenheiten war, und daß er nur dingliche, nicht persönliche, Lasten trug[2]). Wenn schon hierdurch die Annahme einer Leibeigenschaft desselben und folgeweise seiner Nachkommen ausgeschlossen wird, so ist besonders entscheidend das authentische Zeugniß in der Verordnung Christian's VII. v. 8. Juni

1) Anl. 27 zur Replik erster Instanz.

2) Vergl. Anl. 44 zur Replik erster Instanz. Dieck, die Gewissensehe, S. 275--277.

1767, wonach „es in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst keine Leibeigenen oder an gewisse Güter gebundene Unterthanen giebt" [1]).

Wir halten es daher, nach der gründlichen Ausführung in Dieck's angeführter Schrift (S. 256—280) für völlig überflüssig, in obige Frage näher einzugehen. Ebensowenig verdient der vom Hrn. Kläger noch hervorgehobene Umstand, daß die Mutter des Hrn. Beklagten der ärmsten Bauernklasse angehörte und als Dienstmädchen bei verschiedenen Personen ihre Laufbahn begonnen hat, keine weitere Berücksichtigung, denn beide Thatsachen sind auf den Geburtsstand ohne allen Einfluß.

Wenn nun nach Allem diesen die obige dritte Hauptfrage nach unserer rechtlichen Ueberzeugung verneint werden muß, und da durch die produzirten Urkunden bereits vollständige juristische Gewißheit hergestellt worden ist, so bedurfte es nicht eines Erkenntnisses auf Beweis, und es ergiebt sich hieraus in Verbindung mit den aus der Prüfung der beiden andern Fragen gewonnenen Resultaten, daß sämmtliche Einwendungen des Hrn. Klägers wider die Successionsfähigkeit des Hrn. Beklagten unbegründet, und mithin die beiden ersten klägerischen Anträge, dahin lautend:

I. daß dem Hrn. Beklagten die Führung des gräflich Aldenburg'schen Namens, Wappens und Titels abzuerkennen, und

II. daß dem Hrn. Kläger die Succession in die Gräflich Aldenburg'schen Fideikommißherrschaften, Güter und Zubehörungen, wie solche von dem letztregierenden Grafen besessen wurden, oder

---

1) Dieck, a. a. O. S. 274.

zum Gräflich Aldenburg'schen Fideikommiß gehören, zuzuerkennen, und demnach der Hr. Beklagte zur sofortigen Räumung der fraglichen Herrschaften und Güter, sowie zur Restituirung aller gezogenen oder zu ziehenden Revenuen, Zinsen und Früchte schuldig sei, soweit nicht in der Zwischenzeit hierüber unter den Parteien auf rechtsbeständige Weise transigirt worden ist,

zu verwerfen sind.

Anlangend endlich den dritten Klageantrag:

„Daß alle seither während des unrechtmäßigen Besitzes geschlossenen Verträge, erlassenen Gesetze und Verordnungen, Dienstanstellungen oder sonstigen Regierungshandlungen für den Kläger als null und nichtig zu erachten,"

so erledigt sich derselbe nach Zurückweisung der vorigen Anträge von selbst. Ueberdieß aber ist bereits vom vorigen Richter, S. 164. 165. der Entscheidungsgründe, die Unstatthaftigkeit desselben nachgewiesen worden, insofern in allen den Fällen, in welchen es sich, nachdem der Hr. Kläger in die streitigen Güter und Herrschaften wirklich restituirt worden wäre, um eine Abänderung oder Aufhebung der von dem Hrn. Beklagten inzwischen erlassenen Gesetze, Verordnungen und dergl. handelte, und welche als Justizsache anzusehen sein würden, jedenfalls der Letztere nicht der rechte Beklagte sein würde, und die Entscheidung darüber, ob der Hr. Kläger solchenfalls verpflichtet sei, etwaige inzwischen begründete jura quaesita dritter Personen anzuerkennen oder nicht, natürlich nicht ohne rechtliches Gehör dieser und nur auf dem ordentlichen Wege eines prozessualischen Verfahrens erfolgen könnte. Beabsichtigte der Hr. Kläger durch diesen Antrag, dem Hrn. Beklagten die Möglichkeit zu entziehen, durch irgend einen Akt der gedachten Art dem Hrn. Kläger Verbindlichkeiten aufzuerlegen, die nur ein rechtmäßiger Regierungsfolger

und Besitzer constituiren könne [1]), so ist das von ihm hier gewählte Mittel jedenfalls ein rechtlich unstatthaftes.

Aus der Zurückweisung dieser drei ursprünglichen Klaganträge folgt von selbst, daß die Revisions-Hauptbeschwerden unhaltbar sind, und das vorige Urtheil in der Hauptsache vollkommen begründet ist.

---

1) Revisionsschrift, S. 405.

Uebereinkunft

zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betr.; geschlossen zu Berlin den 8. Juni und ratificirt zu Wiesbaden den 20. Juni 1825.

Nachdem, in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinette, Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Se. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letztern näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen

Durchlaucht, besonders in Beziehung auf stattfindende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs zu genießen, berücksichtigt würden; so ist, in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes stattgefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherr, Regierungsrath und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse in Brillanten, Wilhelm Ernst, Freiherrn von Beaulieu-Marconay, und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofraths Hans Wilhelm Karl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Art. I. Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden.

Art. II. Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Se. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich

und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Seiner Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Art. III. Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schluß-Akte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen eben so, wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besondere Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Art. IV. Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleinern Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu

statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deßhalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Kontingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militärgesetzen und Militärgerichten unterworfen sein.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich-Oldenburgischen Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartirung mit dem Oldenburgischen Militär frei.

Art. V. Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besondern Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln II. und III. enthaltenen Bestimmungen.

Art. VI. Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civilstreitigkeiten der Kniphausenschen Unterthanen, sowohl unter sich, als wo der Herr Graf, oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Oberappellationsgericht in Oldenburg aus besonderem Auftrage, welcher demselben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchstdieselben im Art. II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichs-

gerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Oberappellationsgericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgange.

b) In der angegebenen Art (lit. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zuläßig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des Deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristencollegium, an das Oberappellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels gesandt, und dieses von dem Kniphausenschen Gerichte eben so, wie sonst, eröffnet werden.

d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal bestellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus drei Ihrer Amtleute, oder Landgerichts-Mitgliedern in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe

einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf deßfallsige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülse, so bringt er die Sache an das Oberappellationsgericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht in allen unter lit. d, e und f bezeichneten Fällen dem Herrn Grafen, in Fällen lit. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten als in jeder ferner noch zulässigen Instanz, auf Verschickung der Acten an eine Deutsche Juristenfacultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Akten zum Urtheil beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen, oder, in Fällen lit. d, dem betheiligten Mitgliede Seiner Familie, drei Deutsche Juristenfacultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von Demselben diejenige, binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist, zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschlusse oder die Erklärung über die gewählte Juristenfacultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgerichte selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urtels oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der obern Leitung des Oberappellationsgerichts in Oldenburg.

Art. VII. Alle und jede, zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einer Seits, und dem Herrn Grafen und

dessen Familie anderer Seits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Grafen zustehenden Rechte (Art. I.) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. VI lit. f), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Oberappellationsgerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben stattfindenden gewöhnlichen Verfahren, instruirt und mit Zulassung der bei andern Rechtssachen stattfindenden Instanzen, auch zum Spruche bei demselben vorgelegt werden, es sei denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (lit. g) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungseides entbunden und lediglich auf den Richtereid verwiesen werden.

Art. VIII. Damit ein völlig freier Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich-Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, unbeschadet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthume Oldenburg besteht oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in die Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Sr.

Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirecter Abgaben gesichert werde.

Art. IX. Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondern Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des Deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Art. X. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Deß zu Urkund, ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8. Juli 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay.

(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen 2c. 2c.

genehmigen und ratificiren hiemittelst vorstehendes Abkommen über Kniphausen in allen seinen Punkten und Clauseln, seinem ganzen Inhalte nach, und geloben und versprechen, solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Wiesbaden, den 20. Juni 1825.

(L. S.) **Peter.**

v. Brandenstein.

Lenz.

In fidem copiae

Hattenbach.

Für die Richtigkeit der Abschrift

(L. S.) v. Both.

Wasserschleben, Friedrich Wilhelm,

Juristische Abhandlungen

Gießen 1856